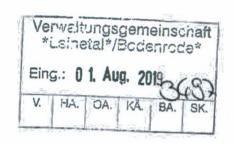
37308 Reinholterode

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal Hauptstr. 73 37308 Bodenrode-Westhausen



Auslegung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" (Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019) vom 01.07.2019 bis 05.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" werden folgende Einwände erhoben:

Zunächst muss festgestellt werden, dass der Beschluss Nr. 224 – 44/2019 "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 Königsgraben/Tilkenweg" rechtswildrig erfolgt ist. Der Beschluss wurde entgegen der Vorgaben des §38 der Thüringer Kommunalordnung gefasst. Ein befangenes Gemeinderatsmitglied hat an der Beratung des o.g. Beschlusses, am Tisch des Gemeinderats inklusive Wortbeiträgen teilgenommen! Dies wurde von Ihnen, in Ihrer Stellungnahme vom 12.07.2019, sogar bestätigt. Entsprechende Einwände gegen diesen Beschluss wurden zur Prüfung dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Wird dieses Verfahren, die öffentliche Auslegung, nicht ebenfalls rechtswidrig, wenn der zu Grunde liegende Beschluss als rechtswidrig angefochten wird?

# Zu Punkt 1.1. Anlass und Erfordernis der Planung

Detailliert werden in der Begründung zum obigen Bebauungsplan an keiner Stelle konkrete Zahlen, z. Bsp. neu zu schaffende Arbeitsplätze, Anzahl der geplanten Wohnungen etc. genannt! Für einen Betrieb in der aktuellen Größe und dem aktuellem Umsatz ist dies schon recht merkwürdig! Was passiert, wenn der Vorhabenträger sich "übernimmt" und die Bürger der Gemeinde Reinholterode am Ende erneut einen Abriss oder Rückbau finanzieren müssen? Liegt der Gemeinde Reinholterode ein konkreter Plan vor, wieviel nennenswerte neue Arbeitsplätze in welchem Zeitraum zusätzlich geschaffen werden?

Das bestehende Objekt wird als Lagerhalle (ca. 1900 m² Fläche), welche 2012 errichtet wurde, beschrieben. Des Weiteren wurde ein Teil der Halle bis 2016 als Geflügelzucht genutzt. Bei einem Blick auf die Lagerhalle sind keine typischen Merkmale von Bauauflagen zu erkennen, die sicherlich Im Rahmen der Betriebsgenehmigung für eine Geflügelzucht und die entsprechende Betriebserlaubnis notwendig gewesen wären.

"Durch die Aussetzung der Geflügelzucht ergeben sich im Plangebiet freie Kapazitäten die zur gewerblichen Nutzung geeignet sind." Wieso ausschließlich gewerbliche Nutzung? Auf Grund der bestehenden Anbindung an die Straße "Langer Rain" sind auch andere Einsatzgebiete zu untersuchen. Es ist denkbar, den bisherigen Charakter des Grundstücks und aller angrenzenden Flächen zu erhalten, und die Lagerhaile "als Lagerhalle für die Landwirtschaft" welterhin zu nutzen

bzw. zu vermieten. Oder entfällt die Erfordernis und der bisherige Nutzungszweck: "Unterbringung von Geräten und land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen" nach Bau der neuen Werkhaile letztendlich gänzlich?

Dieses Bauwerk wirkt schon jetzt sehr überdimensioniert für den bisher beschriebenen Einsatzzweck und die bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche von ca. 15 ha. Selbst die Lager-/Betriebshalle eines "echten" Landwirtschaftsbetriebs, als Belspiel der Firma Rudolf Weber & Söhne GbR, in der Stammeinte Steinbach ist nicht größer als das obige Objekt. Und dort sind Maschinen untergebracht und es werden landwirtschaftliche Produkte gelagert, die ggf. von viel größeren landwirtschaftlich genutzten Flächen stammen.

"Weitere Teilflächen des Geltungsbereiches stellen mögliche Erweiterungsflächen für den gewerblichen Betrieb dar. Es kann durch die bauplanungsrechtliche Konzeption die Möglichkeit zum Bau einer Produktionshalle ...... geschaffen werden."

Als Widerspruch hierzu geht das vom Auftraggeber am 3.4.2019 in Auftrag gegebene Gutachten "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" bereits von einem Neubau Werkhalle und Erweiterung Betriebswohnung in Reinholterode aus. Kann jetzt geschaffen werden oder soll/wurde schon konkret geplant? Wurden hier im Vorfeld bereits Tatsachen ohne Rechtsgrundlage geschaffen? Am 4.4.2019 wurden zur Gemeinderatssitzung im öffentlichen Tell widersprüchliche Aussagen getätigt, obwohl einen Tag zuvor ein Gutachten mit konkreter Beschreibung des Soll-Zustandes in Auftrag gegeben wurde! Beweist dies nicht auch eine bestehende Befangenheit?

"Durch die Ansiedlung von Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsangehörige im Geltungsbereich werden, durch vorhandenes Eigeninteresse, gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse in unmittelbarer Nähe zu Produktionsflächen gewährleistet." Welche Rechtsgrundlage sieht eine unmittelbare Nähe von Wohnungen zum Gewerbebetrieb vor? Art und Umfang der Produktion/des Gewerbes ändern sich oder bielben gleich? Wenn Sie gleich bleiben, sind jetzt in unmittelbarer Nähe Betriebswohnungen vorhanden? Woher leitet sich dann der Anspruch ab?

Die heimischen Bürger im Umfeld der Schweinemastanlage **kämpfen bereits seit vielen JAHREN** für eine Verbesserung ihrer Situation und die Verringerung von Immissionen. Allen betreffenden staatlichen Stellen sind die Vorgänge bekannt! Viel wurde angekündigt. Passiert ist nichts! Steht das angestrebte Ziel des Vorhabenträgers im Einklang mit der aktuellen Situation? Beschreibung bzw. Wunschvorstellung und Ist-Situation passen nicht zusammen! Was können die Bürger insgesamt zur Verbesserung ihrer Situation (z.Bsp. Güllegestank) erwarten? Wenn der Vorhabenträger keine Immissionen etc. verursacht, was bessert sich dann? Welche Entlastung entsteht, wenn Bürger und Anwohner dann plötzlich von 2 Selten eingekesselt werden?

"Das Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonals ergibt sich …. Überwachung Produktionsprozesse … Betreuung des hochwertigen Tierbestands. Eine angemessene Überwachung der Rinderherde(n) ist nur vom Standort Reinholterode aus möglich." Gibt es gesetzliche Vorgaben, die diese Aussage rechtfertigen? Gibt es einen Rechtsanspruch? Welche Mittel werden im Produktionsprozess eingesetzt, die eine Überwachung erforderlich machen, z.Bsp. gefährliche Stoffe? im Gutachten "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" ist keln Hinwels auf die Immissionen der Rinderherden zu finden. Somit ergeben sich einige Fragen: Wo sollen/werden diese weiden? Welche Immissionen entstehen hierbei? Welche Beeinträchtigungen für Bürger oder Anwohner sind zu erwarten? Es liest sich so, als ob ähnlich wie bei Kampfhunden eine Gefahr von diesen Rinderherden ausgeht und diese daher Überwacht werden müssen. Wie groß sind die Rinderherden? Wie setzen sich die Rinderherden zusammen? Besteht eine ernstzunehmende Gefahr für Leben und Gesundheit sofern die Rinderherden ausbrechen? Welche technischen Möglichkeiten zur Überwachung der Rinderherden sind möglich? Was wurde im Vorfeld untersucht? Mobile Überwachung, auch mit Video in Echtzeit, ist heute recht

einfach möglich. (https://www.wellner-box.de/sicherheitsloesungen/wellnerbox-classic/) Warum wird eine solche Lösung nicht bevorzugt?

Die Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonals zur Betreuung des hochwertigen Tierbestands sind, sofern es keine gesetzliche Regelung gibt, vorgeschobene Argumente, welche die Absicht, Wohngebäude zu errichten nicht rechtfertigen.

Erst durch die Ansiedlung werden gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet? Wie wird dann aktuell produziert, wenn doch nur die Produktion erweitert wird und erst dann gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden können? Der Neubau der Werkhaile muss auf Grund aktueller Immissionen der Schweinemastanlage zwangsbelüftet werden? Ein Widerspruch in sich! Verursacht der aktuelle Betrieb, welcher im Gutachten zur "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" nicht als Immissionsquelle benannt wird, aktuell keine Immissionen? Welche Schadstoffe verwendet der Auftraggeber heute im Rahmen seiner Produktion? Welche Schadstoffe kommen hinzu? Was heißt EPS und produziert der Auftraggeber EPS und setzt es ein? Warum wird in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Abkürzungen gearbeitet und EPS nicht ausgeschrieben? Welche Tatsachen sollen durch die Hintertür geschaffen werden? Handelt es sich um expandiertes Polystyrol? Welche Auflagen wurden oder werden erteilt beim Einsatz im Wasserschutzgebiet? Wie sah die Verwendung kritischer Rohstoffe in der Produktion bisher aus? Mussten Anwohner mit Gesundheitsgefährdungen leben ohne es zu wissen?

Welche Stoffe kommen in Zukunft zum Einsatz? In der Vergangenheit wurden für EPS Flammschutzmittel eingesetzt, die alles andere als harmlos waren:

Umgangssprachlich wird oft der Markenname Styropor für EPS verwendet. Diese basieren alle auf dem Raumschadstoff Styroi. Hierzu wird in <sup>1)</sup> ausgeführt:

Wenngleich seitens der Hersteller die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Polystyrol Produkten im Innenraumbereich stets mit dem Argument begründet wird, "ausgehärtetes Polystyrol" emittlere keinerlei reaktiven Stoffe, wird im Sinne von Emissions- und Risikominimierung dennoch beispielsweise von der Europäischen Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene – European Society for healthy building and Indoor air quality (EGGBI) bei der Errichtung "wohngesundheitlich optimierter Gebäude" vom Einsatz von Styrol/ EPS/ Polystyrol Produkten - Dämmstoffe, Polyesterharze, Dichtungsmassen - präventiv abgeraten, für den Einsatz im Innenbereich von Gebäuden grundsätzlich keine Freigabe erteilt.

Die gesundheitlichen Bewertungen von Styrol und den benötigten Flammschutzmitteln stellen aus unserer Sicht unter anderem beim Einsatz als Baustoff ein zu hohes Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigung – vor allem für Allergiker, Sensitive, Menschen mit reduziertem oder noch nicht völlig ausgebildetem Immunsystem, dar. Weiterhin wird zu Styrol und den gesundheitlichen Risiken erwähnt:

#### 2.1.1 Styrol – starkes Nervengift

Verdacht auf krebserzeugende und erbgutschädigende Wirkung, wasser- gefährdend, gesundheitsschädlich beim Einatmen; kann Atemwege, Verdauungswege und Augen reizen, Hirnfunktionsstörungen möglich" [Zwiener95], [enlus], [ECOBIS] (Quelle Datenbank ecobine - Bewertung von Polystyrol)

Weiter wird im Punkt 3.4 ausgeführt:

## 3.4 Umwelt-Belastungen bei der Produktion: Emissionen von Styrol und Pentan

"Bei der EPS-Erzeugung kommt es zu Emissionen von Styroi (ca. 15kg Styroi pro t EPS) und Pentan. Arbeitsplatzbelastungen durch Styroi treten vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben auf. Flammschutzmittel HBCD / Ergebnisse der EU-Risikobewertung: "Die Risikobewertung hat direkte Risiken und ein systemisches Risikopotential ergeben. Die Verarbeitung des HBCD verursacht erhebliche lokale Risiken für Mensch und Umwelt (Gewässer, Sedimente). Kritische Punktquellen sind Anlagen zur Formulierung expandierten und extrudierten Polystyrols (EPS, XPS) und zur Beschichtung von Textilien. Die Expositionsszenarien der Risikobewertung belegen gesundheitliche Risiken am Arbeitsplatz als Folge des Einatmens von HBCD als Feinpuder." Quelle: Bromierte Flammschutzmittel – Schutzengel mit schlechten Eigenschaften? (aus http://www.wecobis.de/jahia/Jahia/Home/Bauproduktgruppen/Daemmstoffe/aus\_synthetischen\_R ohstoffen/Expandiertes\_Polystyrol) <sup>1</sup>

Zu prüfen ist weiterhin, ob ein weiterer rechtswidriger Grund vorliegt, weil der Vorhabenträger vorab nicht alle Bedingungen in Bezug auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt. In der öffentlichen Anhörung vom 10. Juli 2019 wurde mitgeteilt, dass **Grundstück 103**, welches zur beplanten Fläche gehört, dem Vorhabenträger noch nicht gehört! In Punkt 2.3 der Begründung des Bebauungsplans steht ebenfalls: "Die Flächen der Grundstücke im Geltungsbereich sind bereits Eigentum des Vorhabenträgers … bzw. sollen durch diesen käuflich erworben werden." Sind bzw. sollen erworben werden? Demnach liegen nicht alle Voraussetzungen für das Vorhaben vor, Zitat:

Die Besonderheiten bei den Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen im Vergleich zu gewöhnlichen Bebauungsplänen bestehen zum einen darin, dass die Initiative zu betreffendem Vorhaben grundsätzlich vom Vorhabenträger ausgeht, er über die beplante Fläche verfügen muss und dass dieser sich vertraglich dazu verpflichten muss, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten hierfür selbst zu tragen (zumindest anteilsweise). Die zuständige Gemeinde wiederum hat das Recht, detailliertere Festsetzungen als in gewöhnlichen Bauplänen anzuordnen, da der normale Festsetzungskatalog ohne Bedeutung ist. Ein Vorhaben bezogener Bebauungsplan wird dahingehend ausgelegt, dass die Gemeinde mit dessen Erstellung deutlich macht, dass für diesen ergänzend zu bzw. in Abweichung von den allgemeinen Regelungen für 'normale' Bebauungspläne die Sonderregelungen des § 12 BauGB gelten sollen [OVerwG Nordrein-Westfalen, 03.12.2003, 7a D 42/01.NE].

Zu beachten ist, <u>dass alle drei Komponenten zwingend vorhanden sein müssen. Fehlt auch nur</u> <u>eine, ist der Bebauungsplan unwirksam.</u> Dasselbe gilt in Jenen Fällen, in denen die eine Komponente der anderen in Irgendeiner Form widerspricht [OVerwG Berlin-Brandenburg, 10.12.2008, 2 A 10.07].<sup>2</sup>

## Zu 1.2. Aligemeine Ziele und Zwecke der Planung

"Ziel der Planung ist die maßvolle Schaffung von Bauland für eine geplante Betriebserweiterung mit Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort, für die Entlastung der vorhandenen Wohnbebauung …" und "Die Gemeinde will durch die Maßnahme das Konfliktpotenzial zwischen Anwohnern und dem bestehenden Gewerbetrieb senken, ….. und die Wohn- und Arbeitsbedingungen in der unmittelbaren Nähe des Geltungsbereichs verbessern."

## **BauleItplanung:**

Die Bauleitplanung ist das wichtigste Planungsinstrumentarium zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Sie ist gegliedert in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die "Wohngesundheit" (Schulen, Kitas und Risikogruppen: Allergiker, Chemikailensensitive, Schwangere, Kleinkinder...) Informationsstand: 02.07.2019

https://www.juraforum.de/lexikon/vorhaben-und-erschilessungsplan

- vorbereitende Bauleitpianung (§§ 5 7 BauGB):
   Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet und
- verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 10a, 12 BauGB):
   Aufstellung von Bebauungsplänen für räumliche Teilbereiche des Gemeindegebiets.

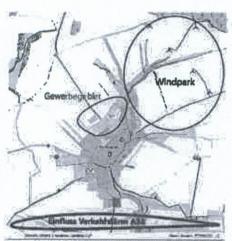
## Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der von der Gemeinde aufgestellt wird. Er stellt in Grundzügen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar. Aus ihm können jedoch keine Rechtsansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung abgeleitet werden. Die Ablehnung einer Baugenehmigung für ein Vorhaben im Außenbereich kann mit der Abweichung vom Flächennutzungsplan begründet werden.

## Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan ist als Satzung verbindliches Ortsrecht. Er wird von der Gemeinde aufgestellt. Der Bebauungsplan regelt verbindlich die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken, die in einem Raum liegen. Eine Baugenehmigung wird dann erteilt, wenn das geplante Bauvorhaben dem Bebauungsplan nicht entgegensteht.<sup>3</sup>

Wenn die Gemeinde z.Bsp. durch diese Maßnahme Konfliktpotenzial senken will, warum wurde dann in den vergangenen Jahren nicht schon ein Flächennutzungsplan erstellt? Wie oben ausgeführt ist die Bauleitplanung das wichtigste Planungsinstrumentarium zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Wie soll Reinholterode sich entwickeln und 2050 aussehen? Schon jetzt ist der Ort industrieli "umschlossen" und nahezu nicht mehr lebenswert. Aus Süden kommt der Verkehrslärm der A38, aus Nordosten kommt der Lärm des Windparks und mit dem Bebauungsplan Nr. 7 wird der Kreis im Norden/Nord-Westen geschlossen.



Warum wird das Gewerbegebiet nicht in Richtung Nord-West weiter entwickelt?

Der Bebauungsplan Nr. 7 umfasst fast 20.000 m² Fläche. Ein Teil der Fläche wurde schon durch bitumlerte Wege auf dem Grundstück entwertet. Jedoch ist noch ein erheblicher Teil Grünfläche

vorhanden. Wo soil sich die Natur noch entwickeln oder in Rückzugs-flächen regenerieren, wenn weltere Grünflächen entzogen werden? Die angrenzenden Blotope werden auch zerstört werden. Wieviel Grünfläche und Streuobstwiesen hat Reinholterode noch? Der Rotmilan nutzt die Grünflächen zur Jagd und Ihm wird erneut weiterer natürlicher Lebensraum entzogen. Im Windpark kann er nicht mehr gefahrlos Jagen. Er ist vermehrt auch in Nähe dieser Flächen beobachtet worden. Der Trend geht zurzeit zur Abschaffung dieser Flächen! Wo soll sich der Mensch noch in der Natur erholen können? Wo sollen geschützte Wildtlere in Zukunft überleben? Es ist nur noch wenig



³https://buerger.thueringen.de/portal/?SEARCHTYPE=PST&AREAID=351527&PSTCATID=354142&PSTID=35449 0&SOURCE=PstView

Grünfläche ist im Norden von Reinholterode vorhanden und weiteren Tierarten wird Lebensraum entzogen.

Welche Schutzmaßnahmen werden für das angrenzende und geschützte Blotop geschaffen? Ohne Auflagen ist davon auszugehen, dass dieses in der Bauphase und der anschließenden Bewirtschaftung des Grundstücks (Mähen, Zaunbau, etc.) irreparablen Schaden nimmt und zerstört wird. (Quelle Bilder<sup>4</sup>)

## Konfliktpotenzial:

Seit wann ist, das nicht näher ausgeführte "Konfliktpotenzial" zwischen Bewohnern und Gewerbebetrieb bekannt? Was ist das Konfliktpotenzial? Was muss warum dringlich beseitigt werden? Ohne konkrete Ausführungen kann hier dazu keine Stellung genommen werden! Wie viele LKW rollen denn pro Tag? Wie oft wird denn bei der "Georg Bischof Produktion, Vertrieb & Logistik GmbH" angeliefert oder abgeholt? Wurde eine Alternative untersucht, z. Bsp. eine Zufahrt über die Straße "Über dem Kampe" auf dem Gelände der Agrar GmbH?

Wie bereits erwähnt, finden sich an keiner Stelle dieser Begründung konkrete Zahlen, Insbesondere zu Arbeitsplätzen. Es wird lediglich von "Konfliktpotenzial" gesprochen. Das Unternehmen des Vorhabenträgers wurde 1994 gegründet und aglert seit 17.03.2000 als GmbH. Woher sich die plötzliche Dringlichkeit dieses Bebauungsplans ergibt bleibt ein Rätsel. Ohne konkrete Darstellung der entscheidenden Fakten ist dieser abzulehnen!

"Die vorhandenen Defizit und das hohe Konfliktpotenzial am Rande des bestehenden Gewerbegebietes in dem sich der Betrieb des Vorhabenträgers befindet, ist auch der dringende Grund für die vorzeitige Planung des B-Planes vor dem Flächennutzungsplan." Eine Verlagerung in den Nordwesten, in das bestehende Gewerbegebiet, entlastet die Einwohner ebenfalls. Eine räumliche Nähe ist ebenfalls gegeben. Wenn es hohes Konfliktpotenzial gibt, wird dieses durch den Bebauungsplan Nr. 7 nur an eine andere Stelle verlagert.

Alle Zufahrten zu den betreffenden Grundstücken werden, scheinbar vorsorglich, als Verkehrsfläche und Einfahrtsbereich gesichert i Sieht so eine entlastende Planung für das "vorhandene Konfliktpotenzial" aus? Welche Lasten durch den Verkehr sind in Zukunft zu erwarten? Welche Bereiche bergen neues Konfliktpotenzial? Welche Belastungen kommen auf die Bürger im Süd-Osten zu?

Dringliche Fragen, die unbeantwortet sind i Ein weiterer Grund, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form abzulehnen.

### 3.3. Flächennutzungsplan

"Ein Warten auf die Fertigstellung des F-Planes würde für die Gemeinde erhebliche Nachteile mit sich bringen, da wegen dem latenten Konfliktpotenzial zwischen dem Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers und den Anwohnern und der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten, mittelfristig eine Umsiedlung des Betriebes in eine andere Gemeinde (….) möglich erscheint."

Die Ausführung, dass die dringenden Gründe bereits in Punkt 1.2. erläutert wurden, kann nicht nachvollzogen werden. Auch hier ist wieder nur verwässernd von "latenten Konfliktpotenzial" die Rede. Latent beschreibt etwas, was vorhanden, aber (noch) nicht offensichtlich ist.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Quelle Bilder: Geoproxy Thüringen, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

## Latent - eine einfache Erklärung der Bedeutung<sup>3</sup>

- Latent stammt vom lateinischen Wort "lantens" ab, was "verborgen" oder "verdeckt" bedeutet.
- Das Adjektiv "latent" beschreibt etwas, was vorhanden, aber (noch) nicht offensichtlich ist.
- Latent ist also etwas, was im Verborgenen liegt, aber voraussichtlich irgendwann in Erscheinung tritt.

Welche konkreten Probleme bestehen vor Ort? Wie viele Eingaben von Bürgern in Bezug auf Probleme mit dem Gewerbebetrieb liegen schriftlich vor?

Der Betrieb existiert seit sehr vielen Jahren. Hat die Gemeinde plötzlich erhöhte Einnahmen aus der Gewerbesteuer des Vorhabenträgers zu verzeichnen, die eine Dringlichkeit begründen? Wie schon ausgeführt, gibt es in Bezug auf Arbeitsplätze etc. keine Daten, die bewertet werden können um letztlich das Projekt als positiv zu bewerten. Die Einleitung der Begründung beginnt mit: "Der Vorhabenträger bewirtschaftet ca. 15 ha landwirtschaftliche Fläche …."

Der 2. Absatz beginnt mit: "Als weiteres wirtschaftliches Standbein … ein Gewerbebetrieb betrieben." Demzufolge liegt die Priorität mehr auf der Landwirtschaft und weniger auf dem Gewerbebetrieb?

Wo wird abgewogen, was eine Erweiterung des Gewerbebetriebes, der Neubau einer Werkhalle, tatsächlich an Belastung anderer Anwohner bringt?

#### 3.14. Immissionsschutz

Im Gutachten werden auf Seite 7 vom Gutachter unter anderem folgende Annahmen angesetzt:

"Bei der Schweinehaltung wird die durch die Genehmigungsbehörde (TLVwA) zugelassene Stallbelegung mit einer Lebendmasse von Insgesamt ca. 285 GV zugrunde gelegt. Den Angaben des Auftraggebers folgend, sind inzwischen folgende emissionsmindernde Umstände eingetreten:

- · Wegfall der Haltungen von Puten und Rindern im Freiland,
- Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung durch Schwimmschichten,

weshalb aktuell die Emissionen für die Puten und Rinder entfallen und die der Gülle [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] nach dem Stand der Technik als um 80 % reduziert angesehen werden können. Ggf. sind noch weitergehende Minderungen im Zusammenhang mit reduzierten Stallbelegungen möglich, welche Jedoch nachfolgend nicht weiter betrachtet werden."

## Und auf Seite 8:

"Die Immissionen werden damit für die Basis-Ansätze als Variante L\_Plan-TLVwA mit Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen (d.h. ohne Puten und Rinder sowie nur noch 20 % bei [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] der ursprünglichen Werte) berechnet."

Der Auftraggeber macht Angaben zur Minderung von Belastungen und das Gutachten wird danach erstellt. Normal, wer bezahlt bekommt natürlich passendes geliefert oder wie ist das Fazit zu werten? Wie wurden die Minderungen, die vom Auftraggeber des Gutachtens getätigt wurden, nachprüfbar belegt? Entsprechen diese Annahmen den tatsächlichen Verhältnissen? Wurde durch diese "Annahmen" ein Gutachten möglich, das eine Bebauung im geplanten Bereich gerade so rechtfertigt? Wurden vor Ort die getätigten Annahmen für Messwerte überprüft?

<sup>5</sup> https://praxistipps.chip.de/was-bedeutet-latent-einfach-erklaert\_98014

Eine reine GeruchsImmissionsprognose ist auch mit Nachteilen behaftet. Insbesondere Wetterdaten müssen ermittelt werden und hierbei können Fehler auftreten. Und auch besondere Immissionsbedingungen, wie z.Bsp. Im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb werden nicht erfasst.

Was passiert, wenn die "angenommene Reduzierung um 80%" vor Ort nicht gegeben ist sondern nur 70% beträgt? Wer kontrolliert, ob die aufzubringende Schwimmschicht (z.Bsp. aus Stroh) mindestens aus 7kg Stroh/m² besteht? Selbst dann wird angenommen, dass die Reduzierung der Geruchs- und Ammoniakemissionen sich um die 80% bewegt und nicht 80% beträgt! Ist der Mensch in Deutschland nichts mehr Wert und muss, sofern die Berechnung tatsächlich auf falschen Werten basiert, alles hinnehmen?

Auf Grund der Vorgeschichte zu diesem Bebauungsplan und den Erfahrungen aus der Erweiterung des Windparks Reinholterode bezüglich "theoretisch" berechneter Prognosewerte sind Zweifel durchaus mehr als angebracht.

Der Gutachter kommt im Anhang "Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gemäß VDI 3783 Bl.20 zur Anwendung im Rahmen der TA Luft" zum Schluss, dass Zitat:

"Detailliertere Aussagen über die örtlichen Gegebenheiten lassen sich jedoch diesbezüglich nur In einer gesonderten Untersuchung (Sonderfallprüfung mit flächenhafter bzw. quasikontinulerlicher Erhebung verschiedener meteorologischer Parameter insbesondere im Niveau der effektiven Quellhöhen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr) gewinnen, welche im Rahmen dieser Übertragbarkeitsprüfung nicht zu erbringen war."

Reine Theorie bei der Berechnung und die tatsächliche Situation basierend auf der **Jahrelangen** Erfahrung und Duldung der Situation durch die Bürger im Umfeld lassen da anderes vermuten. Warum wird zur Ermittlung realer Werte keine Geruchsimmissionsmessung durchgeführt? Es wäre angeraten verlässliche Quellen heran zu ziehen und nicht nach Hörensagen des Auftraggebers zu handeln.

An dieser Stelle sei noch einmal hinterfragt welche Immissionen durch die zu beaufsichtigen Rinderherden entstehen! Warum gibt es hierzu kein Gutachten? Handelt es sich um Massentierhaltung? Was passiert mit der Gülle der Rinderherden? Wie sind die Auswirkungen der Rinderherden auf das Trinkwasser? Gibt es genug Weidefläche in der Nähe?

## 4.3. Bauweise

Es sei erinnert, dass angrenzend ein gesetzlich geschütztes Biotop die Planung tangiert. Wie beeinflusst die zuzulassende abweichende Bauweise, z.Bsp. mit Gebäudelängen über 50 m, das örtliche Mikroklima? Wie wirken sich veränderte Lichteinfälle, veränderte Windströmungen (Hauptwindrichtung siehe Gutachten) sowie veränderte Temperatur insgesamt auf das Biotop und die dort helmische Fauna und die beheimateten Lebewesen aus?

## 4.4. Erschließung

"Die bestehende verkehrstechnische Anbindung über die Straßen "Langer Rain", "Königsgraben" und "Tilkenweg" sollen weiterhin beibehalten werden."

Regelmäßig wird ausgeführt, dass Konflikte entschärft werden sollen. Wie kann es sein, dass dann die verkehrstechnische Anbindung wie gehabt beibehalten werden soll?

Sind die aktuellen tatsächlichen Belastungen also gar nicht so hoch? Wie kann eine Entschärfung/Konfliktlösung erfolgen, wenn die Verkehre ohne Einschränkung weiterhin wie gewohnt stattfinden können? In sich ist das, was die Gemeinde versucht zu beseltigen, mit dieser Ausführung im Punkt 4.4. zum Verkehr ein erneuter Widerspruch!

Einmal wird angemerkt, dass "Lieferverkehr" die Bürger stört und Konflikte verursacht und hier Im Punkt 4.4. bleibt alles beim Alten? Dieses Konzept, ist wie bereits angemerkt, nicht durchdacht. Es fühlt sich eher an, wie mit einer "heißen Nadel" gestrickt und ist in dieser Form abzulehnen.

Ein Gesamtkonzept, mit einem Hauptzufahrtsweg über den "Langen Rain" ist da ggf. wesentlich effizienter. Warum werden an dieser Stelle keine konkreten Vorgaben gemacht? Optional wäre sogar zu überlegen, eine direkte Anbindung des "Langen Rain" an die L1009 zu schaffen bzw. die vorhandene Anbindung auszubauen. Diese Maßnahme würde sogar noch weit mehr Bürger entlasten. Das Hinterdorf, das Oberdorf und auch andere Ortsbereiche würden davon enorm profitieren. Der Verkehr der Landwirtschaft kann gezielt auf vorhandene Wirtschaftswege umgeleitet werden. Hier kann die Verwaltung richtig etwas bewirken und echte Entlastung schaffen.

Wurde, wie bereits erwähnt, eine Anbindung über "Über dem Kampe" (Gelände der Agrar GmbH) zum Gewerbebetrieb geprüft?

#### 4.8. Alternativen

Es wird in diesem Punkt ausgeführt, dass mangels Alternativen allein der vorhabenbezogene Bebauungsplan umzusetzen ist. Und auch hier wird wieder nur "das Konfliktpotenzial" zwischen Gewerbestandort und der angrenzenden Wohnbebauung herangezogen.

Hat die Gemeinde Reinholterode in den vergangenen Jahren alles unternommen, um das jetzt "angedrohte" Szenario zu verhindern?

Sicher, der Rahmen, in dem sich die Gemeinde entwickeln kann, ist sehr eng. Die Befangenheit eines Ratsmitglieds, der bisherige Ablauf des Verfahrens aber,....

" ..., Null-Variante" hätte zur Folge, dass ... die Identifikation der Anwohner mit der Gemeinde sowie die soziale / dörfliche Gemeinschaft dauerhaft gestört wird."

Dafür Ist es leider schon zu spät, denn mit der Kommunalwahl 2019 wurde der bisherigen Verwaltung gezeigt, dass längst nicht mehr alle Bürger mit der Politik der vergangenen Jahre einverstanden ist. Der Gemeinderat ist zu 50% neu besetzt. Allein das signalisiert, dass die Bürger auf Veränderung setzen.

Ich merke an, dass Ich eine positive Entwicklung der Gemeinde auf dem "rechtmäßigem" Weg gern und sofort unterstütze.

Dazu sollte aber auch die Verwaltung erkennen lassen, den "rechtmäßigen" Weg zu gehen. Die Tatsache, dass die Verwaltung

- zu Gemeinderatssitzungen in Bezug auf die Erweiterung des Windparks Reinholterode mit "Beratung zu ailgemeinen Bauvorhaben" eingeladen hat,
- Bürger der Gemeinde entgegen anderslautenden Versprechungen "nicht mitgenommen und beteiligt" hat
- Rücksichtslose Baumfällaktionen nicht beaufsichtigt
- Beschlüsse zu Bauvorhaben im Nichtöffentlichen Teil fasst,

haben bisher aber das Gegentell bewirkt.

Zum Schluss stelle Ich noch einmal den Bezug zum Anfang meines Schreibens und dem §38 der Thüringer Kommunalordnung her. Ein befangenes Gemeinderatsmitglied darf weder an Beratung und Abstimmung teilnehmen, wenn es befangen ist.

"Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO dürfen Bürger oder Einwohner, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben - darunter fällt auch die eines Ratsmitglieds - nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder bestimmten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dieses gesetzliche Mitwirkungsverbot verfolgt das Ziel, kommunale Ratsmitglieder anzuhalten, ihre Tätigkelt ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszurichten, ihnen persönliche Konfliktsituationen zu ersparen sowie das Vertrauen des Bürgers in eine "saubere" Kommunalverwaltung zu erhalten und zu stärken (OVG Rheinland-Pfalz, AS 10, 77 078ß).

Mit freundlichen Grüßen

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. 1 K 2028/96.NW

37308 Reinholterode

2

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal Hauptstr. 73 37308 Bodenrode-Westhausen



Auslegung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" (Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019) vom 01.07.2019 bis 05.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" werden folgende Einwände erhoben:

Zunächst muss festgestellt werden, dass der Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019 "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 Königsgraben/Tilkenweg" rechtswidrig erfolgt ist. Der Beschluss wurde entgegen der Vorgaben des §38 der Thüringer Kommunalordnung gefasst. Ein befangenes Gemeinderatsmitglied hat an der Beratung des o.g. Beschlusses, am Tisch des Gemeinderats inklusive Wortbeiträgen teilgenommen! Dies wurde von ihnen, in ihrer Stellungnahme vom 12.07.2019, sogar bestätigt. Entsprechende Einwände gegen diesen Beschluss wurden zur Prüfung dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Wird dieses Verfahren, die öffentliche Auslegung, nicht ebenfalls rechtswidrig, wenn der zu Grunde liegende Beschluss als rechtswidrig angefochten wird?

# Zu Punkt 1.1. Anlass und Erfordernis der Planung

Detaillert werden in der Begründung zum obigen Bebauungsplan an keiner Stelle konkrete Zahlen, z. Bsp. neu zu schaffende Arbeitsplätze, Anzahl der geplanten Wohnungen etc. genannt! Für einen Betrieb in der aktuellen Größe und dem aktuellem Umsatz ist dies schon recht merkwürdig! Was passiert, wenn der Vorhabenträger sich "übernimmt" und die Bürger der Gemeinde Reinholterode am Ende erneut einen Abriss oder Rückbau finanzieren müssen? Liegt der Gemeinde Reinholterode ein konkreter Plan vor, wieviel nennenswerte neue Arbeitsplätze in welchem Zeitraum zusätzlich geschaffen werden?

Das bestehende Objekt wird als Lagerhalle (ca. 1900 m² Fläche), welche 2012 errichtet wurde, beschrieben. Des Weiteren wurde ein Teil der Halle bis 2016 als Geflügelzucht genutzt. Bei einem Blick auf die Lagerhalle sind keine typischen Merkmale von Bauauflagen zu erkennen, die sicherlich Im Rahmen der Betriebsgenehmigung für eine Geflügelzucht und die entsprechende Betriebserlaubnis notwendig gewesen wären.

"Durch die Aussetzung der Geflügelzucht ergeben sich im Plangebiet freie Kapazitäten die zur gewerblichen Nutzung geeignet sind." Wieso ausschließlich gewerbliche Nutzung? Auf Grund der bestehenden Anbindung an die Straße "Langer Rain" sind auch andere Einsatzgebiete zu untersuchen. Es ist denkbar, den bisherigen Charakter des Grundstücks und aller angrenzenden Flächen zu erhalten, und die Lagerhalle "als Lagerhalle für die Landwirtschaft" weiterhin zu nutzen

bzw. zu vermieten. Oder entfällt die Erfordernis und der bisherige Nutzungszweck: "Unterbringung von Geräten und land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen" nach Bau der neuen Werkhalle letztendlich gänzlich?

Dieses Bauwerk wirkt schon jetzt sehr überdimensioniert für den bisher beschriebenen Einsatzzweck und die bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche von ca. 15 ha. Selbst die Lager-/Betriebshalle eines "echten" Landwirtschaftsbetriebs, als Beispiel der Firma Rudolf Weber & Söhne GbR, in der Stammeinte Steinbach ist nicht größer als das obige Objekt. Und dort sind Maschinen untergebracht und es werden landwirtschaftliche Produkte gelagert, die ggf. von viel größeren landwirtschaftlich genutzten Flächen stammen.

"Weitere Teilflächen des Geltungsbereiches stellen mögliche Erweiterungsflächen für den gewerblichen Betrieb dar. Es kann durch die bauplanungsrechtliche Konzeption die Möglichkeit zum Bau einer Produktionshalle ...... geschaffen werden."

Als Widerspruch hierzu geht das vom Auftraggeber am 3.4.2019 In Auftrag gegebene Gutachten "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" bereits von einem Neubau Werkhalle und Erweiterung Betriebswohnung in Reinholterode aus. Kann jetzt geschaffen werden oder soil/wurde schon konkret geplant? Wurden hier im Vorfeld bereits Tatsachen ohne Rechtsgrundlage geschaffen? Am 4.4.2019 wurden zur Gemeinderatssitzung im öffentlichen Tell widersprüchliche Aussagen getätigt, obwohl einen Tag zuvor ein Gutachten mit konkreter Beschreibung des Soll-Zustandes in Auftrag gegeben wurde! Beweist dies nicht auch eine bestehende Befangenheit?

"Durch die Ansiedlung von Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsangehörige im Geltungsbereich werden, durch vorhandenes Eigeninteresse, gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse in unmittelbarer Nähe zu Produktionsflächen gewährleistet." Welche Rechtsgrundlage sieht eine unmittelbare Nähe von Wohnungen zum Gewerbebetrieb vor? Art und Umfang der Produktion/des Gewerbes ändern sich oder bleiben gleich? Wenn Sie gleich bleiben, sind jetzt in unmittelbarer Nähe Betriebswohnungen vorhanden? Woher leitet sich dann der Anspruch ab?

Die helmischen Bürger im Umfeld der Schweinemastanlage **kämpfen bereits seit vielen JAHREN** für eine Verbesserung ihrer Situation und die Verringerung von Immissionen. Allen betreffenden staatlichen Stellen sind die Vorgänge bekannt! Viel wurde angekündigt. Passiert ist nichts! Steht das angestrebte Ziel des Vorhabenträgers im Einklang mit der aktuellen Situation? Beschreibung bzw. Wunschvorstellung und Ist-Situation passen nicht zusammen! Was können die Bürger insgesamt zur Verbesserung Ihrer Situation (z.Bsp. Güllegestank) erwarten? Wenn der Vorhabenträger keine Immissionen etc. verursacht, was bessert sich dann? Welche Entlastung entsteht, wenn Bürger und Anwohner dann plötzlich von 2 Seiten eingekesseit werden?

"Das Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereltschaftspersonals ergibt sich …. Überwachung Produktionsprozesse … Betreuung des hochwertigen Tierbestands. Eine angemessene Überwachung der Rinderherde(n) ist nur vom Standort Reinholterode aus möglich." Gibt es gesetzliche Vorgaben, die diese Aussage rechtfertigen? Gibt es einen Rechtsanspruch? Welche Mittel werden im Produktionsprozess eingesetzt, die eine Überwachung erforderlich machen, z.Bsp. gefährliche Stoffe? Im Gutachten "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" ist kein Hinweis auf die Immissionen der Rinderherden zu finden. Somit ergeben sich einige Fragen: Wo sollen/werden diese weiden? Welche Immissionen entstehen hierbei? Welche Beeinträchtigungen für Bürger oder Anwohner sind zu erwarten? Es liest sich so, als ob ähnlich wie bei Kampfhunden eine Gefahr von diesen Rinderherden ausgeht und diese daher Überwacht werden müssen. Wie groß sind die Rinderherden? Wie setzen sich die Rinderherden zusammen? Besteht eine ernstzunehmende Gefahr für Leben und Gesundhelt sofern die Rinderherden ausbrechen? Welche technischen Möglichkeiten zur Überwachung der Rinderherden sind möglich? Was wurde im Vorfeld untersucht? Mobile Überwachung, auch mit Video in Echtzelt, ist heute recht

einfach möglich. (https://www.weilner-box.de/sicherheitsloesungen/weilnerbox-classic/) Warum wird eine solche Lösung nicht bevorzugt?

Die Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonals zur Betreuung des hochwertigen Tierbestands sind, sofern es keine gesetzliche Regelung gibt, vorgeschobene Argumente, welche die Absicht, Wohngebäude zu errichten nicht rechtfertigen.

Erst durch die Ansiedlung werden gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet? Wie wird dann aktueil produziert, wenn doch nur die Produktion erweitert wird und erst dann gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden können? Der Neubau der Werkhalle muss auf Grund aktueiler Immissionen der Schweinemastaniage zwangsbelüftet werden? Ein Widerspruch in sich! Verursacht der aktueile Betrieb, welcher im Gutachten zur "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" nicht als Immissionsquelle benannt wird, aktueil keine immissionen? Welche Schadstoffe verwendet der Auftraggeber heute Im Rahmen seiner Produktion? Welche Schadstoffe kommen hinzu? Was heißt EPS und produziert der Auftraggeber EPS und setzt es ein? Warum wird in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Abkürzungen gearbeitet und EPS nicht ausgeschrieben? Welche Tatsachen sollen durch die Hintertür geschaffen werden? Handelt es sich um expandiertes Polystyro!? Welche Auflagen wurden oder werden erteilt beim Einsatz im Wasserschutzgeblet? Wie sah die Verwendung kritischer Rohstoffe in der Produktion bisher aus? Mussten Anwohner mit Gesundheitsgefährdungen leben ohne es zu wissen?

Welche Stoffe kommen in Zukunft zum Einsatz? In der Vergangenheit wurden für EPS Flammschutzmittel eingesetzt, die alles andere als harmlos waren:

Umgangssprachlich wird oft der Markenname Styropor für EPS verwendet. Diese basieren alle auf dem Raumschadstoff Styrol. Hierzu wird in <sup>1)</sup> ausgeführt:

Wenngleich seitens der Hersteller die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Polystyrol Produkten im Innenraumbereich stets mit dem Argument begründet wird, "ausgehärtetes Polystyrol" emittiere keinerlei reaktiven Stoffe, wird im Sinne von Emissions- und Risikominimierung dennoch beispielsweise von der Europäischen Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene – European Society for healthy building and Indoor air quality (EGGBI) bei der Errichtung "wohngesundheitlich optimierter Gebäude" vom Einsatz von Styrol/ EPS/ Polystyrol Produkten – Dämmstoffe, Polyesterharze, Dichtungsmassen – präventiv abgeraten, für den Einsatz im Innenbereich von Gebäuden grundsätzlich keine Freigabe erteilt.

Die gesundheitlichen Bewertungen von Styrol und den benötigten Flammschutzmitteln stellen aus unserer Sicht unter anderem beim Einsatz als Baustoff ein zu hohes Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigung – vor allem für Allergiker, Sensitive, Menschen mit reduziertem oder noch nicht völlig ausgebildetem Immunsystem, dar. Weiterhin wird zu Styrol und den gesundheitlichen Risiken erwähnt:

erwannt:

v

### 2.1.1 Styrol - starkes Nervengift

Verdacht auf krebserzeugende und erbgutschädigende Wirkung, wasser- gefährdend, gesundheitsschädlich beim Einatmen; kann Atemwege, Verdauungswege und Augen reizen, Hirnfunktionsstörungen möglich" [Zwiener95], [enlus], [ECOBIS] (Quelle Datenbank ecobine - Bewertung von Polystyrol)

Welter wird im Punkt 3.4 ausgeführt:

# 3.4 Umweit- Belastungen bei der Produktion: Emissionen von Styrol und Pentan

"Bei der EPS-Erzeugung kommt es zu Emissionen von Styrol (ca. 15kg Styrol pro t EPS) und Pentan. Arbeitsplatzbelastungen durch Styrol treten vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben auf.

Flammschutzmittel HBCD / Ergebnisse der EU-Risikobewertung: "Die Risikobewertung hat direkte Risiken und ein systemisches Risikopotential ergeben. Die Verarbeitung des HBCD verursacht erhebliche lokale Risiken für Mensch und Umwelt (Gewässer, Sedimente). Kritische Punktquellen sind Anlagen zur Formulierung expandierten und extrudierten Polystyrols (EPS, XPS) und zur Beschichtung von Textilien. Die Expositionsszenarien der Risikobewertung belegen gesundheitliche Risiken am Arbeitsplatz als Folge des Einatmens von HBCD als Feinpuder." Quelle: Bromierte Flammschutzmittel – Schutzengel mit schiechten Eigenschaften? (aus http://www.wecobls.de/jahia/Jahia/Home/Bauproduktgruppen/Daemmstoffe/aus\_synthetischen\_R ohstoffen/Expandiertes\_Polystyrol) <sup>1</sup>

Zu prüfen ist weiterhin, ob ein weiterer rechtswidriger Grund vorliegt, weil der Vorhabenträger vorab nicht alle Bedingungen in Bezug auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt. In der öffentlichen Anhörung vom 10. Juli 2019 wurde mitgeteilt, dass **Grundstück 103**, welches zur beplanten Fläche gehört, dem Vorhabenträger noch nicht gehört! In Punkt 2.3 der Begründung des Bebauungsplans steht ebenfalls: "Die Flächen der Grundstücke im Geltungsbereich sind bereits Eigentum des Vorhabenträgers … bzw. sollen durch diesen käuflich erworben werden." Sind bzw. sollen erworben werden? Demnach liegen nicht alle Voraussetzungen für das Vorhaben vor, Zitat:

Die Besonderheiten bei den Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen im Vergleich zu gewöhnlichen Bebauungsplänen bestehen zum einen darin, dass die Initiative zu betreffendem Vorhaben grundsätzlich vom Vorhabenträger ausgeht, <u>er über die beplante Fläche verfügen muss</u> und dass dieser sich vertraglich dazu verpflichten muss, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten hierfür selbst zu tragen (zumindest anteilsweise). Die zuständige Gemeinde wiederum hat das Recht, detailliertere Festsetzungen als in gewöhnlichen Bauplänen anzuordnen, da der normale Festsetzungskatalog ohne Bedeutung ist. Ein Vorhaben bezogener Bebauungsplan wird dahingehend ausgelegt, dass die Gemeinde mit dessen Erstellung deutlich macht, dass für diesen ergänzend zu bzw. in Abweichung von den allgemeinen Regelungen für 'normale' Bebauungspläne die Sonderregelungen des § 12 BauGB gelten sollen [OVerwG Nordrein-Westfalen, 03.12.2003, 7a D 42/01.NE].

Zu beachten ist, <u>dass alle drei Komponenten zwingend vorhanden sein müssen. Fehlt auch nur</u> <u>eine, ist der Bebauungsplan unwirksam.</u> Dasselbe gilt in jenen Fällen, in denen die eine Komponente der anderen in irgendelner Form widerspricht [OVerwG Berlin-Brandenburg, 10.12.2008, 2 A 10.07].<sup>2</sup>

# Zu 1.2. Aligemeine Ziele und Zwecke der Planung

"Ziel der Planung ist die maßvolle Schaffung von Bauland für eine geplante Betriebserweiterung mit Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort, für die Entlastung der vorhandenen Wohnbebauung …" und "Die Gemeinde will durch die Maßnahme das Konfliktpotenzial zwischen Anwohnern und dem bestehenden Gewerbetrieb senken, ….. und die Wohn- und Arbeitsbedingungen in der unmittelbaren Nähe des Geltungsbereichs verbessern."

#### Bauleitplanung:

Die Bauleitplanung ist das wichtigste Planungsinstrumentarium zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Sie ist gegliedert in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die "Wohngesundheit" (Schulen, Kitas und Risikogruppen: Allergiker, Chemikaliensensitive, Schwangere, Kleinkinder...) Informationsstand:

https://www.juraforum.de/lexlkon/vorhaben-und-erschliessungsplan

vorbereitende Bauleitplanung (§§ 5 - 7 BauGB):
 Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet und

verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 – 10a, 12 BauGB):
 Aufstellung von Bebauungsplänen für räumliche Tellbereiche des Gemeindegebiets.

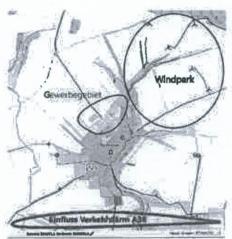
## Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der von der Gemeinde aufgestellt wird. Er stellt in Grundzügen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar. Aus ihm können jedoch keine Rechtsansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung abgeleitet werden. Die Ablehnung einer Baugenehmigung für ein Vorhaben im Außenbereich kann mit der Abweichung vom Flächennutzungsplan begründet werden.

## Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan ist als Satzung verbindliches Ortsrecht. Er wird von der Gemeinde aufgestellt. Der Bebauungsplan regelt verbindlich die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken, die in einem Raum liegen. Eine Baugenehmigung wird dann erteilt, wenn das geplante Bauvorhaben dem Bebauungsplan nicht entgegensteht.<sup>3</sup>

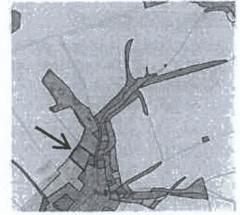
Wenn die Gemeinde z.Bsp. durch diese Maßnahme Konfliktpotenzial senken will, warum wurde dann in den vergangenen Jahren nicht schon ein Flächennutzungsplan erstellt? Wie oben ausgeführt ist die Bauleitplanung das wichtigste Planungsinstrumentarium zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Wie soll Reinholterode sich entwickeln und 2050 aussehen? Schon Jetzt ist der Ort industriell "umschlossen" und nahezu nicht mehr lebenswert. Aus Süden kommt der Verkehrslärm der A38, aus Nordosten kommt der Lärm des Windparks und mit dem Bebauungsplan Nr. 7 wird der Kreis im Norden/Nord-Westen geschlossen.



Warum wird das Gewerbegebiet nicht in Richtung Nord-West weiter entwickelt?

Der Bebauungsplan Nr. 7 umfasst fast 20.000 m² Fläche. Ein Teil der Fläche wurde schon durch bitumierte Wege auf dem Grundstück entwertet. Jedoch ist noch ein erheblicher Teil Grünfläche

vorhanden. Wo soil sich die Natur noch entwickeln oder in Rückzugs-flächen regenerieren, wenn weitere Grünflächen entzogen werden? Die angrenzenden Blotope werden auch zerstört werden. Wieviel Grünfläche und Streuobstwiesen hat Reinholterode noch? Der Rotmilan nutzt die Grünflächen zur Jagd und ihm wird erneut weiterer natürlicher Lebensraum entzogen. Im Windpark kann er nicht mehr gefahrlos jagen. Er ist vermehrt auch in Nähe dieser Flächen beobachtet worden. Der Trend geht zurzeit zur Abschaffung dieser Flächen! Wo soil sich der Mensch noch in der Natur erholen können? Wo sollen geschützte Wildtiere in Zukunft überleben? Es ist nur noch wenig



<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>https://buerger.thueringen.de/portal/?SEARCHTYPE=PST&AREAID=351527&PSTCATiD=354142&PSTID=35449 0&SOURCE=PstView

Grünfläche ist im Norden von Reinholterode vorhanden und weiteren Tierarten wird Lebensraum entzogen.

Welche Schutzmaßnahmen werden für das angrenzende und geschützte Blotop geschaffen? Ohne Auflagen ist davon auszugehen, dass dieses in der Bauphase und der anschließenden Bewirtschaftung des Grundstücks (Mähen, Zaunbau, etc.) irreparablen Schaden nimmt und zerstört wird. (Quelle Bilder<sup>4</sup>)

## Konfliktpotenzial:

Selt wann ist, das nicht näher ausgeführte "Konfliktpotenzial" zwischen Bewohnern und Gewerbebetrieb bekannt? Was ist das Konfliktpotenzial? Was muss warum dringlich beseltigt werden? Ohne konkrete Ausführungen kann hier dazu keine Stellung genommen werden! Wie viele LKW rollen denn pro Tag? Wie oft wird denn bei der "Georg Bischof Produktion, Vertrieb & Logistik GmbH" angellefert oder abgeholt? Wurde eine Alternative untersucht, z. Bsp. eine Zufahrt über die Straße "Über dem Kampe" auf dem Gelände der Agrar GmbH?

Wie bereits erwähnt, finden sich an keiner Stelle dieser Begründung konkrete Zahlen, insbesondere zu Arbeitsplätzen. Es wird lediglich von "Konfliktpotenzial" gesprochen. Das Unternehmen des Vorhabenträgers wurde 1994 gegründet und aglert seit 17.03.2000 als GmbH. Woher sich die plötzliche Dringlichkeit dieses Bebauungsplans ergibt bleibt ein Rätsel. Ohne konkrete Darstellung der entscheidenden Fakten ist dieser abzulehnen!

"Die vorhandenen Defizit und das hohe Konfliktpotenzial am Rande des bestehenden Gewerbegebietes in dem sich der Betrieb des Vorhabenträgers befindet, ist auch der dringende Grund für die vorzeitige Planung des B-Planes vor dem Flächennutzungsplan." Eine Verlagerung in den Nordwesten, in das bestehende Gewerbegebiet, entlastet die Einwohner ebenfalls. Eine räumliche Nähe ist ebenfalls gegeben. Wenn es hohes Konfliktpotenzial gibt, wird dieses durch den Bebauungsplan Nr. 7 nur an eine andere Stelle verlagert.

Alle Zufahrten zu den betreffenden Grundstücken werden, scheinbar vorsorglich, als Verkehrsfläche und Einfahrtsbereich gesichert I Sieht so eine entlastende Planung für das "vorhandene Konfliktpotenzial" aus? Welche Lasten durch den Verkehr sind in Zukunft zu erwarten? Welche Bereiche bergen neues Konfliktpotenzial? Welche Belastungen kommen auf die Bürger im Süd-Osten zu?

Dringliche Fragen, die unbeantwortet sind i Ein weiterer Grund, den Bebauungspian in der vorliegenden Form abzulehnen.

## 3.3. Flächennutzungsplan

"Ein Warten auf die Fertigstellung des F-Planes würde für die Gemeinde erhebliche Nachteile mit sich bringen, da wegen dem latenten Konfliktpotenzial zwischen dem Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers und den Anwohnern und der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten, mittelfristig eine Umsiedlung des Betriebes in eine andere Gemeinde (....) möglich erscheint."

Die Ausführung, dass die dringenden Gründe bereits in Punkt 1.2. erläutert wurden, kann nicht nachvollzogen werden. Auch hier ist wieder nur verwässernd von "latenten Konfliktpotenzial" die Rede. Latent beschreibt etwas, was vorhanden, aber (noch) nicht offensichtlich ist.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Quelle Bilder: Geoproxy Thüringen, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

## Latent - eine einfache Erklärung der Bedeutung<sup>3</sup>

- Latent stammt vom lateinischen Wort "lantens" ab, was "verborgen" oder "verdeckt" bedeutet.
- Das Adjektiv "latent" beschreibt etwas, was vorhanden, aber (noch) nicht offensichtlich ist.
- Latent ist also etwas, was im Verborgenen liegt, aber voraussichtlich irgendwann in Erscheinung tritt.

Welche konkreten Probleme bestehen vor Ort? Wie viele Eingaben von Bürgern in Bezug auf Probleme mit dem Gewerbebetrieb liegen schriftlich vor?

Der Betrieb existiert seit sehr vielen Jahren. Hat die Gemeinde plötzlich erhöhte Einnahmen aus der Gewerbesteuer des Vorhabenträgers zu verzeichnen, die eine Dringlichkeit begründen? Wie schon ausgeführt, gibt es in Bezug auf Arbeitsplätze etc. keine Daten, die bewertet werden können um letztlich das Projekt als positiv zu bewerten. Die Einleitung der Begründung beginnt mit: "Der Vorhabenträger bewirtschaftet ca. 15 ha landwirtschaftliche Fläche …."

Der 2. Absatz beginnt mit:, Als weiteres wirtschaftliches Standbein ... ein Gewerbebetrieb betrieben." Demzufolge liegt die Priorität mehr auf der Landwirtschaft und weniger auf dem Gewerbebetrieb?

Wo wird abgewogen, was eine Erweiterung des Gewerbebetrlebes, der Neubau einer Werkhalle, tatsächlich an Belastung anderer Anwohner bringt?

#### 3.14. Immissionsschutz

Im Gutachten werden auf Seite 7 vom Gutachter unter anderem folgende Annahmen angesetzt:

"Bei der Schweinehaltung wird die durch die Genehmigungsbehörde (TLVwA) zugelassene Stailbelegung mit einer Lebendmasse von insgesamt ca. 285 GV zugrunde gelegt. Den Angaben des Auftraggebers folgend, sind inzwischen folgende emissionsmindernde Umstände eingetreten:

- · Wegfall der Haltungen von Puten und Rindern im Freiland,
- Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung durch Schwimmschichten,

weshalb aktuell die Emissionen für die Puten und Rinder entfallen und die der Gülle [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] nach dem Stand der Technik als um 80 % reduziert angesehen werden können. Ggf. sind noch weltergehende Minderungen im Zusammenhang mit reduzierten Stallbelegungen möglich, welche jedoch nachfolgend nicht weiter betrachtet werden."

#### **Und auf Seite 8:**

"Die Immissionen werden damit für die Basis-Ansätze als Varlante L\_Plan-TLVwA mit Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen (d.h. ohne Puten und Rinder sowie nur noch 20 % bei [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] der ursprünglichen Werte) berechnet."

Der Auftraggeber macht Angaben zur Minderung von Belastungen und das Gutachten wird danach erstellt. Normal, wer bezahlt bekommt natürlich passendes geliefert oder wie ist das Fazit zu werten? Wie wurden die Minderungen, die vom Auftraggeber des Gutachtens getätigt wurden, nachprüfbar belegt? Entsprechen diese Annahmen den tatsächlichen Verhältnissen? Wurde durch diese "Annahmen" ein Gutachten möglich, das eine Bebauung im geplanten Bereich gerade so rechtfertigt? Wurden vor Ort die getätigten Annahmen für Messwerte überprüft?

https://praxistipps.chip.de/was-bedeutet-latent-einfach-erklaert\_98014

Eine reine Geruchsimmissionsprognose ist auch mit Nachteilen behaftet. Insbesondere Wetterdaten müssen ermittelt werden und hierbei können Fehler auftreten. Und auch besondere Immissionsbedingungen, wie z.Bsp. im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb werden nicht erfasst.

Was passiert, wenn die "angenommene Reduzierung um 80%" vor Ort nicht gegeben ist sondern nur 70% beträgt? Wer kontrolliert, ob die aufzubringende Schwimmschicht (z.Bsp. aus Stroh) mindestens aus 7kg Stroh/m² besteht? Selbst dann wird angenommen, dass die Reduzierung der Geruchs- und Ammoniakemissionen sich um die 80% bewegt und nicht 80% beträgt! ist der Mensch in Deutschland nichts mehr Wert und muss, sofern die Berechnung tatsächlich auf falschen Werten basiert, alles hinnehmen?

Auf Grund der Vorgeschichte zu diesem Bebauungsplan und den Erfahrungen aus der Erweiterung des Windparks Reinholterode bezüglich "theoretisch" berechneter Prognosewerte sind Zweifel durchaus mehr als angebracht.

Der Gutachter kommt im Anhang "Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gemäß VDI 3783 Bl.20 zur Anwendung im Rahmen der TA Luft" zum Schluss, dass Zitat:

"Detailliertere Aussagen über die örtlichen Gegebenheiten lassen sich jedoch diesbezüglich nur in einer gesonderten Untersuchung (Sonderfallprüfung mit flächenhafter bzw. quasikontinuierlicher Erhebung verschiedener meteorologischer Parameter insbesondere im Niveau der effektiven Quellhöhen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr) gewinnen, welche im Rahmen dieser Übertragbarkeitsprüfung nicht zu erbringen war."

Reine Theorie bei der Berechnung und die tatsächliche Situation basierend auf der **Jahrelangen** Erfahrung und Duldung der Situation durch die Bürger im Umfeld lassen da anderes vermuten. Warum wird zur Ermittlung realer Werte keine Geruchsimmissionsmessung durchgeführt? Es wäre angeraten verlässliche Quellen heran zu ziehen und nicht nach Hörensagen des Auftraggebers zu handeln.

An dieser Stelle sei noch einmal hinterfragt welche Immissionen durch die zu beaufsichtigen Rinderherden entstehen! Warum gibt es hierzu kein Gutachten? Handelt es sich um Massentierhaltung? Was passiert mit der Gülle der Rinderherden? Wie sind die Auswirkungen der Rinderherden auf das Trinkwasser? Gibt es genug Weidefläche in der Nähe?

### 4.3. Bauweise

Es sel erinnert, dass angrenzend ein gesetzlich geschütztes Biotop die Planung tangiert. Wie beeinflusst die zuzulassende abwelchende Bauweise, z.Bsp. mit Gebäudelängen über 50 m, das örtliche Mikroklima? Wie wirken sich veränderte Lichteinfälle, veränderte Windströmungen (Hauptwindrichtung siehe Gutachten) sowie veränderte Temperatur insgesamt auf das Biotop und die dort heimische Fauna und die beheimateten Lebewesen aus?

#### 4.4. Erschließung

"Die bestehende verkehrstechnische Anbindung über die Straßen "Langer Rain", "Königsgraben" und "Tilkenweg" sollen welterhin belbehalten werden."

Regelmäßig wird ausgeführt, dass Konflikte entschärft werden sollen. Wie kann es sein, dass dann die verkehrstechnische Anbindung wie gehabt beibehalten werden soll?

Sind die aktuellen tatsächlichen Belastungen also gar nicht so hoch? Wie kann eine Entschärfung/Konfliktlösung erfolgen, wenn die Verkehre ohne Einschränkung weiterhin wie gewohnt stattfinden können? In sich ist das, was die Gemeinde versucht zu beseitigen, mit dieser Ausführung im Punkt 4.4. zum Verkehr ein erneuter Widerspruch!

Einmal wird angemerkt, dass "Lieferverkehr" die Bürger stört und Konfilkte verursacht und hier im Punkt 4.4. bleibt alles beim Alten? Dieses Konzept, ist wie bereits angemerkt, nicht durchdacht. Es fühlt sich eher an, wie mit einer "heißen Nadel" gestrickt und ist in dieser Form abzulehnen.

Ein Gesamtkonzept, mit einem Hauptzufahrtsweg über den "Langen Rain" ist da ggf. wesentlich effizienter. Warum werden an dieser Stelle keine konkreten Vorgaben gemacht? Optional wäre sogar zu überlegen, eine direkte Anbindung des "Langen Rain" an die L1009 zu schaffen bzw. die vorhandene Anbindung auszubauen. Diese Maßnahme würde sogar noch weit mehr Bürger entlasten. Das Hinterdorf, das Oberdorf und auch andere Ortsbereiche würden davon enorm profitieren. Der Verkehr der Landwirtschaft kann gezielt auf vorhandene Wirtschaftswege umgeleitet werden. Hier kann die Verwaltung richtig etwas bewirken und echte Entlastung schaffen.

Wurde, wie bereits erwähnt, eine Anbindung über "Über dem Kampe" (Gelände der Agrar GmbH) zum Gewerbebetrieb geprüft?

#### 4.8. Alternativen

Es wird in diesem Punkt ausgeführt, dass mangels Alternativen allein der vorhabenbezogene Bebauungsplan umzusetzen ist. Und auch hier wird wieder nur "das Konfliktpotenzial" zwischen Gewerbestandort und der angrenzenden Wohnbebauung herangezogen.

Hat die Gemeinde Reinholterode in den vergangenen Jahren alles unternommen, um das jetzt "angedrohte" Szenario zu verhindern?

Sicher, der Rahmen, in dem sich die Gemeinde entwickeln kann, ist sehr eng. Die Befangenheit eines Ratsmitglieds, der bisherige Ablauf des Verfahrens aber,....

" .. "Null-Variante" hätte zur Folge, dass ... die Identifikation der Anwohner mit der Gemeinde sowie die soziale / dörfliche Gemeinschaft dauerhaft gestört wird."

Dafür ist es leider schon zu spät, denn mit der Kommunalwahl 2019 wurde der bisherigen Verwaltung gezeigt, dass längst nicht mehr alle Bürger mit der Politik der vergangenen Jahre einverstanden ist. Der Gemeinderat ist zu 50% neu besetzt. Allein das signalisiert, dass die Bürger auf Veränderung setzen.

Ich merke an, dass Ich eine positive Entwicklung der Gemeinde auf dem "rechtmäßigem" Weg gern und sofort unterstütze.

Dazu sollte aber auch die Verwaltung erkennen lassen, den "rechtmäßigen" Weg zu gehen. Die Tatsache, dass die Verwaltung

- zu Gemeinderatssitzungen in Bezug auf die Erweiterung des Windparks Reinholterode mit "Beratung zu allgemeinen Bauvorhaben" eingeladen hat,
- Bürger der Gemeinde entgegen anderslautenden Versprechungen "nicht mitgenommen und beteiligt" hat
- Rücksichtslose Baumfällaktionen nicht beaufsichtigt
- Beschlüsse zu Bauvorhaben Im Nichtöffentlichen Teil fasst,

haben bisher aber das Gegentell bewirkt.

Zum Schluss stelle ich noch einmal den Bezug zum Anfang meines Schreibens und dem §38 der Thüringer Kommunalordnung her. Ein befangenes Gemeinderatsmitglied darf weder an Beratung und Abstimmung teilnehmen, wenn es befangen ist.

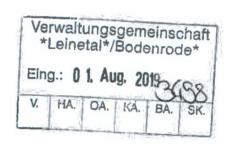
"Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO dürfen Bürger oder Einwohner, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben - darunter fällt auch die eines Ratsmitglieds - nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen seibst oder bestimmten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachtell bringen kann. Dieses gesetzliche Mitwirkungsverbot verfolgt das Ziel, kommunale Ratsmitglieder anzuhalten, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszurichten, ihnen persönliche Konfliktsituationen zu ersparen sowie das Vertrauen des Bürgers in eine "saubere" Kommunalverwaltung zu erhalten und zu stärken (OVG Rheinland-Pfalz, AS 10, 77 ü78ß). <sup>6</sup>

Mit freundlichen Grüßen

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. 1 K 2028/96.NW

37308 Reinholterode

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal Hauptstr. 73 37308 Bodenrode-Westhausen



Auslegung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" (Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019) vom 01.07.2019 bis 05.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" werden folgende Einwände erhoben:

Zunächst muss festgestellt werden, dass der Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019 "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 Königsgraben/Tilkenweg" rechtswidrig erfolgt ist. Der Beschluss wurde entgegen der Vorgaben des §38 der Thüringer Kommunalordnung gefasst. Ein befangenes Gemeinderatsmitglied hat an der Beratung des o.g. Beschlusses, am Tisch des Gemeinderats inklusive Wortbeiträgen teilgenommen! Dies wurde von Ihnen, in Ihrer Stellungnahme vom 12.07.2019, sogar bestätigt. Entsprechende Einwände gegen diesen Beschluss wurden zur Prüfung dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Wird dieses Verfahren, die öffentliche Auslegung, nicht ebenfalls rechtswidrig, wenn der zu Grunde liegende Beschluss als rechtswidrig angefochten wird?

#### Zu Punkt 1.1. Anlass und Erfordernis der Planung

Detailliert werden in der Begründung zum obigen Bebauungsplan an keiner Stelle konkrete Zahlen, z. Bsp. neu zu schaffende Arbeitsplätze, Anzahl der geplanten Wohnungen etc. genannt! Für einen Betrieb in der aktuellen Größe und dem aktuellem Umsatz ist dies schon recht merkwürdig! Was passiert, wenn der Vorhabenträger sich "übernimmt" und die Bürger der Gemeinde Reinholterode am Ende erneut einen Abriss oder Rückbau finanzieren müssen? Liegt der Gemeinde Reinholterode ein konkreter Plan vor, wieviel nennenswerte neue Arbeitsplätze in welchem Zeitraum zusätzlich geschaffen werden?

Das bestehende Objekt wird als Lagerhalle (ca. 1900 m² Fläche), welche 2012 errichtet wurde, beschrieben. Des Welteren wurde ein Teil der Halle bis 2016 als Geflügelzucht genutzt. Bei einem Blick auf die Lagerhalle sind keine typischen Merkmale von Bauauflagen zu erkennen, die sicherlich im Rahmen der Betriebsgenehmigung für eine Geflügelzucht und die entsprechende Betriebserlaubnis notwendig gewesen wären.

"Durch die Aussetzung der Geflügelzucht ergeben sich im Plangebiet freie Kapazitäten die zur gewerblichen Nutzung geeignet sind." Wieso ausschließlich gewerbliche Nutzung? Auf Grund der bestehenden Anbindung an die Straße "Langer Rain" sind auch andere Einsatzgebiete zu untersuchen. Es ist denkbar, den bisherigen Charakter des Grundstücks und aller angrenzenden Flächen zu erhalten, und die Lagerhalle "als Lagerhalle für die Landwirtschaft" weiterhin zu nutzen

bzw. zu vermieten. Oder entfällt die Erfordernis und der bisherige Nutzungszweck: "Unterbringung von Geräten und land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen" nach Bau der neuen Werkhalle letztendlich gänzlich?

Dieses Bauwerk wirkt schon jetzt sehr überdimensioniert für den bisher beschriebenen Einsatzzweck und die bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche von ca. 15 ha. Selbst die Lager-/Betrlebshalle eines "echten" Landwirtschaftsbetriebs, als Beispiel der Firma Rudolf Weber & Söhne GbR, in der Stammeinte Steinbach ist nicht größer als das obige Objekt. Und dort sind Maschinen untergebracht und es werden landwirtschaftliche Produkte gelagert, die ggf. von viel größeren landwirtschaftlich genutzten Flächen stammen.

"Weitere Teilflächen des Geitungsbereiches stellen mögliche Erweiterungsflächen für den gewerblichen Betrieb dar. Es kann durch die bauplanungsrechtliche Konzeption die Möglichkeit zum Bau einer Produktionshalle ...... geschaffen werden."

Als Widerspruch hierzu geht das vom Auftraggeber am 3.4.2019 in Auftrag gegebene Gutachten "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" bereits von einem Neubau Werkhalle und Erweiterung Betriebswohnung in Reinholterode aus. Kann jetzt geschaffen werden oder soll/wurde schon konkret geplant? Wurden hier im Vorfeld bereits Tatsachen ohne Rechtsgrundlage geschaffen? Am 4.4.2019 wurden zur Gemeinderatssitzung im öffentlichen Teil widersprüchliche Aussagen getätigt, obwohl einen Tag zuvor ein Gutachten mit konkreter Beschreibung des Soll-Zustandes in Auftrag gegeben wurdel Beweist dies nicht auch eine bestehende Befangenheit?

"Durch die Ansiedlung von Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsangehörige im Geltungsbereich werden, durch vorhandenes Eigeninteresse, gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse in unmittelbarer Nähe zu Produktionsflächen gewährleistet." Welche Rechtsgrundlage sieht eine unmittelbare Nähe von Wohnungen zum Gewerbebetrieb vor? Art und Umfang der Produktion/des Gewerbes ändern sich oder bleiben gleich? Wenn Sie gleich bleiben, sind Jetzt in unmittelbarer Nähe Betriebswohnungen vorhanden? Woher leitet sich dann der Anspruch ab?

Die helmischen Bürger im Umfeld der Schweinemastanlage **kämpfen bereits seit vielen JAHREN** für eine Verbesserung ihrer Situation und die Verringerung von Immissionen. Allen betreffenden staatlichen Steilen sind die Vorgänge bekannt! Viel wurde angekündigt. Passiert ist nichts! Steht das angestrebte Ziel des Vorhabenträgers im Einklang mit der aktuellen Situation? Beschreibung bzw. Wunschvorstellung und Ist-Situation passen nicht zusammen! Was können die Bürger insgesamt zur Verbesserung Ihrer Situation (z.Bsp. Güllegestank) erwarten? Wenn der Vorhabenträger keine Immissionen etc. verursacht, was bessert sich dann? Welche Entlastung entsteht, wenn Bürger und Anwohner dann plötzlich von 2 Seiten eingekesselt werden?

"Das Erfordernis nach Wohnungen für Aufslchts- und Bereitschaftspersonals ergibt sich …. Überwachung Produktionsprozesse … Betreuung des hochwertigen Tierbestands. Eine angemessene Überwachung der Rinderherde(n) ist nur vom Standort Reinholterode aus möglich." Gibt es gesetzliche Vorgaben, die diese Aussage rechtfertigen? Gibt es einen Rechtsanspruch? Welche Mittel werden im Produktionsprozess eingesetzt, die eine Überwachung erforderlich machen, z.Bsp. gefährliche Stoffe? Im Gutachten "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" ist kein Hinweis auf die Immissionen der Rinderherden zu finden. Somit ergeben sich einige Fragen: Wo sollen/werden diese weiden? Welche Immissionen entstehen hierbei? Welche Beeinträchtigungen für Bürger oder Anwohner sind zu erwarten? Es liest sich so, als ob ähnlich wie bei Kampfhunden eine Gefahr von diesen Rinderherden ausgeht und diese daher Überwacht werden müssen. Wie groß sind die Rinderherden? Wie setzen sich die Rinderherden zusammen? Besteht eine ernstzunehmende Gefahr für Leben und Gesundheit sofern die Rinderherden ausbrechen? Welche technischen Möglichkeiten zur Überwachung der Rinderherden sind möglich? Was wurde im Vorfeld untersucht? Mobile Überwachung, auch mit Video in Echtzeit, ist heute recht

einfach möglich. (https://www.wellner-box.de/sicherheitsloesungen/wellnerbox-classic/) Warum wird eine solche Lösung nicht bevorzugt?

Die Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonals zur Betreuung des hochwertigen Tierbestands sind, sofern es keine gesetzliche Regelung gibt, vorgeschobene Argumente, welche die Absicht, Wohngebäude zu errichten nicht rechtfertigen.

Erst durch die Ansiediung werden gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet? Wie wird dann aktueil produziert, wenn doch nur die Produktion erweitert wird und erst dann gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden können? Der Neubau der Werkhalle muss auf Grund aktueiler Immissionen der Schweinemastanlage zwangsbelüftet werden? Ein Widerspruch in sich! Verursacht der aktuelle Betrieb, welcher im Gutachten zur "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" nicht als Immissionsquelle benannt wird, aktuell keine Immissionen? Welche Schadstoffe verwendet der Auftraggeber heute im Rahmen seiner Produktion? Welche Schadstoffe kommen hinzu? Was heißt EPS und produziert der Auftraggeber EPS und setzt es ein? Warum wird in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Abkürzungen gearbeitet und EPS nicht ausgeschrieben? Welche Tatsachen sollen durch die Hintertür geschaffen werden? Handelt es sich um expandiertes Polystyro!? Welche Auflagen wurden oder werden erteilt beim Einsatz im Wasserschutzgebiet? Wie sah die Verwendung kritischer Rohstoffe in der Produktion bisher aus? Mussten Anwohner mit Gesundheitsgefährdungen leben ohne es zu wissen?

Welche Stoffe kommen in Zukunft zum Einsatz? In der Vergangenheit wurden für EPS Flammschutzmittel eingesetzt, die alles andere als harmlos waren:

Umgangssprachlich wird oft der Markenname Styropor für EPS verwendet. Diese basieren alle auf dem Raumschadstoff Styrol. Hierzu wird in <sup>1)</sup> ausgeführt:

Wenngleich seltens der Hersteller die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Polystyrol Produkten im Innenraumbereich stets mit dem Argument begründet wird, "ausgehärtetes Polystyrol" emittiere keinerlei reaktiven Stoffe, wird Im Sinne von Emissions- und Risikominimierung dennoch beispielsweise von der Europäischen Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene – European Society for healthy building and Indoor alr quality (EGGBI) bei der Errichtung "wohngesundheitlich optimierter Gebäude" vom Einsatz von Styrol/ EPS/ Polystyrol Produkten – Dämmstoffe, Polyesterharze, Dichtungsmassen – präventiv abgeraten, für den Einsatz im Innenbereich von Gebäuden grundsätzlich keine Freigabe erteilt.

Die gesundheitlichen Bewertungen von Styrol und den benötigten Flammschutzmitteln stellen aus unserer Sicht unter anderem beim Einsatz als Baustoff ein zu hohes Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigung – vor allem für Allergiker, Sensitive, Menschen mit reduziertem oder noch nicht völlig ausgebildetem Immunsystem, dar. Weiterhin wird zu Styrol und den gesundheitlichen Risiken erwähnt:

## 2.1.1 Styrol - starkes Nervengift

Verdacht auf krebserzeugende und erbgutschädigende Wirkung, wasser- gefährdend, gesundheitsschädisch beim Einatmen; kann Atemwege, Verdauungswege und Augen reizen, Hirnfunktionsstörungen möglich" [Zwiener95], [enius], [ECOBIS] (Quelle Datenbank ecobine - Bewertung von Polystyrol)

Welter wird Im Punkt 3.4 ausgeführt:

## 3.4 Umwelt-Belastungen bei der Produktion: Emissionen von Styrol und Pentan

"Bei der EPS-Erzeugung kommt es zu Emissionen von Styrol (ca. 15kg Styrol pro t EPS) und Pentan. Arbeitsplatzbelastungen durch Styrol treten vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben auf. Flammschutzmittel HBCD / Ergebnisse der EU-Risikobewertung: "Die Risikobewertung hat direkte Risiken und ein systemisches Risikopotential ergeben. Die Verarbeitung des HBCD verursacht erhebliche lokale Risiken für Mensch und Umwelt (Gewässer, Sedimente). Kritische Punktquellen sind Anlagen zur Formulierung expandierten und extrudierten Polystyrols (EPS, XPS) und zur Beschichtung von Textilien. Die Expositionsszenarien der Risikobewertung belegen gesundheitliche Risiken am Arbeitsplatz als Folge des Einatmens von HBCD als Feinpuder." Quelle: Bromierte Flammschutzmittel – Schutzengel mit schlechten Elgenschaften? (aus http://www.wecobis.de/jahia/Jahia/Home/Bauproduktgruppen/Daemmstoffe/aus\_synthetischen\_R ohstoffen/Expandiertes\_Polystyrol) <sup>1</sup>

Zu prüfen ist weiterhin, ob ein weiterer rechtswidriger Grund vorliegt, weil der Vorhabenträger vorab nicht alle Bedingungen in Bezug auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt. In der öffentlichen Anhörung vom 10. Juli 2019 wurde mitgetellt, dass **Grundstück 103**, welches zur beplanten Fläche gehört, dem Vorhabenträger noch nicht gehört! In Punkt 2.3 der Begründung des Bebauungsplans steht ebenfalls: "Die Flächen der Grundstücke im Geltungsbereich sind bereits Eigentum des Vorhabenträgers … bzw. sollen durch diesen käuflich erworben werden." Sind bzw. sollen erworben werden? Demnach liegen nicht alle Voraussetzungen für das Vorhaben vor, Zitat:

Die Besonderheiten bei den Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen im Vergleich zu gewöhnlichen Bebauungsplänen bestehen zum einen darin, dass die initiative zu betreffendem Vorhaben grundsätzlich vom Vorhabenträger ausgeht, er über die beplante Fläche verfügen muss und dass dieser sich vertraglich dazu verpflichten muss, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten hierfür selbst zu tragen (zumindest anteilsweise). Die zuständige Gemeinde wiederum hat das Recht, detailliertere Festsetzungen als in gewöhnlichen Bauplänen anzuordnen, da der normale Festsetzungskatalog ohne Bedeutung ist. Ein Vorhaben bezogener Bebauungsplan wird dahingehend ausgelegt, dass die Gemeinde mit dessen Erstellung deutlich macht, dass für diesen ergänzend zu bzw. In Abweichung von den allgemeinen Regelungen für 'normale' Bebauungspläne die Sonderregelungen des § 12 BauGB geiten sollen [OVerwG Nordrein-Westfalen, 03.12.2003, 7a D 42/01.NE].

Zu beachten ist, <u>dass alle drei Komponenten zwingend vorhanden sein müssen. Fehlt auch nur</u> <u>eine, ist der Bebauungsplan unwirksam.</u> Dasselbe gilt in jenen Fällen, in denen die eine Komponente der anderen in Irgendeiner Form widerspricht [OVerwG Berlin-Brandenburg, 10.12.2008, 2 A 10.07].<sup>2</sup>

# Zu 1.2. Aligemeine Ziele und Zwecke der Planung

"Ziel der Planung ist die maßvolle Schaffung von Bauland für eine geplante Betriebserweiterung mit Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort, für die Entlastung der vorhandenen Wohnbebauung …" und "Die Gemeinde will durch die Maßnahme das Konfliktpotenzial zwischen Anwohnern und dem bestehenden Gewerbetrieb senken, ….. und die Wohn- und Arbeitsbedingungen in der unmittelbaren Nähe des Geltungsbereichs verbessern."

Bauleitplanung:

Die Bauleitplanung ist das wichtigste Planungsinstrumentarium zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Sie ist gegliedert in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die "Wohngesundheit" (Schulen, Kitas und Risikogruppen: Allergiker, Chemikaliensensitive, Schwangere, Kleinkinder...) Informationsstand:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.juraforum.de/lexikon/vorhaben-und-erschliessungsplan

- vorbereitende Bauleitplanung (§§ 5 7 BauGB):
   Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet und
- verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 10a, 12 BauGB):
   Aufstellung von Bebauungsplänen für räumliche Tellbereiche des Gemeindegebiets.

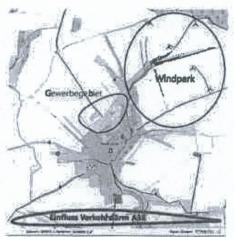
## Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der von der Gemeinde aufgesteilt wird. Er stellt in Grundzügen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar. Aus ihm können Jedoch keine Rechtsansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung abgeleitet werden. Die Ablehnung einer Baugenehmigung für ein Vorhaben im Außenbereich kann mit der Abweichung vom Flächennutzungsplan begründet werden.

## Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan ist als Satzung verbindliches Ortsrecht. Er wird von der Gemeinde aufgestellt. Der Bebauungsplan regelt verbindlich die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken, die in einem Raum liegen. Eine Baugenehmigung wird dann erteilt, wenn das geplante Bauvorhaben dem Bebauungsplan nicht entgegensteht.<sup>3</sup>

Wenn die Gemeinde z.Bsp. durch diese Maßnahme Konfliktpotenzial senken will, warum wurde dann in den vergangenen Jahren nicht schon ein Flächennutzungsplan erstellt? Wie oben ausgeführt ist die Bauleitplanung das wichtigste Planungsinstrumentarium zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Wie soll Reinholterode sich entwickeln und 2050 aussehen? Schon jetzt ist der Ort Industriell "umschlossen" und nahezu nicht mehr lebenswert. Aus Süden kommt der Verkehrslärm der A38, aus Nordosten kommt der Lärm des Windparks und mit dem Bebauungsplan Nr. 7 wird der Kreis im Norden/Nord-Westen geschlossen.



Warum wird das Gewerbegebiet nicht in Richtung Nord-West welter entwickelt?

Der Bebauungsplan Nr. 7 umfasst fast 20.000 m² Fläche. Ein Teil der Fläche wurde schon durch bitumierte Wege auf dem Grundstück entwertet. Jedoch ist noch ein erheblicher Teil Grünfläche

vorhanden. Wo soll sich die Natur noch entwickeln oder in Rückzugs-flächen regenerieren, wenn weitere Grünflächen entzogen werden? Die angrenzenden Biotope werden auch zerstört werden. Wieviel Grünfläche und Streuobstwiesen hat Reinholterode noch? Der Rotmilan nutzt die Grünflächen zur Jagd und Ihm wird erneut weiterer natürlicher Lebensraum entzogen. Im Windpark kann er nicht mehr gefahrlos jagen. Er ist vermehrt auch in Nähe dieser Flächen beobachtet worden. Der Trend geht zurzeit zur Abschaffung dieser Flächen! Wo soll sich der Mensch noch in der Natur erholen können? Wo sollen geschützte Wildtlere in Zukunft überleben? Es ist nur noch wenig



<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>https://buerger.thueringen.de/portal/?SEARCHTYPE=PST&AREAID=351527&PSTCATID=354142&PSTID=35449 O&SOURCE=PstVlew

Grünfläche ist Im Norden von Reinholterode vorhanden und weiteren Tierarten wird Lebensraum entzogen.

Welche Schutzmaßnahmen werden für das angrenzende und geschützte Biotop geschaffen? Ohne Auflagen ist davon auszugehen, dass dieses in der Bauphase und der anschließenden Bewirtschaftung des Grundstücks (Mähen, Zaunbau, etc.) Irreparablen Schaden nimmt und zerstört wird. (Quelle Bilder<sup>4</sup>)

## Konfliktpotenzial:

Seit wann ist, das nicht näher ausgeführte "Konfliktpotenzial" zwischen Bewohnern und Gewerbebetrieb bekannt? Was ist das Konfliktpotenzial? Was muss warum dringlich beseitigt werden? Ohne konkrete Ausführungen kann hier dazu keine Stellung genommen werden! Wie viele LKW rollen denn pro Tag? Wie oft wird denn bei der "Georg Bischof Produktion, Vertrieb & Logistik GmbH" angeliefert oder abgeholt? Wurde eine Alternative untersucht, z. Bsp. eine Zufahrt über die Straße "Über dem Kampe" auf dem Gelände der Agrar GmbH?

Wie bereits erwähnt, finden sich an keiner Stelle dieser Begründung konkrete Zahlen, insbesondere zu Arbeitsplätzen. Es wird lediglich von "Konfliktpotenzial" gesprochen. Das Unternehmen des Vorhabenträgers wurde 1994 gegründet und agiert seit 17.03.2000 als GmbH. Woher sich die plötzliche Dringlichkeit dieses Bebauungsplans ergibt bleibt ein Rätsel. Ohne konkrete Darstellung der entscheidenden Fakten ist dieser abzulehnen!

"Die vorhandenen Defizit und das hohe Konfliktpotenzial am Rande des bestehenden Gewerbegebietes in dem sich der Betrieb des Vorhabenträgers befindet, ist auch der dringende Grund für die vorzeitige Planung des B-Planes vor dem Flächennutzungsplan." Eine Verlagerung in den Nordwesten, in das bestehende Gewerbegebiet, entlastet die Einwohner ebenfalls. Eine räumliche Nähe ist ebenfalls gegeben. Wenn es hohes Konfliktpotenzial gibt, wird dieses durch den Bebauungsplan Nr. 7 nur an eine andere Steile verlagert.

Alle Zufahrten zu den betreffenden Grundstücken werden, scheinbar vorsorglich, als Verkehrsfläche und Einfahrtsbereich gesichert! Sieht so eine entlastende Planung für das "vorhandene Konfliktpotenzial" aus? Welche Lasten durch den Verkehr sind in Zukunft zu erwarten? Welche Bereiche bergen neues Konfliktpotenzial? Welche Belastungen kommen auf die Bürger im Süd-Osten zu?

Dringliche Fragen, die unbeantwortet sind! Ein weiterer Grund, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form abzulehnen.

## 3.3. Flächennutzungsplan

"Ein Warten auf die Fertigstellung des F-Planes würde für die Gemeinde erhebliche Nachteile mit sich bringen, da wegen dem latenten Konfliktpotenzial zwischen dem Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers und den Anwohnern und der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten, mittelfristig eine Umsledlung des Betriebes in eine andere Gemeinde (….) möglich erscheint."

Die Ausführung, dass die dringenden Gründe bereits in Punkt 1.2. erläutert wurden, kann nicht nachvollzogen werden. Auch hier ist wieder nur verwässernd von "latenten Konfliktpotenzial" die Rede. Latent beschreibt etwas, was vorhanden, aber (noch) nicht offensichtlich ist.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Quelle Blider: Geoproxy Thüringen, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

## Latent - eine einfache Erklärung der Bedeutung<sup>5</sup>

- Latent stammt vom lateinischen Wort "lantens" ab, was "verborgen" oder "verdeckt" bedeutet.
- Das Adjektiv "latent" beschreibt etwas, was vorhanden, aber (noch) nicht offensichtlich ist.
- Latent ist also etwas, was im Verborgenen liegt, aber voraussichtlich irgendwann in Erscheinung tritt.

Welche konkreten Probleme bestehen vor Ort? Wie viele Eingaben von Bürgern in Bezug auf Probleme mit dem Gewerbebetrieb liegen schriftlich vor?

Der Betrieb existiert seit sehr vielen Jahren. Hat die Gemeinde plötzlich erhöhte Einnahmen aus der Gewerbesteuer des Vorhabenträgers zu verzeichnen, die eine Dringlichkeit begründen? Wie schon ausgeführt, gibt es in Bezug auf Arbeitsplätze etc. keine Daten, die bewertet werden können um letztlich das Projekt als positiv zu bewerten. Die Einleitung der Begründung beginnt mit: "Der Vorhabenträger bewirtschaftet ca. 15 ha landwirtschaftliche Fläche …."

Der 2. Absatz beginnt mit:, Als weiteres wirtschaftliches Standbein ... ein Gewerbebetrieb betrieben." Demzufolge liegt die Priorität mehr auf der Landwirtschaft und weniger auf dem Gewerbebetrieb?

Wo wird abgewogen, was eine Erweiterung des Gewerbebetriebes, der Neubau einer Werkhalle, tatsächlich an Belastung anderer Anwohner bringt?

#### 3.14. Immissionsschutz

Im Gutachten werden auf Seite 7 vom Gutachter unter anderem folgende Annahmen angesetzt:

"Bei der Schweinehaltung wird die durch die Genehmigungsbehörde (TLVwA) zugelassene Stallbelegung mit einer Lebendmasse von Insgesamt ca. 285 GV zugrunde gelegt. **Den Angaben des Auftraggebers** folgend, sind inzwischen folgende emissionsmindernde Umstände eingetreten:

- Wegfall der Haltungen von Puten und Rindern im Freiland,
- Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung durch Schwimmschichten,

weshalb aktuell die Emissionen für die Puten und Rinder entfallen und die der Gülle [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] nach dem Stand der Technik als um 80 % reduziert angesehen werden können. Ggf. sind noch weltergehende Minderungen im Zusammenhang mit reduzierten Stallbelegungen möglich, welche jedoch nachfolgend nicht welter betrachtet werden."

### Und auf Selte 8:

"Die Immissionen werden damit für die Basis-Ansätze als Variante L\_Plan-TLVwA mit Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen (d.h. ohne Puten und Rinder sowie nur noch 20 % bei [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] der ursprünglichen Werte) berechnet."

Der Auftraggeber macht Angaben zur Minderung von Belastungen und das Gutachten wird danach erstellt. Normal, wer bezahlt bekommt natürlich passendes geliefert oder wie ist das Fazit zu werten? Wie wurden die Minderungen, die vom Auftraggeber des Gutachtens getätigt wurden, nachprüfbar belegt? Entsprechen diese Annahmen den tatsächlichen Verhältnissen? Wurde durch diese "Annahmen" ein Gutachten möglich, das eine Bebauung im geplanten Bereich gerade so rechtfertigt? Wurden vor Ort die getätigten Annahmen für Messwerte überprüft?

https://praxistipps.chip.de/was-bedeutet-latent-einfach-erklaert\_98014

Eine reine Geruchsimmissionsprognose ist auch mit Nachteilen behaftet. Insbesondere Wetterdaten müssen ermittelt werden und hierbei können Fehler auftreten. Und auch besondere Immissionsbedingungen, wie z.Bsp. im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb werden nicht erfasst.

Was passlert, wenn die "angenommene Reduzierung um 80%" vor Ort nicht gegeben ist sondern nur 70% beträgt? Wer kontrolliert, ob die aufzubringende Schwimmschicht (z.Bsp. aus Stroh) mindestens aus 7kg Stroh/m² besteht? Selbst dann wird angenommen, dass die Reduzierung der Geruchs- und Ammoniakemissionen sich um die 80% bewegt und nicht 80% beträgt! Ist der Mensch in Deutschland nichts mehr Wert und muss, sofern die Berechnung tatsächlich auf falschen Werten basiert, alles hinnehmen?

Auf Grund der Vorgeschichte zu diesem Bebauungsplan und den Erfahrungen aus der Erweiterung des Windparks Reinholterode bezüglich "theoretisch" berechneter Prognosewerte sind Zweifel durchaus mehr als angebracht.

Der Gutachter kommt im Anhang "Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gemäß VDI 3783 Bl.20 zur Anwendung im Rahmen der TA Luft" zum Schluss, dass Zitat:

"Detailliertere Aussagen über die örtlichen Gegebenheiten lassen sich Jedoch diesbezüglich nur in einer gesonderten Untersuchung (Sonderfallprüfung mit flächenhafter bzw. quasikontinuierlicher Erhebung verschiedener meteorologischer Parameter insbesondere im Niveau der effektiven Quelihöhen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr) gewinnen, welche im Rahmen dieser Übertragbarkeitsprüfung nicht zu erbringen war."

Reine Theorie bei der Berechnung und die tatsächliche Situation basierend auf der **jahrelangen** Erfahrung und Duidung der Situation durch die Bürger im Umfeld lassen da anderes vermuten. Warum wird zur Ermittlung realer Werte keine Geruchsimmissionsmessung durchgeführt? Es wäre angeraten verlässliche Quellen heran zu ziehen und nicht nach Hörensagen des Auftraggebers zu handeln.

An dieser Stelle sei noch einmal hinterfragt welche Immissionen durch die zu beaufsichtigen Rinderherden entstehen! Warum gibt es hierzu kein Gutachten? Handelt es sich um Massentierhaltung? Was passiert mit der Gülle der Rinderherden? Wie sind die Auswirkungen der Rinderherden auf das Trinkwasser? Gibt es genug Weldefläche in der Nähe?

#### 4.3. Bauwelse

Es sei erinnert, dass angrenzend ein gesetzlich geschütztes Biotop die Planung tangiert. Wie beeinflusst die zuzulassende abweichende Bauweise, z.Bsp. mit Gebäudelängen über 50 m, das örtliche Mikroklima? Wie wirken sich veränderte Lichteinfälle, veränderte Windströmungen (Hauptwindrichtung siehe Gutachten) sowie veränderte Temperatur insgesamt auf das Biotop und die dort heimische Fauna und die beheimateten Lebewesen aus?

## 4.4. Erschließung

"Die bestehende verkehrstechnische Anbindung über die Straßen "Langer Rain", "Königsgraben" und "Tilkenweg" sollen weiterhin beibehalten werden."

Regelmäßig wird ausgeführt, dass Konflikte entschärft werden sollen. Wie kann es sein, dass dann die verkehrstechnische Anbindung wie gehabt beibehalten werden soll?

Sind die aktuellen tatsächlichen Belastungen also gar nicht so hoch? Wie kann eine Entschärfung/Konfliktlösung erfolgen, wenn die Verkehre ohne Einschränkung weiterhin wie gewohnt stattfinden können? In sich ist das, was die Gemeinde versucht zu beseitigen, mit dieser Ausführung im Punkt 4.4. zum Verkehr ein erneuter Widerspruch!

Einmal wird angemerkt, dass "Lieferverkehr" die Bürger stört und Konflikte verursacht und hier im Punkt 4.4. bleibt alles beim Alten? Dieses Konzept, ist wie bereits angemerkt, nicht durchdacht. Es fühlt sich eher an, wie mit einer "heißen Nadel" gestrickt und ist in dieser Form abzulehnen.

Ein Gesamtkonzept, mit einem Hauptzufahrtsweg über den "Langen Rain" ist da ggf. wesentlich effizienter. Warum werden an dieser Stelle keine konkreten Vorgaben gemacht? Optional wäre sogar zu überlegen, eine direkte Anbindung des "Langen Rain" an die L1009 zu schaffen bzw. die vorhandene Anbindung auszubauen. Diese Maßnahme würde sogar noch weit mehr Bürger entlasten. Das Hinterdorf, das Oberdorf und auch andere Ortsbereiche würden davon enorm profitieren. Der Verkehr der Landwirtschaft kann gezielt auf vorhandene Wirtschaftswege umgeleitet werden. Hier kann die Verwaltung richtig etwas bewirken und echte Entlastung schaffen.

Wurde, wie bereits erwähnt, eine Anbindung über "Über dem Kampe" (Gelände der Agrar GmbH) zum Gewerbebetrieb geprüft?

#### 4.8. Alternativen

Es wird in diesem Punkt ausgeführt, dass mangels Alternativen allein der vorhabenbezogene Bebauungsplan umzusetzen ist. Und auch hier wird wieder nur "das Konfliktpotenzial" zwischen Gewerbestandort und der angrenzenden Wohnbebauung herangezogen.

Hat die Gemeinde Reinholterode in den vergangenen Jahren alles unternommen, um das jetzt "angedrohte" Szenario zu verhindern?

Sicher, der Rahmen, in dem sich die Gemeinde entwickeln kann, ist sehr eng. Die Befangenheit eines Ratsmitglieds, der bisherige Ablauf des Verfahrens aber,....

".."Null-Variante" hätte zur Folge, dass … die Identifikation der Anwohner mit der Gemeinde sowie die soziale / dörfliche Gemeinschaft dauerhaft gestört wird."

Dafür ist es leider schon zu spät, denn mit der Kommunalwahl 2019 wurde der bisherigen Verwaltung gezeigt, dass längst nicht mehr alle Bürger mit der Politik der vergangenen Jahre einverstanden ist. Der Gemeinderat ist zu 50% neu besetzt. Allein das signalisiert, dass die Bürger auf Veränderung setzen.

Ich merke an, dass Ich eine positive Entwicklung der Gemeinde auf dem "rechtmäßigem" Weg gern und sofort unterstütze.

Dazu sollte aber auch die Verwaltung erkennen lassen, den "rechtmäßigen" Weg zu gehen. Die Tatsache, dass die Verwaltung

- zu Gemeinderatssitzungen in Bezug auf die Erweiterung des Windparks Reinholterode mit "Beratung zu allgemeinen Bauvorhaben" eingeladen hat,
- Bürger der Gemeinde entgegen anderslautenden Versprechungen "nicht mitgenommen und beteiligt" hat
- Rücksichtslose Baumfällaktionen nicht beaufsichtigt
- Beschlüsse zu Bauvorhaben im Nichtöffentlichen Teil fasst,

haben bisher aber das Gegenteil bewirkt.

Zum Schluss stelle Ich noch einmal den Bezug zum Anfang meines Schreibens und dem §38 der Thüringer Kommunalordnung her. Ein befangenes Gemeinderatsmitglied darf weder an Beratung und Abstimmung teilnehmen, wenn es befangen Ist.

"Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO dürfen Bürger oder Einwohner, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben – darunter fällt auch die eines Ratsmitglieds – nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder bestimmten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dieses gesetzliche Mitwirkungsverbot verfolgt das Ziel, kommunale Ratsmitglieder anzuhalten, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszurichten, ihnen persönliche Konfliktsituationen zu ersparen sowie das Vertrauen des Bürgers in eine "saubere" Kommunalverwaltung zu erhalten und zu stärken (OVG Rheinland-Pfalz, AS 10, 77 ü78ß).

Mit freundlichen Grüßen

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. 1 K 2028/96.NW

Verwaltungsgemeinschaft \*Leinetal\*/Bodenrode\* Eing.: 3 0. Juli 2019 V. HA. OA. KA. BA. SK.

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal

Hauptstr. 73

37308 Bodenrode-Westhausen

Auslegung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" (Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019) vom 01.07.2019 bis 05.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" werden folgende Einwände erhoben:

Zunächst muss festgestellt werden, dass der Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019 "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 Königsgraben/Tilkenweg" rechtswidrig erfolgt ist. Der Beschluss wurde entgegen der Vorgaben des §38 der Thüringer Kommunalordnung gefasst. Ein befangenes Gemeinderatsmitglied hat an der Beratung des o.g. Beschlusses, am Tisch des Gemeinderats inklusive Wortbeiträgen tellgenommen! Dies wurde von Ihnen, in Ihrer Stellungnahme vom 12.07.2019, sogar bestätigt. Entsprechende Einwände gegen diesen Beschluss wurden zur Prüfung dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Wird dieses Verfahren, die öffentliche Auslegung, nicht ebenfalls rechtswidrig, wenn der zu Grunde liegende Beschluss als rechtswidrig angefochten wird?

# Zu Punkt 1.1. Anlass und Erfordernis der Planung

Detailliert werden in der Begründung zum obigen Bebauungsplan an keiner Stelle konkrete Zahlen, z. Bsp. neu zu schaffende Arbeitsplätze, Anzahl der geplanten Wohnungen etc. genannt! Für einen Betrieb in der aktuellen Größe und dem aktuellem Umsatz ist dies schon recht merkwürdig! Was passiert, wenn der Vorhabenträger sich "übernimmt" und die Bürger der Gemeinde Reinholterode am Ende erneut einen Abriss oder Rückbau finanzieren müssen? Liegt der Gemeinde Reinholterode ein konkreter Plan vor, wieviel nennenswerte neue Arbeitsplätze in welchem Zeitraum zusätzlich geschaffen werden?

Das bestehende Objekt wird als Lagerhalle (ca. 1900 m² Fläche), welche 2012 errichtet wurde, beschrieben. Des Welteren wurde ein Teil der Halle bis 2016 als Geflügelzucht genutzt. Bei einem Blick auf die Lagerhalle sind keine typischen Merkmale von Bauauflagen zu erkennen, die sicherlich Im Rahmen der Betriebsgenehmigung für eine Geflügelzucht und die entsprechende Betriebserlaubnis notwendig gewesen wären.

"Durch die Aussetzung der Geflügelzucht ergeben sich im Plangebiet freie Kapazitäten die zur gewerblichen Nutzung geeignet sind." Wieso ausschließlich gewerbliche Nutzung? Auf Grund der bestehenden Anbindung an die Straße "Langer Rain" sind auch andere Einsatzgebiete zu untersuchen. Es ist denkbar, den bisherigen Charakter des Grundstücks und aller angrenzenden Flächen zu erhalten, und die Lagerhalle "als Lagerhalle für die Landwirtschaft" weiterhin zu nutzen

bzw. zu vermieten. Oder entfällt die Erfordernis und der bisherige Nutzungszweck: "Unterbringung von Geräten und land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen" nach Bau der neuen Werkhalle letztendlich gänzlich?

Dieses Bauwerk wirkt schon jetzt sehr überdimensioniert für den bisher beschriebenen Einsatzzweck und die bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche von ca. 15 ha. Selbst die Lager-/Betriebshalle eines "echten" Landwirtschaftsbetriebs, als Beispiel der Firma Rudolf Weber & Söhne GbR, in der Stammeinte Steinbach ist nicht größer als das obige Objekt. Und dort sind Maschinen untergebracht und es werden landwirtschaftliche Produkte gelagert, die ggf. von viel größeren landwirtschaftlich genutzten Flächen stammen.

"Weitere Teilflächen des Geltungsbereiches stellen mögliche Erweiterungsflächen für den gewerblichen Betrieb dar. Es kann durch die bauplanungsrechtliche Konzeption die Möglichkeit zum Bau einer Produktionshalle ...... geschaffen werden."

Als Widerspruch hierzu geht das vom Auftraggeber am 3.4.2019 in Auftrag gegebene Gutachten "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" bereits von einem Neubau Werkhalle und Erweiterung Betriebswohnung in Reinholterode aus. Kann jetzt geschaffen werden oder soll/wurde schon konkret geplant? Wurden hier im Vorfeid bereits Tatsachen ohne Rechtsgrundlage geschaffen? Am 4.4.2019 wurden zur Gemeinderatssitzung im öffentlichen Teil widersprüchliche Aussagen getätigt, obwohl einen Tag zuvor ein Gutachten mit konkreter Beschreibung des Soll-Zustandes in Auftrag gegeben wurde! Beweist dies nicht auch eine bestehende Befangenheit?

"Durch die Ansiedlung von Wohnungen für Betriebsielter und Betriebsangehörige im Geltungsbereich werden, durch vorhandenes Eigeninteresse, gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse in unmittelbarer Nähe zu Produktionsflächen gewährleistet." Welche Rechtsgrundlage sieht eine unmittelbare Nähe von Wohnungen zum Gewerbebetrieb vor? Art und Umfang der Produktion/des Gewerbes ändern sich oder bleiben gleich? Wenn Sie gleich bleiben, sind jetzt in unmittelbarer Nähe Betriebswohnungen vorhanden? Woher leitet sich dann der Anspruch ab?

Die heimischen Bürger im Umfeld der Schweinemastanlage **kämpfen bereits seit vielen JAHREN** für eine Verbesserung ihrer Situation und die Verringerung von immissionen. Allen betreffenden staatlichen Stellen sind die Vorgänge bekannti Viel wurde angekündigt. Passlert ist nichts! Steht das angestrebte Ziel des Vorhabenträgers im Einklang mit der aktuellen Situation? Beschreibung bzw. Wunschvorstellung und ist-Situation passen nicht zusammen! Was können die Bürger insgesamt zur Verbesserung Ihrer Situation (z.Bsp. Güllegestank) erwarten? Wenn der Vorhabenträger keine Immissionen etc. verursacht, was bessert sich dann? Welche Entlastung entsteht, wenn Bürger und Anwohner dann piötzlich von 2 Seiten eingekesselt werden?

"Das Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonals ergibt sich …. Überwachung Produktionsprozesse … Betreuung des hochwertigen Tierbestands. Eine angemessene Überwachung der Rinderherde(n) ist nur vom Standort Reinholterode aus möglich." Gibt es gesetzliche Vorgaben, die diese Aussage rechtfertigen? Gibt es einen Rechtsanspruch? Welche Mittel werden im Produktionsprozess eingesetzt, die eine Überwachung erforderlich machen, z.Bsp. gefährliche Stoffe? Im Gutachten "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" ist kein Hinwels auf die Immissionen der Rinderherden zu finden. Somit ergeben sich einige Fragen: Wo sollen/werden diese welden? Welche Immissionen entstehen hierbel? Welche Beeinträchtigungen für Bürger oder Anwohner sind zu erwarten? Es liest sich so, als ob ähnlich wie bei Kampfhunden eine Gefahr von diesen Rinderherden ausgeht und diese daher Überwacht werden müssen. Wie groß sind die Rinderherden? Wie setzen sich die Rinderherden zusammen? Besteht eine ernstzunehmende Gefahr für Leben und Gesundheit sofern die Rinderherden ausbrechen? Welche technischen Möglichkeiten zur Überwachung der Rinderherden sind möglich? Was wurde im Vorfeld untersucht? Mobile Überwachung, auch mit Video in Echtzeit, ist heute recht

einfach möglich. (https://www.wellner-box.de/sicherheitsloesungen/wellnerbox-classic/) Warum wird eine solche Lösung nicht bevorzugt?

Die Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonals zur Betreuung des hochwertigen Tierbestands sind, sofern es keine gesetzliche Regelung gibt, vorgeschobene Argumente, welche die Absicht, Wohngebäude zu errichten nicht rechtfertigen.

Erst durch die Ansiedlung werden gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet? Wie wird dann aktuel! produziert, wenn doch nur die Produktion erweitert wird und erst dann gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden können? Der Neubau der Werkhalle muss auf Grund aktueller Immissionen der Schweinemastanlage zwangsbelüftet werden? Ein Widerspruch in sich! Verursacht der aktuelle Betrieb, welcher im Gutachten zur "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" nicht als Immissionsquelle benannt wird, aktuell keine Immissionen? Welche Schadstoffe verwendet der Auftraggeber heute im Rahmen seiner Produktion? Welche Schadstoffe kommen hinzu? Was heißt EPS und produziert der Auftraggeber EPS und setzt es ein? Warum wird in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Abkürzungen gearbeitet und EPS nicht ausgeschrieben? Welche Tatsachen sollen durch die Hintertür geschaffen werden? Handelt es sich um expandiertes Polystyroi? Welche Auflagen wurden oder werden erteilt beim Einsatz im Wasserschutzgebiet? Wie sah die Verwendung kritischer Rohstoffe in der Produktion bisher aus? Mussten Anwohner mit Gesundheitsgefährdungen leben ohne es zu wissen?

Welche Stoffe kommen in Zukunft zum Einsatz? In der Vergangenheit wurden für EPS Flammschutzmittel eingesetzt, die alles andere als harmlos waren:

Umgangssprachlich wird oft der Markenname Styropor für EPS verwendet. Diese basieren alle auf dem Raumschadstoff Styrol. Hierzu wird in <sup>1)</sup> ausgeführt:

Wenngleich seitens der Hersteller die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Polystyrol Produkten Im Innenraumbereich stets mit dem Argument begründet wird, "ausgehärtetes Polystyrol" emittiere keinerlei reaktiven Stoffe, wird im Sinne von Emissions- und Risikominimierung dennoch beispielsweise von der Europäischen Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhyglene – European Society for healthy building and Indoor alr quality (EGGBI) bei der Errichtung "wohngesundheitlich optimierter Gebäude" vom Einsatz von Styrol/ EPS/ Polystyrol Produkten - Dämmstoffe, Polyesterharze, Dichtungsmassen - präventiv abgeraten, für den Einsatz im Innenbereich von Gebäuden grundsätzlich keine Freigabe erteilt.

Die gesundheitlichen Bewertungen von Styrol und den benötigten Flammschutzmitteln stellen aus unserer Sicht unter anderem beim Einsatz als Baustoff ein zu hohes Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigung – vor allem für Allergiker, Sensitive, Menschen mit reduziertem oder noch nicht völlig ausgebildetem Immunsystem, dar. Weiterhin wird zu Styrol und den gesundheitlichen Risiken erwähnt:

# 2.1.1 Styrol – starkes Nervengift

Verdacht auf krebserzeugende und erbgutschädigende Wirkung, wasser- gefährdend, gesundheitsschädlich beim Einatmen; kann Atemwege, Verdauungswege und Augen reizen, Hirnfunktionsstörungen möglich" (Zwiener95), [enius], [ECOBIS] (Quelle Datenbank ecobine - Bewertung von Polystyrol)

Weiter wird im Punkt 3.4 ausgeführt:

## 3.4 Umwelt-Belastungen bei der Produktion: Emissionen von Styrol und Pentan

"Bei der EPS-Erzeugung kommt es zu Emissionen von Styrol (ca. 15kg Styrol pro t EPS) und Pentan. Arbeitsplatzbelastungen durch Styrol treten vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben auf. Flammschutzmittel HBCD / Ergebnisse der EU-Risikobewertung: "Die Risikobewertung hat direkte Risiken und ein systemisches Risikopotential ergeben. Die Verarbeitung des HBCD verursacht erhebliche lokale Risiken für Mensch und Umwelt (Gewässer, Sedimente). Kritische Punktquellen sind Anlagen zur Formulierung expandierten und extrudierten Polystyrols (EPS, XPS) und zur Beschichtung von Textilien. Die Expositionsszenarien der Risikobewertung belegen gesundheitliche Risiken am Arbeitsplatz als Folge des Einatmens von HBCD als Feinpuder." Quelle: Bromierte Flammschutzmittel – Schutzengel mit schlechten Eigenschaften? (aus http://www.wecobis.de/jahia/Jahia/Home/Bauproduktgruppen/Daemmstoffe/aus\_synthetischen\_R ohstoffen/Expandiertes\_Polystyrol) <sup>1</sup>

Zu prüfen ist weiterhin, ob ein weiterer rechtswidriger Grund vorliegt, weil der Vorhabenträger vorab nicht alle Bedingungen in Bezug auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt. In der öffentlichen Anhörung vom 10. Juli 2019 wurde mitgeteilt, dass **Grundstück 103**, welches zur beplanten Fläche gehört, dem Vorhabenträger noch nicht gehört! In Punkt 2.3 der Begründung des Bebauungsplans steht ebenfalls: "Die Flächen der Grundstücke im Geltungsbereich sind bereits Eigentum des Vorhabenträgers … bzw. sollen durch diesen käuflich erworben werden." Sind bzw. sollen erworben werden? Demnach liegen nicht alle Voraussetzungen für das Vorhaben vor, Zitat:

Die Besonderheiten bei den Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen im Vergleich zu gewöhnlichen Bebauungsplänen bestehen zum einen darin, dass die Initiative zu betreffendem Vorhaben grundsätzlich vom Vorhabenträger ausgeht, er über die beplante Fläche verfügen muss und dass dieser sich vertraglich dazu verpflichten muss, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten hierfür selbst zu tragen (zumindest anteilsweise). Die zuständige Gemeinde wiederum hat das Recht, detailliertere Festsetzungen als in gewöhnlichen Bauplänen anzuordnen, da der normale Festsetzungskatalog ohne Bedeutung ist. Ein Vorhaben bezogener Bebauungsplan wird dahingehend ausgelegt, dass die Gemeinde mit dessen Erstellung deutlich macht, dass für diesen ergänzend zu bzw. in Abweichung von den allgemeinen Regelungen für 'normale' Bebauungspläne die Sonderregelungen des § 12 BauGB gelten sollen [OVerwG Nordrein-Westfalen, 03.12.2003, 7a D 42/01.NE].

Zu beachten ist, dass alle drei Komponenten zwingend vorhanden sein müssen. Fehlt auch nur eine, ist der Bebauungsplan unwirksam. Dasselbe gilt in jenen Fällen, in denen die eine Komponente der anderen in irgendeiner Form widerspricht [OVerwG Berlin-Brandenburg, 10.12.2008, 2 A 10.07].<sup>2</sup>

## Zu 1.2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

"Ziel der Pianung ist die maßvolle Schaffung von Bauland für eine geplante Betriebserweiterung mit Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort, für die Entlastung der vorhandenen Wohnbebauung …" und "Die Gemeinde will durch die Maßnahme das Konfliktpotenzial zwischen Anwohnern und dem bestehenden Gewerbetrieb senken, ….. und die Wohn- und Arbeitsbedingungen in der unmittelbaren Nähe des Geltungsbereichs verbessern."

#### Bauleitplanung:

Die Bauleitplanung ist das wichtigste Planungsinstrumentarium zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Sie ist gegliedert in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die "Wohngesundheit" (Schulen, Kitas und Risikogruppen: Allergiker, Chemikaliensensitive, Schwangere, Kleinkinder...) Informationsstand: 02.07.2019

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.juraforum.de/lexikon/vorhaben-und-erschilessungsplan

- vorbereitende Bauleitplanung (§§ 5 7 BauGB):
   Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet und
- verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 10a, 12 BauGB):
   Aufstellung von Bebauungsplänen für räumliche Teilbereiche des Gemeindegebiets.

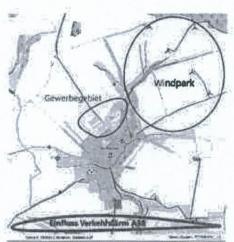
## Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der von der Gemeinde aufgestellt wird. Er stellt in Grundzügen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar. Aus ihm können Jedoch keine Rechtsansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung abgeleitet werden. Die Ablehnung einer Baugenehmigung für ein Vorhaben im Außenbereich kann mit der Abweichung vom Flächennutzungsplan begründet werden.

## Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan ist als Satzung verbindliches Ortsrecht. Er wird von der Gemeinde aufgestellt. Der Bebauungsplan regelt verbindlich die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken, die in einem Raum liegen. Eine Baugenehmigung wird dann erteilt, wenn das geplante Bauvorhaben dem Bebauungsplan nicht entgegensteht.<sup>3</sup>

Wenn die Gemeinde z.Bsp. durch diese Maßnahme Konfilktpotenzial senken will, warum wurde dann in den vergangenen Jahren nicht schon ein Flächennutzungsplan erstellt? Wie oben ausgeführt ist die Bauleitplanung das wichtigste Planungsinstrumentarium zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Wie soll Reinholterode sich entwickein und 2050 aussehen? Schon Jetzt ist der Ort Industriell "umschlossen" und nahezu nicht mehr lebenswert. Aus Süden kommt der Verkehrslärm der A38, aus Nordosten kommt der Lärm des Windparks und mit dem Bebauungsplan Nr. 7 wird der Kreis Im Norden/Nord-Westen geschlossen.



Warum wird das Gewerbegebiet nicht in Richtung Nord-West welter entwickelt?

Der Bebauungsplan Nr. 7 umfasst fast 20.000 m² Fläche. Ein Teil der Fläche wurde schon durch bitumierte Wege auf dem Grundstück entwertet. Jedoch ist noch ein erheblicher Teil Grünfläche

vorhanden. Wo soll sich die Natur noch entwickeln oder in Rückzugs-flächen regenerieren, wenn weitere Grünflächen entzogen werden? Die angrenzenden Blotope werden auch zerstört werden. Wieviel Grünfläche und Streuobstwiesen hat Reinholterode noch? Der Rotmilan nutzt die Grünflächen zur Jagd und ihm wird erneut weiterer natürlicher Lebensraum entzogen. Im Windpark kann er nicht mehr gefahrlos jagen. Er ist vermehrt auch in Nähe dieser Flächen beobachtet worden. Der Trend geht zurzeit zur Abschaffung dieser Flächen! Wo soll sich der Mensch noch in der Natur erholen können? Wo sollen geschützte Wildtlere in Zukunft überleben? Es ist nur noch wenig



<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>https://buerger.thueringen.de/portal/?SEARCHTYPE=PST&AREAID=351527&PSTCATID=354142&PSTID=35449 O&SOURCE=PstView

Grünfläche ist im Norden von Reinholterode vorhanden und weiteren Tierarten wird Lebensraum entzogen.

Weiche Schutzmaßnahmen werden für das angrenzende und geschützte Biotop geschaffen? Ohne Auflagen ist davon auszugehen, dass dieses in der Bauphase und der anschließenden Bewirtschaftung des Grundstücks (Mähen, Zaunbau, etc.) irreparablen Schaden nimmt und zerstört wird. (Quelle Bilder<sup>4</sup>)

## Konfliktpotenzial:

Selt wann ist, das nicht näher ausgeführte "Konfliktpotenzial" zwischen Bewohnern und Gewerbebetrleb bekannt? Was ist das Konfliktpotenzial? Was muss warum dringlich beseitigt werden? Ohne konkrete Ausführungen kann hier dazu keine Stellung genommen werden! Wie viele LKW rollen denn pro Tag? Wie oft wird denn bei der "Georg Bischof Produktion, Vertrieb & Logistik GmbH" angeliefert oder abgeholt? Wurde eine Alternative untersucht, z. Bsp. eine Zufahrt über die Straße "Über dem Kampe" auf dem Gelände der Agrar GmbH?

Wie bereits erwähnt, finden sich an keiner Stelle dieser Begründung konkrete Zahlen, insbesondere zu Arbeitsplätzen. Es wird lediglich von "Konfliktpotenzial" gesprochen. Das Unternehmen des Vorhabenträgers wurde 1994 gegründet und agiert seit 17.03.2000 als GmbH. Woher sich die plötzliche Dringlichkeit dieses Bebauungsplans ergibt bleibt ein Rätsel. Ohne konkrete Darstellung der entscheidenden Fakten ist dieser abzulehnen!

"Die vorhandenen Defizit und das hohe Konfliktpotenzial am Rande des bestehenden Gewerbegebietes in dem sich der Betrieb des Vorhabenträgers befindet, ist auch der dringende Grund für die vorzeitige Planung des B-Planes vor dem Flächennutzungsplan." Eine Verlagerung in den Nordwesten, in das bestehende Gewerbegebiet, entlastet die Einwohner ebenfalls. Eine räumliche Nähe ist ebenfalls gegeben. Wenn es hohes Konfliktpotenzial gibt, wird dieses durch den Bebauungsplan Nr. 7 nur an eine andere Stelle verlagert.

Alle Zufahrten zu den betreffenden Grundstücken werden, scheinbar vorsorglich, als Verkehrsfläche und Einfahrtsbereich gesichert! Sieht so eine entlastende Planung für das "vorhandene Konfliktpotenzial" aus? Welche Lasten durch den Verkehr sind in Zukunft zu erwarten? Welche Bereiche bergen neues Konfliktpotenzial? Welche Belastungen kommen auf die Bürger im Süd-Osten zu?

Dringliche Fragen, die unbeantwortet sind! Ein weiterer Grund, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form abzulehnen.

#### 3.3. Flächennutzungsplan

"Ein Warten auf die Fertigstellung des F-Planes würde für die Gemeinde erhebliche Nachteile mit sich bringen, da wegen dem latenten Konfliktpotenzial zwischen dem Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers und den Anwohnern und der fehlenden Erwelterungsmöglichkeiten, mittelfristig eine Umsiedlung des Betriebes in eine andere Gemeinde (….) möglich erscheint."

Die Ausführung, dass die dringenden Gründe bereits in Punkt 1.2. erläutert wurden, kann nicht nachvollzogen werden. Auch hier ist wieder nur verwässernd von "latenten Konfliktpotenzial" die Rede. Latent beschreibt etwas, was vorhanden, aber (noch) nicht offensichtlich ist.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Quelle Blider: Geoproxy Thüringen, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

#### Latent - eine einfache Erklärung der Bedeutung<sup>5</sup>

- Latent stammt vom lateinischen Wort "lantens" ab, was "verborgen" oder "verdeckt" bedeutet.
- Das Adjektiv "latent" beschreibt etwas, was vorhanden, aber (noch) nicht offensichtlich ist.
- Latent ist also etwas, was im Verborgenen liegt, aber voraussichtlich irgendwann in Erscheinung tritt.

Welche konkreten Probleme bestehen vor Ort? Wie viele Eingaben von Bürgern in Bezug auf Probleme mit dem Gewerbebetrieb liegen schriftlich vor?

Der Betrieb existiert seit sehr vielen Jahren. Hat die Gemeinde plötzlich erhöhte Einnahmen aus der Gewerbesteuer des Vorhabenträgers zu verzeichnen, die eine Dringlichkeit begründen? Wie schon ausgeführt, gibt es in Bezug auf Arbeitsplätze etc. keine Daten, die bewertet werden können um letztlich das Projekt als positiv zu bewerten. Die Einleitung der Begründung beginnt mit: "Der Vorhabenträger bewirtschaftet ca. 15 ha landwirtschaftliche Fläche …."

Der 2. Absatz beginnt mit:, Als weiteres wirtschaftliches Standbein ... ein Gewerbebetrieb betrieben." Demzufolge liegt die Priorität mehr auf der Landwirtschaft und weniger auf dem Gewerbebetrieb?

Wo wird abgewogen, was eine Erweiterung des Gewerbebetriebes, der Neubau einer Werkhalle, tatsächlich an Belastung anderer Anwohner bringt?

#### 3.14. immissionsschutz

Im Gutachten werden auf Seite 7 vom Gutachter unter anderem folgende Annahmen angesetzt:

"Bei der Schweinehaltung wird die durch die Genehmigungsbehörde (TLVwA) zugelassene Stallbelegung mit einer Lebendmasse von insgesamt ca. 285 GV zugrunde gelegt. Den Angaben des Auftraggebers folgend, sind inzwischen folgende emissionsmindernde Umstände eingetreten:

- · Wegfall der Haltungen von Puten und Rindern im Freiland,
- Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung durch Schwimmschichten,

weshalb aktuell die Emissionen für die Puten und Rinder entfallen und die der Gülle [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] nach dem Stand der Technik als um 80 % reduziert angesehen werden können. Ggf. sind noch weitergehende Minderungen im Zusammenhang mit reduzierten Stallbelegungen möglich, welche jedoch nachfolgend nicht welter betrachtet werden."

#### Und auf Seite 8:

"Die Immissionen werden damit für die Basis-Ansätze als Variante L\_Plan-TLVwA mit Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen (d.h. ohne Puten und Rinder sowie nur noch 20 % bei [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] der ursprünglichen Werte) berechnet."

Der Auftraggeber macht Angaben zur Minderung von Belastungen und das Gutachten wird danach erstellt. Normal, wer bezahlt bekommt natürlich passendes geliefert oder wie ist das Fazit zu werten? Wie wurden die Minderungen, die vom Auftraggeber des Gutachtens getätigt wurden, nachprüfbar belegt? Entsprechen diese Annahmen den tatsächlichen Verhältnissen? Wurde durch diese "Annahmen" ein Gutachten möglich, das eine Bebauung im geplanten Bereich gerade so rechtfertigt? Wurden vor Ort die getätigten Annahmen für Messwerte überprüft?

https://praxistipps.chip.de/was-bedeutet-latent-einfach-erkiaert\_98014

Eine reine Geruchsimmissionsprognose ist auch mit Nachteilen behaftet. Insbesondere Wetterdaten müssen ermittelt werden und hierbei können Fehler auftreten. Und auch besondere Immissionsbedingungen, wie z.Bsp. im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb werden nicht erfasst.

Was passiert, wenn die "angenommene Reduzierung um 80%" vor Ort nicht gegeben ist sondern nur 70% beträgt? Wer kontrolliert, ob die aufzubringende Schwimmschicht (z.Bsp. aus Stroh) mindestens aus 7kg Stroh/m² besteht? Selbst dann wird angenommen, dass die Reduzierung der Geruchs- und Ammoniakemissionen sich um die 80% bewegt und nicht 80% beträgt! Ist der Mensch in Deutschland nichts mehr Wert und muss, sofern die Berechnung tatsächlich auf falschen Werten basiert, alles hinnehmen?

Auf Grund der Vorgeschichte zu diesem Bebauungsplan und den Erfahrungen aus der Erweiterung des Windparks Reinholterode bezüglich "theoretisch" berechneter Prognosewerte sind Zweifel durchaus mehr als angebracht.

Der Gutachter kommt im Anhang "Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gemäß VDI 3783 Bl.20 zur Anwendung im Rahmen der TA Luft" zum Schluss, dass Zitat:

"Detailliertere Aussagen über die örtlichen Gegebenheiten lassen sich jedoch diesbezüglich nur in einer gesonderten Untersuchung (Sonderfallprüfung mit flächenhafter bzw. quasikontinuierlicher Erhebung verschiedener meteorologischer Parameter Insbesondere Im Niveau der effektiven Quellhöhen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr) gewinnen, welche im Rahmen dieser Übertragbarkeitsprüfung nicht zu erbringen war."

Reine Theorie bei der Berechnung und die tatsächliche Situation basierend auf der **jahrelangen** Erfahrung und Duldung der Situation durch die Bürger im Umfeld lassen da anderes vermuten. Warum wird zur Ermittlung realer Werte keine Geruchsimmissionsmessung durchgeführt? Es wäre angeraten verlässliche Quellen heran zu ziehen und nicht nach Hörensagen des Auftraggebers zu handeln.

An dieser Stelle sei noch einmal hinterfragt welche immissionen durch die zu beaufsichtigen Rinderherden entstehen! Warum gibt es hierzu kein Gutachten? Handelt es sich um Massentierhaltung? Was passiert mit der Gülle der Rinderherden? Wie sind die Auswirkungen der Rinderherden auf das Trinkwasser? Gibt es genug Weidefläche in der Nähe?

#### 4.3. Bauweise

Es sel erinnert, dass angrenzend ein gesetzlich geschütztes Biotop die Planung tangiert. Wie beeinflusst die zuzulassende abweichende Bauweise, z.Bsp. mit Gebäudelängen über 50 m, das örtliche Mikroklima? Wie wirken sich veränderte Lichtelnfälle, veränderte Windströmungen (Hauptwindrichtung siehe Gutachten) sowie veränderte Temperatur insgesamt auf das Biotop und die dort heimische Fauna und die beheimateten Lebewesen aus?

#### 4.4. Erschließung

"Die bestehende verkehrstechnische Anbindung über die Straßen "Langer Rain", "Königsgraben" und "Tilkenweg" sollen weiterhin beibehalten werden."

Regelmäßig wird ausgeführt, dass Konflikte entschärft werden sollen. Wie kann es sein, dass dann die verkehrstechnische Anbindung wie gehabt beibehalten werden soll?

Sind die aktuellen tatsächlichen Belastungen also gar nicht so hoch? Wie kann eine Entschärfung/Konfliktlösung erfolgen, wenn die Verkehre ohne Einschränkung weiterhin wie gewohnt stattfinden können? In sich ist das, was die Gemeinde versucht zu beseitigen, mit dieser Ausführung im Punkt 4.4. zum Verkehr ein erneuter Widerspruch!

Einmal wird angemerkt, dass "Lieferverkehr" die Bürger stört und Konflikte verursacht und hier im Punkt 4.4. bleibt alles beim Alten? Dieses Konzept, ist wie bereits angemerkt, nicht durchdacht. Es fühlt sich eher an, wie mit einer "heißen Nadel" gestrickt und ist in dieser Form abzulehnen.

Ein Gesamtkonzept, mit einem Hauptzufahrtsweg über den "Langen Rain" ist da ggf. wesentlich effizienter. Warum werden an dieser Stelle keine konkreten Vorgaben gemacht? Optional wäre sogar zu überlegen, eine direkte Anbindung des "Langen Rain" an die L1009 zu schaffen bzw. die vorhandene Anbindung auszubauen. Diese Maßnahme würde sogar noch weit mehr Bürger entlasten. Das Hinterdorf, das Oberdorf und auch andere Ortsbereiche würden davon enorm profitieren. Der Verkehr der Landwirtschaft kann gezielt auf vorhandene Wirtschaftswege umgeleitet werden. Hier kann die Verwaltung richtig etwas bewirken und echte Entlastung schaffen.

Wurde, wie bereits erwähnt, eine Anbindung über "Über dem Kampe" (Gelände der Agrar GmbH) zum Gewerbebetrieb geprüft?

#### 4.8. Alternativen

Es wird in diesem Punkt ausgeführt, dass mangels Alternativen allein der vorhabenbezogene Bebauungsplan umzusetzen ist. Und auch hier wird wieder nur "das Konfliktpotenzial" zwischen Gewerbestandort und der angrenzenden Wohnbebauung herangezogen.

Hat die Gemeinde Reinholterode in den vergangenen Jahren alles unternommen, um das jetzt "angedrohte" Szenario zu verhindern?

Sicher, der Rahmen, in dem sich die Gemeinde entwickeln kann, ist sehr eng. Die Befangenheit eines Ratsmitglieds, der bisherige Ablauf des Verfahrens aber,....

".."Null-Variante" hätte zur Folge, dass … die Identifikation der Anwohner mit der Gemeinde sowie die soziale / dörfliche Gemeinschaft dauerhaft gestört wird."

Dafür ist es leider schon zu spät, denn mit der Kommunalwahl 2019 wurde der bisherigen Verwaltung gezeigt, dass längst nicht mehr alle Bürger mit der Politik der vergangenen Jahre einverstanden ist. Der Gemeinderat ist zu 50% neu besetzt. Allein das signalisiert, dass die Bürger auf Veränderung setzen.

Zum Schluss stelle ich noch einmal den Bezug zum Anfang meines Schreibens und dem §38 der Thüringer Kommunalordnung her. Ein befangenes Gemeinderatsmitglied darf weder an Beratung und Abstimmung teilnehmen, wenn es befangen ist.

"Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO dürfen Bürger oder Einwohner, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben - darunter fällt auch die eines Ratsmitglieds - nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder bestimmten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dieses gesetzliche Mitwirkungsverbot verfolgt das Ziel, kommunale Ratsmitglieder anzuhalten, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszurichten, ihnen persönliche Konfliktsituationen zu ersparen sowie das Vertrauen des Bürgers in eine "saubere" Kommunalverwaltung zu erhalten und zu stärken (OVG Rheinland-Pfalz, AS 10, 77 ü78ß).6

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. 1 K 2028/96.NW

30.07.2019

37308 Reinholterode

*	rwalt Leine	tal*/	gem Bode	einsc	chat
Fin	n . 3	A 1.	d: on	ién:	
Ein	g.: 3	Q Ju	li 20	1936	I

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal

Hauptstr. 73

37308 Bodenrode-Westhausen

Auslegung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" (Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019) vom 01.07.2019 bis 05.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" werden folgende Einwände erhoben:

Zunächst muss festgestellt werden, dass der Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019 "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 Königsgraben/Tilkenweg" rechtswidrig erfolgt ist. Der Beschluss wurde entgegen der Vorgaben des §38 der Thüringer Kommunalordnung gefasst. Ein befangenes Gemeinderatsmitglied hat an der Beratung des o.g. Beschlusses, am Tisch des Gemeinderats inklusive Wortbeiträgen tellgenommen! Dies wurde von Ihnen, in Ihrer Stellungnahme vom 12.07.2019, sogar bestätigt. Entsprechende Einwände gegen diesen Beschluss wurden zur Prüfung dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Wird dieses Verfahren, die öffentliche Auslegung, nicht ebenfalls rechtswidrig, wenn der zu Grunde liegende Beschluss als rechtswidrig angefochten wird?

#### Zu Punkt 1.1. Anlass und Erfordernis der Planung

Detailliert werden in der Begründung zum obigen Bebauungsplan an keiner Stelle konkrete Zahlen, z. Bsp. neu zu schaffende Arbeitsplätze, Anzahl der geplanten Wohnungen etc. genannt! Für einen Betrieb in der aktuellen Größe und dem aktuellem Umsatz ist dies schon recht merkwürdig! Was passiert, wenn der Vorhabenträger sich "übernimmt" und die Bürger der Gemeinde Reinholterode am Ende erneut einen Abriss oder Rückbau finanzieren müssen? Liegt der Gemeinde Reinholterode ein konkreter Plan vor, wieviel nennenswerte neue Arbeitsplätze in welchem Zeitraum zusätzlich geschaffen werden?

Das bestehende Objekt wird als Lagerhalle (ca. 1900 m² Fläche), welche 2012 errichtet wurde, beschrieben. Des Welteren wurde ein Teil der Halle bis 2016 als Geflügelzucht genutzt. Bei einem Blick auf die Lagerhalle sind keine typischen Merkmale von Bauauflagen zu erkennen, die sicherlich im Rahmen der Betriebsgenehmigung für eine Geflügelzucht und die entsprechende Betriebserlaubnis notwendig gewesen wären.

"Durch die Aussetzung der Geflügelzucht ergeben sich im Plangebiet freie Kapazitäten die zur gewerblichen Nutzung geeignet sind." Wieso ausschließlich gewerbliche Nutzung? Auf Grund der bestehenden Anbindung an die Straße "Langer Rain" sind auch andere Einsatzgebiete zu untersuchen. Es ist denkbar, den bisherigen Charakter des Grundstücks und aller angrenzenden Flächen zu erhalten, und die Lagerhalle "als Lagerhalle für die Landwirtschaft" weiterhin zu nutzen

bzw. zu vermieten. Oder entfällt die Erfordernis und der bisherige Nutzungszweck: "Unterbringung von Geräten und land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen" nach Bau der neuen Werkhalle letztendlich gänzlich?

Dieses Bauwerk wirkt schon jetzt sehr überdimensionlert für den bisher beschriebenen Einsatzzweck und die bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche von ca. 15 ha. Selbst die Lager-/Betriebshalle eines "echten" Landwirtschaftsbetriebs, als Beispiel der Firma Rudolf Weber & Söhne GbR, in der Stammeinte Steinbach ist nicht größer als das obige Objekt. Und dort sind Maschinen untergebracht und es werden landwirtschaftliche Produkte gelagert, die ggf. von viel größeren landwirtschaftlich genutzten Flächen stammen.

"Weitere Teilflächen des Geitungsbereiches stellen mögliche Erweiterungsflächen für den gewerblichen Betrieb dar. Es kann durch die bauplanungsrechtliche Konzeption die Möglichkeit zum Bau einer Produktionshalle ...... geschaffen werden."

Als Widerspruch hierzu geht das vom Auftraggeber am 3.4.2019 in Auftrag gegebene Gutachten "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" bereits von einem Neubau Werkhaile und Erweiterung Betriebswohnung in Reinholterode aus. Kann jetzt geschaffen werden oder soll/wurde schon konkret geplant? Wurden hier im Vorfeld bereits Tatsachen ohne Rechtsgrundlage geschaffen? Am 4.4.2019 wurden zur Gemeinderatssitzung im öffentlichen Tell widersprüchliche Aussagen getätigt, obwohl einen Tag zuvor ein Gutachten mit konkreter Beschreibung des Soll-Zustandes in Auftrag gegeben wurdel Beweist dies nicht auch eine bestehende Befangenheit?

"Durch die Ansiedlung von Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsangehörige im Geltungsbereich werden, durch vorhandenes Eigeninteresse, gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse in unmittelbarer Nähe zu Produktionsflächen gewährleistet." Welche Rechtsgrundlage sieht eine unmittelbare Nähe von Wohnungen zum Gewerbebetrieb vor? Art und Umfang der Produktion/des Gewerbes ändern sich oder bleiben gleich? Wenn Sie gleich bleiben, sind jetzt in unmittelbarer Nähe Betriebswohnungen vorhanden? Woher leitet sich dann der Anspruch ab?

Die heimischen Bürger im Umfeld der Schweinemastanlage **kämpfen bereits seit vielen JAHREN** für eine Verbesserung ihrer Situation und die Verringerung von Immissionen. Allen betreffenden staatlichen Stellen sind die Vorgänge bekannti Viel wurde angekündigt. Passiert ist nichtsi Steht das angestrebte Ziel des Vorhabenträgers im Einklang mit der aktuellen Situation? Beschreibung bzw. Wunschvorstellung und Ist-Situation passen nicht zusammen! Was können die Bürger insgesamt zur Verbesserung ihrer Situation (z.Bsp. Güllegestank) erwarten? Wenn der Vorhabenträger keine immissionen etc. verursacht, was bessert sich dann? Weiche Entlastung entsteht, wenn Bürger und Anwohner dann plötzlich von 2 Seiten eingekesselt werden?

"Das Erfordernis nach Wohnungen für Aufslchts- und Bereitschaftspersonals ergibt sich …Überwachung Produktionsprozesse … Betreuung des hochwertigen Tierbestands. Eine angemessene Überwachung der Rinderherde(n) ist nur vom Standort Reinholterode aus möglich." Gibt es gesetzliche Vorgaben, die diese Aussage rechtfertigen? Gibt es einen Rechtsanspruch? Welche Mittel werden im Produktionsprozess eingesetzt, die eine Überwachung erforderlich machen, z.Bsp. gefährliche Stoffe? Im Gutachten "Zur Ausbreitung von Luftbeimengungen" ist kein Hinweis auf die Immissionen der Rinderherden zu finden. Somit ergeben sich einige Fragen: Wo sollen/werden diese weiden? Welche Immissionen entstehen hierbei? Welche Beeinträchtigungen für Bürger oder Anwohner sind zu erwarten? Es liest sich so, als ob ähnlich wie bei Kampfhunden eine Gefahr von diesen Rinderherden ausgeht und diese daher Überwacht werden müssen. Wie groß sind die Rinderherden? Wie setzen sich die Rinderherden zusammen? Besteht eine ernstzunehmende Gefahr für Leben und Gesundheit sofern die Rinderherden ausbrechen? Welche technischen Möglichkeiten zur Überwachung der Rinderherden sind möglich? Was wurde im Vorfeld untersucht? Mobile Überwachung, auch mit Video in Echtzeit, ist heute recht

einfach möglich. (https://www.wellner-box.de/sicherheitsloesungen/wellnerbox-classic/) Warum wird eine solche Lösung nicht bevorzugt?

Die Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonals zur Betreuung des hochwertigen Tierbestands sind, sofern es keine gesetzliche Regelung gibt, vorgeschobene Argumente, welche die Absicht, Wohngebäude zu errichten nicht rechtfertigen.

Erst durch die Ansiedlung werden gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet? Wie wird dann aktuell produziert, wenn doch nur die Produktion erweltert wird und erst dann gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden können? Der Neubau der Werkhalle muss auf Grund aktueller Immissionen der Schweinemastanlage zwangsbelüftet werden? Ein Widerspruch in sichl Verursacht der aktuelle Betrieb, welcher im Gutachten zur "Zur Ausbreitung von Luftbelmengungen" nicht als Immissionsquelle benannt wird, aktuell keine Immissionen? Welche Schadstoffe verwendet der Auftraggeber heute im Rahmen seiner Produktion? Welche Schadstoffe kommen hinzu? Was heißt EPS und produziert der Auftraggeber EPS und setzt es ein? Warum wird in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Abkürzungen gearbeitet und EPS nicht ausgeschrieben? Welche Tatsachen sollen durch die Hintertür geschaffen werden? Handelt es sich um expandiertes Polystyrol? Welche Auflagen wurden oder werden erteilt beim Einsatz im Wasserschutzgebiet? Wie sah die Verwendung kritischer Rohstoffe in der Produktion bisher aus? Mussten Anwohner mit Gesundheitsgefährdungen leben ohne es zu wissen?

Welche Stoffe kommen in Zukunft zum Einsatz? In der Vergangenheit wurden für EPS Flammschutzmittel eingesetzt, die alles andere als harmlos waren:

Umgangssprachlich wird oft der Markenname Styropor für EPS verwendet. Diese basieren alle auf dem Raumschadstoff Styrol. Hierzu wird in <sup>1)</sup> ausgeführt:

Wenngleich seitens der Hersteiler die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Polystyrol Produkten im Innenraumbereich stets mit dem Argument begründet wird, "ausgehärtetes Polystyrol" emittlere keinerlei reaktiven Stoffe, wird im Sinne von Emissions- und Risikominimierung dennoch beispielsweise von der Europäischen Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene – European Society for healthy building and indoor air quality (EGGBi) bei der Errichtung "wohngesundheitlich optimierter Gebäude" vom Einsatz von Styrol/ EPS/ Polystyrol Produkten – Dämmstoffe, Polyesterharze, Dichtungsmassen – präventiv abgeraten, für den Einsatz im innenbereich von Gebäuden grundsätzlich keine Freigabe erteilt.

Die gesundheitlichen Bewertungen von Styrol und den benötigten Flammschutzmitteln stellen aus unserer Sicht unter anderem beim Einsatz als Baustoff ein zu hohes Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigung – vor allem für Allergiker, Sensitive, Menschen mit reduziertem oder noch nicht völlig ausgebildetem Immunsystem, dar. Weiterhin wird zu Styrol und den gesundheitlichen Risiken erwähnt:

#### 2.1.1 Styrol – starkes Nervengift

Verdacht auf krebserzeugende und erbgutschädigende Wirkung, wasser- gefährdend, gesundheitsschädlich beim Einatmen; kann Atemwege, Verdauungswege und Augen reizen, Hirnfunktionsstörungen möglich" [Zwiener95], [enius], [ECOBIS] (Quelle Datenbank ecobine - Bewertung von Polystyroi)

Weiter wird im Punkt 3.4 ausgeführt:

#### 3.4 Umwelt- Belastungen bei der Produktion: Emissionen von Styrol und Pentan

"Bei der EPS-Erzeugung kommt es zu Emissionen von Styrol (ca. 15kg Styrol pro t EPS) und Pentan. Arbeitsplatzbelastungen durch Styrol treten vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben auf. Flammschutzmittel HBCD / Ergebnisse der EU-Risikobewertung: "Die Risikobewertung hat direkte Risiken und ein systemisches Risikopotential ergeben. Die Verarbeitung des HBCD verursacht erhebliche lokale Risiken für Mensch und Umwelt (Gewässer, Sedimente). Kritische Punktquellen sind Anlagen zur Formulierung expandierten und extrudierten Polystyrois (EPS, XPS) und zur Beschichtung von Textilien. Die Expositionsszenarien der Risikobewertung belegen gesundheitliche Risiken am Arbeitsplatz als Folge des Einatmens von HBCD als Feinpuder." Quelle: Bromierte Flammschutzmittel – Schutzengel mit schlechten Eigenschaften? (aus http://www.wecobis.de/jahia/Jahia/Home/Bauproduktgruppen/Daemmstoffe/aus\_synthetischen\_R ohstoffen/Expandiertes\_Polystyrol) <sup>1</sup>

Zu prüfen ist weiterhin, ob ein welterer rechtswidriger Grund vorliegt, weil der Vorhabenträger vorab nicht alle Bedingungen in Bezug auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt. In der öffentlichen Anhörung vom 10. Juli 2019 wurde mitgeteilt, dass **Grundstück 103**, welches zur beplanten Fläche gehört, dem Vorhabenträger noch nicht gehört! In Punkt 2.3 der Begründung des Bebauungsplans steht ebenfalls: "Die Flächen der Grundstücke im Geltungsbereich sind bereits Eigentum des Vorhabenträgers … bzw. sollen durch diesen käuflich erworben werden." Sind bzw. sollen erworben werden? Demnach liegen nicht alle Voraussetzungen für das Vorhaben vor, Zitat:

Die Besonderheiten bei den Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen Im Vergleich zu gewöhnlichen Bebauungsplänen bestehen zum einen darin, dass die Initiative zu betreffendem Vorhaben grundsätzlich vom Vorhabenträger ausgeht, er über die beplante Fläche verfügen muss und dass dieser sich vertraglich dazu verpflichten muss, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten hierfür selbst zu tragen (zumindest anteilsweise). Die zuständige Gemeinde wiederum hat das Recht, detailliertere Festsetzungen als in gewöhnlichen Bauplänen anzuordnen, da der normale Festsetzungskatalog ohne Bedeutung ist. Ein Vorhaben bezogener Bebauungsplan wird dahingehend ausgelegt, dass die Gemeinde mit dessen Erstellung deutlich macht, dass für diesen ergänzend zu bzw. in Abweichung von den allgemeinen Regelungen für 'normale' Bebauungspläne die Sonderregelungen des § 12 BauGB gelten sollen [OVerwG Nordrein-Westfalen, 03.12.2003, 7a D 42/01.NE].

Zu beachten ist, <u>dass alle drei Komponenten zwingend vorhanden sein müssen. Fehlt auch nur</u> <u>eine, ist der Bebauungsplan unwirksam.</u> Dasselbe gilt in jenen Fällen, in denen die eine Komponente der anderen in Irgendeiner Form widerspricht [OVerwG Berlin-Brandenburg, 10.12.2008, 2 A 10.07].<sup>2</sup>

#### Zu 1.2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

"Ziel der Planung ist die maßvolle Schaffung von Bauland für eine geplante Betriebserweiterung mit Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort, für die Entlastung der vorhandenen Wohnbebauung …" und "Die Gemeinde will durch die Maßnahme das Konfliktpotenzial zwischen Anwohnern und dem bestehenden Gewerbetrieb senken, ….. und die Wohn- und Arbeitsbedingungen in der unmittelbaren Nähe des Geltungsbereichs verbessern."

#### Bauleitplanung:

Die Bauleitplanung ist das wichtigste Planungsinstrumentarium zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Sie ist gegliedert in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die "Wohngesundheit" (Schulen, Kitas und Risikogruppen: Allergiker, Chemikaliensensitive, Schwangere, Kleinkinder…) Informationsstand: 02.07.2019

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.juraforum.de/lexikon/vorhaben-und-erschliessungsplan

- vorbereitende Bauleitplanung (§§ 5 7 BauGB):
   Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet und
- verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 10a, 12 BauGB):
   Aufstellung von Bebauungsplänen für räumliche Teilbereiche des Gemeindegebiets.

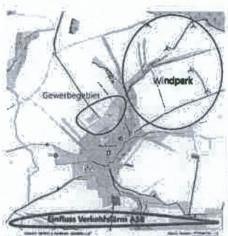
#### Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der von der Gemeinde aufgestellt wird. Er stellt in Grundzügen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar. Aus ihm können jedoch keine Rechtsansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung abgeleitet werden. Die Ablehnung einer Baugenehmigung für ein Vorhaben im Außenbereich kann mit der Abweichung vom Flächennutzungsplan begründet werden.

#### Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan ist als Satzung verbindliches Ortsrecht. Er wird von der Gemeinde aufgestellt. Der Bebauungsplan regelt verbindlich die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken, die in einem Raum liegen. Eine Baugenehmigung wird dann erteilt, wenn das geplante Bauvorhaben dem Bebauungsplan nicht entgegensteht.<sup>3</sup>

Wenn die Gemeinde z.Bsp. durch diese Maßnahme Konfliktpotenzial senken will, warum wurde dann in den vergangenen Jahren nicht schon ein Flächennutzungsplan erstellt? Wie oben ausgeführt ist die Bauleitpianung das wichtigste Planungsinstrumentarium zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Wie soll Reinholterode sich entwickeln und 2050 aussehen? Schon jetzt ist der Ort Industriell "umschlossen" und nahezu nicht mehr lebenswert. Aus Süden kommt der Verkehrslärm der A38, aus Nordosten kommt der Lärm des Windparks und mit dem Bebauungsplan Nr. 7 wird der Kreis im Norden/Nord-Westen geschlossen.



Warum wird das Gewerbegebiet nicht in Richtung Nord-West weiter entwickelt?

Der Bebauungsplan Nr. 7 umfasst fast 20.000 m² Fläche. Ein Tell der Fläche wurde schon durch bitumlerte Wege auf dem Grundstück entwertet. Jedoch ist noch ein erheblicher Teil Grünfläche

vorhanden. Wo soll sich die Natur noch entwickeln oder in Rückzugs-flächen regenerieren, wenn weitere Grünflächen entzogen werden? Die angrenzenden Biotope werden auch zerstört werden. Wieviel Grünfläche und Streuobstwiesen hat Reinholterode noch? Der Rotmilan nutzt die Grünflächen zur Jagd und Ihm wird erneut weiterer natürlicher Lebensraum entzogen. Im Windpark kann er nicht mehr gefahrlos Jagen. Er ist vermehrt auch in Nähe dieser Flächen beobachtet worden. Der Trend geht zurzeit zur Abschaffung dieser Flächen! Wo soll sich der Mensch noch in der Natur erholen können? Wo sollen geschützte Wildtiere in Zukunft überleben? Es ist nur noch wenig



³https://buerger.thueringen.de/portal/?SEARCHTYPE=PST&AREAID=351527&PSTCATID=354142&PSTID=35449
0&SOURCE=PstView

Grünfläche Ist Im Norden von Reinholterode vorhanden und weiteren Tlerarten wird Lebensraum entzogen.

Welche Schutzmaßnahmen werden für das angrenzende und geschützte Biotop geschaffen? Ohne Auflagen ist davon auszugehen, dass dieses in der Bauphase und der anschließenden Bewirtschaftung des Grundstücks (Mähen, Zaunbau, etc.) irreparablen Schaden nimmt und zerstört wird. (Quelle Bilder<sup>4</sup>)

#### Konfliktpotenzial:

Selt wann ist, das nicht näher ausgeführte "Konfliktpotenzial" zwischen Bewohnern und Gewerbebetrieb bekannt? Was ist das Konfliktpotenzial? Was muss warum dringlich beseitigt werden? Ohne konkrete Ausführungen kann hier dazu keine Stellung genommen werden! Wie viele LKW rollen denn pro Tag? Wie oft wird denn bei der "Georg Bischof Produktion, Vertrieb & Logistik GmbH" angeliefert oder abgeholt? Wurde eine Alternative untersucht, z. Bsp. eine Zufahrt über die Straße "Über dem Kampe" auf dem Gelände der Agrar GmbH?

Wie bereits erwähnt, finden sich an keiner Stelle dieser Begründung konkrete Zahlen, Insbesondere zu Arbeitsplätzen. Es wird lediglich von "Konfliktpotenzial" gesprochen. Das Unternehmen des Vorhabenträgers wurde 1994 gegründet und agiert selt 17.03.2000 als GmbH. Woher sich die plötzliche Dringlichkeit dieses Bebauungsplans ergibt bleibt ein Rätsel. Ohne konkrete Darstellung der entscheldenden Fakten ist dieser abzulehnen!

"Die vorhandenen Defizit und das hohe Konfliktpotenzial am Rande des bestehenden Gewerbegebietes in dem sich der Betrieb des Vorhabenträgers befindet, ist auch der dringende Grund für die vorzeitige Planung des B-Planes vor dem Flächennutzungsplan." Eine Verlagerung in den Nordwesten, in das bestehende Gewerbegebiet, entlastet die Einwohner ebenfalls. Eine räumliche Nähe ist ebenfalls gegeben. Wenn es hohes Konfliktpotenzial gibt, wird dieses durch den Bebauungsplan Nr. 7 nur an eine andere Stelle verlagert.

Alle Zufahrten zu den betreffenden Grundstücken werden, scheinbar vorsorglich, als Verkehrsfläche und Einfahrtsbereich gesichert. Sieht so eine entlastende Planung für das "vorhandene Konfliktpotenzial" aus? Welche Lasten durch den Verkehr sind in Zukunft zu erwarten? Welche Bereiche bergen neues Konfliktpotenzial? Welche Belastungen kommen auf die Bürger im Süd-Osten zu?

Dringliche Fragen, die unbeantwortet sind! Ein weiterer Grund, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form abzulehnen.

#### 3.3. Flächennutzungsplan

"Ein Warten auf die Fertigstellung des F-Planes würde für die Gemeinde erhebliche Nachteile mit sich bringen, da wegen dem latenten Konfliktpotenzial zwischen dem Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers und den Anwohnern und der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten, mittelfristig eine Umsiedlung des Betriebes in eine andere Gemeinde (....) möglich erscheint."

Die Ausführung, dass die dringenden Gründe bereits in Punkt 1.2. erläutert wurden, kann nicht nachvollzogen werden. Auch hier ist wieder nur verwässernd von "latenten Konfliktpotenzial" die Rede. Latent beschreibt etwas, was vorhanden, aber (noch) nicht offensichtlich ist.

Quelle Bilder: Geoproxy Thüringen, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

#### Latent - eine einfache Erklärung der Bedeutung<sup>5</sup>

- Latent stammt vom lateinischen Wort "lantens" ab, was "verborgen" oder "verdeckt" bedeutet.
- Das Adjektiv "latent" beschreibt etwas, was vorhanden, aber (noch) nicht offensichtlich ist.
- Latent ist also etwas, was im Verborgenen liegt, aber voraussichtlich irgendwann in Erscheinung tritt.

Welche konkreten Probleme bestehen vor Ort? Wie viele Eingaben von Bürgern in Bezug auf Probleme mit dem Gewerbebetrieb liegen schriftlich vor?

Der Betrieb existiert seit sehr vielen Jahren. Hat die Gemeinde plötzlich erhöhte Einnahmen aus der Gewerbesteuer des Vorhabenträgers zu verzeichnen, die eine Dringlichkeit begründen? Wie schon ausgeführt, gibt es in Bezug auf Arbeitsplätze etc. keine Daten, die bewertet werden können um letztlich das Projekt als positiv zu bewerten. Die Einleitung der Begründung beginnt mit: "Der Vorhabenträger bewirtschaftet ca. 15 ha landwirtschaftliche Fläche ….."

Der 2. Absatz beginnt mit: "Als weiteres wirtschaftliches Standbein … ein Gewerbebetrleb betrieben." Demzufolge liegt die Priorität mehr auf der Landwirtschaft und weniger auf dem Gewerbebetrieb?

Wo wird abgewogen, was eine Erweiterung des Gewerbebetriebes, der Neubau einer Werkhalle, tatsächlich an Belastung anderer Anwohner bringt?

#### 3.14. Immissionsschutz

or unter andere im Gutachten werden auf Seite 7 vom Gutachter unter anderem folgende Annahmen angesetzt:

"Bei der Schweinehaltung wird die durch die Genehmigungsbehörde (TLVwA) zugelassene Stallbelegung mit einer Lebendmasse von Insgesamt ca. 285 GV zugrunde gelegt. Den Angaben des Auftraggebers folgend, sind inzwischen folgende emissionsmindernde Umstände eingetreten:

- Wegfall der Haltungen von Puten und Rindern im Freiland,
- Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung durch Schwimmschichten,

weshalb aktuell die Emissionen für die Puten und Rinder entfallen und die der Gülle [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] nach dem Stand der Technik als um 80 % reduziert angesehen werden können. Ggf. sind noch weitergehende Minderungen im Zusammenhang mit reduzierten Stallbelegungen möglich, welche Jedoch nachfolgend nicht weiter betrachtet werden."

#### **Und auf Seite 8:**

"Die Immissionen werden damit für die Basis-Ansätze als Variante L\_Plan-TLVwA mit Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen (d.h. ohne Puten und Rinder sowie nur noch 20 % bel [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] der ursprünglichen Werte) berechnet."

Der Auftraggeber macht Angaben zur Minderung von Belastungen und das Gutachten wird danach erstellt. Normal, wer bezahlt bekommt natürlich passendes geliefert oder wie ist das Fazit zu werten? Wie wurden die Minderungen, die vom Auftraggeber des Gutachtens getätigt wurden, nachprüfbar belegt? Entsprechen diese Annahmen den tatsächlichen Verhältnissen? Wurde durch diese "Annahmen" ein Gutachten möglich, das eine Bebauung im geplanten Bereich gerade so rechtfertigt? Wurden vor Ort die getätigten Annahmen für Messwerte überprüft?

https://praxistipps.chip.de/was-bedeutet-latent-einfach-erklaert\_98014

Eine reine Geruchsimmissionsprognose ist auch mit Nachteilen behaftet. Insbesondere Wetterdaten müssen ermitteit werden und hierbei können Fehler auftreten. Und auch besondere Immissionsbedingungen, wie z.Bsp. im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb werden nicht erfasst.

Was passiert, wenn die "angenommene Reduzierung um 80%" vor Ort nicht gegeben ist sondern nur 70% beträgt? Wer kontrolliert, ob die aufzubringende Schwimmschicht (z.Bsp. aus Stroh) mindestens aus 7kg Stroh/m² besteht? Selbst dann wird angenommen, dass die Reduzierung der Geruchs- und Ammoniakemissionen sich um die 80% bewegt und nicht 80% beträgt! Ist der Mensch in Deutschland nichts mehr Wert und muss, sofern die Berechnung tatsächlich auf falschen Werten basiert, alles hinnehmen?

Auf Grund der Vorgeschichte zu diesem Bebauungsplan und den Erfahrungen aus der Erweiterung des Windparks Reinholterode bezüglich "theoretisch" berechneter Prognosewerte sind Zweifel durchaus mehr als angebracht.

Der Gutachter kommt im Anhang "Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gemäß VDI 3783 Bl.20 zur Anwendung im Rahmen der TA Luft" zum Schluss, dass Zitat:

"Detailliertere Aussagen über die örtlichen Gegebenheiten lassen sich jedoch diesbezüglich nur in einer gesonderten Untersuchung (Sonderfallprüfung mit flächenhafter bzw. quasikontinulerlicher Erhebung verschiedener meteorologischer Parameter Insbesondere im Niveau der effektiven Quellhöhen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr) gewinnen, welche im Rahmen dieser Übertragbarkeitsprüfung nicht zu erbringen war."

Reine Theorie bei der Berechnung und die tatsächliche Situation basierend auf der **Jahrelangen** Erfahrung und Duidung der Situation durch die Bürger im Umfeld lassen da anderes vermuten. Warum wird zur Ermittlung realer Werte keine Geruchsimmissionsmessung durchgeführt? Es wäre angeraten verlässliche Quellen heran zu ziehen und nicht nach Hörensagen des Auftraggebers zu handeln.

An dieser Stelle sei noch einmal hinterfragt welche Immissionen durch die zu beaufsichtigen Rinderherden entstehen! Warum gibt es hierzu kein Gutachten? Handelt es sich um Massentierhaltung? Was passiert mit der Gülie der Rinderherden? Wie sind die Auswirkungen der Rinderherden auf das Trinkwasser? Gibt es genug Weidefläche in der Nähe?

#### 4.3. Bauweise

Es sei erinnert, dass angrenzend ein gesetzlich geschütztes Blotop die Planung tangiert. Wie beeinflusst die zuzulassende abweichende Bauweise, z.Bsp. mit Gebäudelängen über 50 m, das örtliche Mikroklima? Wie wirken sich veränderte Lichteinfälle, veränderte Windströmungen (Hauptwindrichtung siehe Gutachten) sowie veränderte Temperatur insgesamt auf das Biotop und die dort heimische Fauna und die beheimateten Lebewesen aus?

#### 4.4. Erschließung

"Die bestehende verkehrstechnische Anbindung über die Straßen "Langer Rain", "Königsgraben" und "Tilkenweg" sollen weiterhin beibehalten werden."

Regelmäßig wird ausgeführt, dass Konflikte entschärft werden sollen. Wie kann es sein, dass dann die verkehrstechnische Anbindung wie gehabt belbehalten werden soll?

Sind die aktuellen tatsächlichen Belastungen also gar nicht so hoch? Wie kann eine Entschärfung/Konfliktlösung erfolgen, wenn die Verkehre ohne Einschränkung weiterhin wie gewohnt stattfinden können? In sich ist das, was die Gemeinde versucht zu beseitigen, mit dieser Ausführung im Punkt 4.4. zum Verkehr ein erneuter Widerspruch!

Einmal wird angemerkt, dass "Lieferverkehr" die Bürger stört und Konflikte verursacht und hier im Punkt 4.4. bleibt alles beim Alten? Dieses Konzept, ist wie bereits angemerkt, nicht durchdacht. Es fühlt sich eher an, wie mit einer "heißen Nadel" gestrickt und ist in dieser Form abzulehnen.

Ein Gesamtkonzept, mit einem Hauptzufahrtsweg über den "Langen Rain" ist da ggf. wesentlich effizienter. Warum werden an dieser Stelle keine konkreten Vorgaben gemacht? Optional wäre sogar zu überlegen, eine direkte Anbindung des "Langen Rain" an die L1009 zu schaffen bzw. die vorhandene Anbindung auszubauen. Diese Maßnahme würde sogar noch weit mehr Bürger entlasten. Das Hinterdorf, das Oberdorf und auch andere Ortsbereiche würden davon enorm profitieren. Der Verkehr der Landwirtschaft kann gezielt auf vorhandene Wirtschaftswege umgeleitet werden. Hier kann die Verwaitung richtig etwas bewirken und echte Entlastung schaffen.

Wurde, wie bereits erwähnt, eine Anbindung über "Über dem Kampe" (Gelände der Agrar GmbH) zum Gewerbebetrleb geprüft?

#### 4.8. Alternativen

Es wird in diesem Punkt ausgeführt, dass mangels Alternativen allein der vorhabenbezogene Bebauungsplan umzusetzen ist. Und auch hier wird wieder nur "das Konfliktpotenzial" zwischen Gewerbestandort und der angrenzenden Wohnbebauung herangezogen.

Hat die Gemeinde Reinholterode in den vergangenen Jahren alles unternommen, um das jetzt "angedrohte" Szenario zu verhindern?

2012 konnte der bzw. wurde der geplante Bebauungsplan nicht realisiert. Laut Information von Bürgern gab es Einwendungen. Warum wurden nicht gezielt Alternativen gesucht? Es sieht so aus, als der B-Plan von damals heute durch die Hintertür durch umgesetzt werden soll. Die damals beplanten Flächen tauchen wieder auf. Was hat sich an Gründen, die 2012 eine Umsetzung verhindert haben, geändert? Erneute Einwände der Bürger kommen also nicht von ungefähr. Das Konfliktpotenzial hier wird wohl nicht gesehen?

Sicher, der Rahmen, in dem sich die Gemeinde entwickeln kann, ist sehr eng. Die Befangenheit eines Ratsmitglieds, der bisherige Ablauf des Verfahrens aber,....

".."Null-Variante" hätte zur Folge, dass ... die Identifikation der Anwohner mit der Gemeinde sowie die soziale / dörfliche Gemeinschaft dauerhaft gestört wird."

Dafür ist es leider schon zu spät, denn mit der Kommunalwahl 2019 wurde der bisherigen Verwaltung gezeigt, dass längst nicht mehr alle Bürger mit der Politik der vergangenen Jahre einverstanden ist. Der Gemeinderat ist zu 50% neu besetzt. Allein das signalisiert, dass die Bürger auf Veränderung setzen.

Der Abstand der beplanten Fläche zum Windpark Reinholterode sollte noch einmal überprüft werden. Mehr als 1000m können auch 1001m sein. Laut Geoproxy Thüringen und den dort verorteten Windkraftanlagen sind es um die 1000m Abstand. Sofern empfindliche Personen in dem geplanten Neubau wohnen, können diese sofort die bestehenden Auswirkungen spüren. Der Abstand von 1000m ist viel zu gering. Leider wird man in Deutschland als betroffene Person nicht ernst genommen und die Grundrechte werden verletzt. Aus diesem Grund ist keine neue Wohnbebauung auf der geplanten Fläche zu genehmigen. Die Beeinträchtigung Infraschall existiert.

"Deutsche Schutz- Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V." - Zitat:6

<sup>6</sup> https://www.dsgs.info/START/

Infraschall stört den Schlaf. Beim Menschen stehen langfristige Schlafstörungen mit ihren sich schleichend entwickelnden ernsten Folgekrankheiten von Körper und Psyche im Vordergrund. Wissenschaftlich ist dieser Zusammenhang belegt.

Die Schallopfer werden von Behörden und Politik nicht ernst genommen. Wären die Infraschall aussendenden Anlagen dagegen ein Medikament, dann wären sie bereits allein wegen des Verdachts auf ernste "Infraschall-Nebenwirkungen" schon lange vom Markt genommen worden.

Die Politik sieht tatenlos zu. Das gesundheitliche Infraschallproblem ernst zu nehmen würde bedeuten, größere Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden einhalten zu müssen und damit im dicht besiedelten Deutschland weniger Windräder aufstellen zu können. Es entsteht der Verdacht, dass für die Grüne Energiewende und die Profite der Windenergielobby die Opfer in Kauf genommen werden sollen.

Ich merke an, dass ich eine positive Entwicklung der Gemeinde auf dem "rechtmäßigem" Weg gern unterstütze.

Dazu sollte aber auch die Verwaltung erkennen lassen, den "rechtmäßigen" Weg zu gehen. Die Tatsache, dass die Verwaltung

- zu Gemeinderatssitzungen in Bezug auf die Erweiterung des Windparks Reinholterode mit "Beratung zu allgemeinen Bauvorhaben" eingeladen hat,
- Bürger der Gemeinde entgegen anderslautenden Versprechungen "nicht mitgenommen und beteiligt" hat
- Rücksichtslose Baumfällaktionen nicht beaufsichtigt
- Beschlüsse zu Bauvorhaben im Nichtöffentlichen Teil fasst,

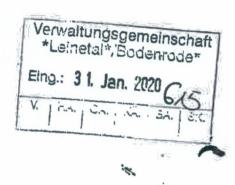
haben bisher aber das Gegenteil bewirkt.

Zum Schluss stelle ich noch einmal den Bezug zum Anfang meines Schreibens und dem §38 der Thüringer Kommunalordnung her. Ein befangenes Gemeinderatsmitglied darf weder an Beratung und Abstimmung teilnehmen, wenn es befangen ist.

"Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO dürfen Bürger oder Einwohner, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben - darunter fällt auch die eines Ratsmitglieds - nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder bestimmten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dieses gesetzliche Mitwirkungsverbot verfolgt das Ziel, kommunale Ratsmitglieder anzuhalten, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszurichten, ihnen persönliche Konfliktsituationen zu ersparen sowie das Vertrauen des Bürgers in eine "saubere" Kommunalverwaltung zu erhalten und zu stärken (OVG Rheinland-Pfalz, AS 10, 77 ü78ß).

<sup>7</sup> Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. 1 K 2028/96.NW

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal Hauptstr. 73 37308 Bodenrode-Westhausen



Öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" Gemeinde Reinholterode

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in diesem Bebauungsplan ausgewiesen Fläche war schon einmal Teil des Bebauungsplans Nr. 4 Beschluss 123-37 / 2012 der Gemeinde Reinholterode. Gegen diesen Bebauungsplan habe ich bereits am 23.1.2013 Widerspruch erhoben und der Plan ist schon damals nicht genehmigt worden.

Die Beweggründe zu meinem o.g. Widerspruch sind auch heute noch aktueil. Dem voraus habe ich persönlich und im Anliegen von Nachbarn und vielen weiteren Familien aus unserer Gemeinde am 6.6.2012 in einer Gemeinderatssitzung eine Beschwerde wegen Geruchsbelästigung durch die Tierproduktionsanlage der Agrar GmbH Reinholterode vorgebracht.

Inzwischen ist unsere Gemeinde von 3 großen Belästigungsquellen umbaut,

- Schweineproduktionsanlage
- Windkraftanlagen
- Autobahn

die in ihrer Gesamtheit eine maßlose Ausbreitung von Emissionen/Immissionen in die Atmosphäre der Wohnbebauung der Gemeinde bewirken.

Tatsache ist, dass dadurch die Grenzen der menschenzumutbaren Belastungen weit überschritten werden. Und dazu kommt die Sorge um unsere Kinder. Können diese, unter dem menschenunwürdigen Wohnmilieu überhaupt noch störungsfrei lernen und gesund aufwachsen?

In diesem Bebauungsplan liegt erneut die Ursache neuer und zusätzlicher schädlicher Umweltelnwirkungen, wodurch sich unsere Wohnverhältnisse noch welter verschlechtern werden und daraus zu erwartende Gesundheitsgefahren und Folgeerkrankungen nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Um dem und weiteren Menschenrechtsverletzungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes u. im Sinne des Grundgesetzes §1 der Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen ist es meine Pflicht, diesem Bebauungsplan zu widersprechen.

im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" werden folgende Einwände geltend gemacht bzw. Widersprüche erhoben:

Zunächst muss festgesteilt werden, dass der Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019 "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 Königsgraben/Tilkenweg" aus unserer Sicht rechtswidrig erfolgt ist. Der Beschluss wurde entgegen der Vorgaben des §38 der Thüringer Kommunalordnung gefasst. Befangene Gemeinderatsmitglieder haben an der Beratung des o.g. Beschlusses, am Tisch des Gemeinderats tellgenommen und abgestimmt. Absatz 3 des o.g. Paragraphen legt festgelegt, dass Zitat: "Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen." Gesetze werden aus gutem Grund so gefasst. In diesem Fall sind Herr Bischof als Vorhabenträger und Herr Meise als Geschäftsführer der Agrar GmbH Befangene (siehe Schriftverkehr der Anwaltskanzlei Bergerhoff zur Vertretung der Agrar GmbH). Die Gemeinderäte haben sich it. Gesetz "vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren", was nicht erfolgte. Ob eine "Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung" in "nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen" getroffen wurde, ist zu prüfen. Ebenfalls ist die Befangenheit weiterer Gemeinderatsmitglieder zu prüfen, welchen als Gesellschafter (siehe HRB401930 - Gesellschafter) der Bebauungsplan Nr.7 "unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen" kann.

ist der derzeit vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan somit als solcher überhaupt in sich zulässig und somit auch genehmigungskonform? Aufgrund der neuen Tatsachen ist die erneut zu überprüfen.

Selt Jahren interessieren wir uns für die die Entwicklung der Gemeinde Reinholterode. Auch Anmerkungen bzw. Einwände zu Bebauungsplänen gehören dazu. Warum heute der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.7 plötzlich legitim werden soil und 2011/2012 ein ähnliches Vorhaben im nahezu gleichlautenden Bereich wegen Bedenken gestoppt wurde ist nicht nachvollziehbar. Unsere Einwände zum ersten Bebauungsplan sind, da sich nichts in der Zwischenzeit geändert hat, noch immer gültig und zu berücksichtigen. Weiterhin werden zum o.g. Vorhaben folgende Einwände geitend gemacht bzw. Widersprüche erhoben:

# Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen vom 03.04.2019 in der Fassung vom 30.04.2019

In Bezug auf die untersuchte Ausbreitung von Luftbeimengungen zum o.g. Gutachten tauchen Wildersprüche auf. Zum einen weist die Anwaltskanziel Bergerhoff im Auftrag der Agrar GmbH Reinholterode auf Fehler hin und der Gutachter räumt mit Schreiben vom 20.08.2019 gegenüber dem Vorhabenträger einen "Schreibfehler" ein. Die Aufteilung der Großvieheinheiten in die einzelnen Quellen hat sich Jetzt komplett geändert. Ist so eine Änderung bei Gutachten üblich?

Zwischenzeitlich wird in mehreren Quellen¹ in Bezug auf eine aktuelie Studie² berichtet, dass die Windgeschwindigkeit an Land in den vergangenen Jahren auf der Nordhalbkugel um rund sleben

¹ https://www.scinexx.de/news/energie/wind-frischt-weltwelt-auf/ https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/windraeder-windgeschwindigkeiten-haben-auf-dernordhalbkugel-zugenommen-a-1297741.html

https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6 https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6.epdf?referrer access token= Byq75IsaAL2OR31ryiNMNRgN0iAiWel9inR3ZoTv0Np glwZCHfm lhD8LnO7btit

Prozent gestiegen ist. Deutschlang hat Ende September 2016 das Übereinkommen der Klimakonferenz<sup>3</sup> vom 12.12.2015 ratifiziert. Eine Klimaveränderung wird somit anerkannt. Wie wirken sich die dort prognostizierten Klimaänderungen bzw. die von deutschen Klimainstituten berechneten Klimaänderung im Detail hier vor Ort künftig aus? Es soll jetzt ein Bauvorhaben genehmigt werden, welches die nächsten Jahre bestehen bleiben wird

und die Auswirkungen der Klimaveränderungen so zu spüren bekommt. Wirkt sich die prognostizierte Klimaveränderung negativ oder positiv aus? Wie wird diese Veränderung im Klima, welche zu erwarten ist, in Bezug auf die Ausbreitung der Geruchsemissionen laut vorliegendem Gutachten berücksichtigt?

Warum wird keine Abschätzung für die Zukunft, gerade in der aktuellen Diskussion zum Klima, vorgenommen? Ist es nicht Pflicht der Gemeinde<sup>4</sup>, "....die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, das Bestattungswesen und der Brandschutz." umzusetzen?

Werden im Rahmen der Planungen zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Belange der Zukunft ausgeblendet und nicht berücksichtigt? Was passiert, wenn die positive Zustimmung heute durch negative Entwicklungen vom Klima in der nahen Zukunft nicht mehr haltbar ist? Wurde und wird dies geprüft? Wir sind nicht gewillt, negative Konsequenzen und Beeinträchtigungen unserer Lebensqualität sowie unseres Wohn- und Lebensumfeldes auf Grund von Fehlentscheidungen zu tragen.

Sind im Rahmen des Klimawandels hier noch weltere Veränderungen zu erwarten? Wie wirkt sich das Ergebnis der Studie<sup>2</sup>, also die Steigerung der Windgeschwindigkeiten um fast 7%, auf das aktuelle Gutachten aus? Wird das Vorhaben später zur Ruine, well die Fläche absolut unnutzbar wird?

Weitere Studien belegen, dass Windkraftanlagen das lokale Klima stark beeinflussen. Unter anderem führen die Turbulenzen der Rotoren zu höheren Nachttemperaturen<sup>5</sup> (dauerhafte Durchmischung der Luftschichten) zum anderen führen Windkraftanlagen zur Erwärmung des Umfeldes und Austrocknung der Böden. <sup>6</sup> Wie werden diese Tatsachen in den Herleitungen (bisher It. Gutachter theoretischer Natur) im Gutachten berücksichtigt? Weicher zusätzliche Einfluss entsteht auf die Kaltluftströmung durch die Durchmischung der Luftschichten im Windpark auf die bisherigen Annahmen im Gutachten? Wie wird der Sachverhalt insgesamt betrachtet?

Z7BXucTzTvYCKiDiAFYg8PWk Tc7NTGYN1gcg x9XPcDOb czd0Ac2bqEsxogxSUgBs0ZKaTekrvRm qHG7BQ4UZFckKVJPAnpRiZCAKmW4CRfbJBT1k6xFN5i3NtNmglofvs6FiCiRY58bKv4NnxdEm2eiDsuvaCFCiFbHmNlniAZphdRUVVxdGM4Z97gCvc8AvXMfLX7FKdNa tm7SCa p8F9iRikgcwrVkrt2TbfRnLU9CH7p8oNxQRTpKv1k7eu2HtdidCfx8QGDGQ%3D%3D&tracking referrer=www.sple gel.de

<sup>3</sup> https://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen\_von\_Paris

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikei 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433)

<sup>5</sup> https://www.scinexx.de/news/geowissen/grosse-windfarmen-veraendern-das-lokale-kilma/

https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/studie-windraeder-beeinflussen-mikroklima-558040

Des Weiteren führt der Vorhabenträger im Punkt 1.1. zur Begründung des Vorhabens aus, dass Zitat: "Die Weideflächen im und am Plangebiet stellen ca. 10 % der landwirtschaftlichen Betriebsflächen des Vorhabenträgers zur Rinderhaltung dar. Die Weideflächen im Geltungsbereich sollen jedoch nur vorwlegend der Betreuung einzelner Tiere bei Krankheit und im jährlichen Zuchtbetrieb dienen.

Nach Umsetzung der Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sollen die Flächen zwischen dem Baufenster 2 und der angrenzenden Wohnbebauung, zum Plangebiet, nur noch zur eingeschränkten Beweidung von zeitgleich maximal 5 Großvieheinheiten (GV) genutzt werden, soweit die Grünflächen für diese Höchstzahl ausreichend erscheint."

Bei einem Blick auf die Planzeichnung fragen wir uns, wo diese Tiere zwischen Baufenster 1 und 2 untergebracht werden sollen. In der Planzeichnung sind zwischen diesen beiden Baufenstern lediglich die Bereiche Pflanzfläche 4 und 5 in Flurstück 103 eingezeichnet. Diese dienen als vorgeschriebene Ausgleichsbepflanzung. Zu erkennen ist noch eine kleine eingezeichnete private Grünfläche. Es ist davon auszugehen, dass es sich um die unter Punkt 7.3.1.1. 9351 Gartenfläche in Nutzung mit der Beschreibung "unter dem Biotop" handelt.

Da in Punkt 8.1. Tabelle Planung ebenfalls keine Weidefläche mit einberechnet wurden und die 8,506m² Intensivgrünland aus der Tabelle Bestand komplett wegfallen, verhärtet sich diese Frage. Wohin mit den kostbaren Rindern, deren Betreuung u.a. als Hauptargument für die Wohnbebauung dient, siehe Punkt 1.1 "Das Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal ergibt sich zum einen aus der Notwendigkeit der Überwachung der Produktionsprozesse des Gewerbebetriebes als auch aus der Betreuung des hochwertigen Tierbestandes."? Eine Betreuung des hochwertigen Tierbestandes ist notwendig? Bisher gibt es diese nicht oder geht es bisher auch anders? Werden diese Tiere Jetzt nicht betreuet? Erleiden die Tiere Jetzt Qualen?

im Gutachten gegenüber dem Gutachter führt der Vorhabenträger aus, dass Zitat: "Den Angaben des Auftraggebers folgend, sind inzwischen folgende emissionsmindernde Umstände eingetreten:

- Wegfall der Haltungen von Puten und Rindern im Freiland,
- Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung durch Schwimmschichten,
   weshalb aktuell die Emissionen für die Puten und Rinder entfallen und die der Gülle [X\_1], [X\_2],
   [X\_3], [IX] nach dem Stand der Technik als um 80 % reduziert angesehen werden können."

Auf Grund dieses Widerspruchs, dem Wegfall der Rinderhaltung im Freien und der Nutzung von 10% landwirtschaftlicher Fläche am und im Planungsbereich ist das Ergebnis des Gutachtens zu überprüfen! Es sollen doch Rinder zwischen Baufenster 1 und 2 gehalten werden!

Der Geschäftsführer der Agrar GmbH Herr Meise wurde von Bürgern in einer Gemeinderatssitzung als Mitglied des Gemeinderats zu dem vom Vorhabenträger dargestellten Sachverhalt, der emissionsmindernden Umstände durch Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung mit Schwimmschichten und der daraus resultierenden Emissionsminderung von 80% angesprochen. Eine fachliche Antwort zur Stärke der Schwimmschicht um diese 80% Minderung zu erreichen und wie die fundlerte Kontrolle erfolgt, dass die aufgebrachten Schwimmschichten die richtige Stärke haben, steht bis heute aus.

Sind die vom Vorhabenträger gegenüber dem Gutachter gemachten Vorgaben nun korrekt abgesichert bzw. nachprüfbar? Wer hat eine Kontrolle bzw. Prüfung veranlasst bzw. wie wurden diese Angaben geprüft?

Als Bürger im Umfeld der Schweinemastanlage **kämpfen wir bereits seit vielen JAHREN** für eine Verbesserung der Situation vor Ort und die Verringerung von Immissionen. Allen betreffenden staatlichen Stellen sind die Vorgänge bekannt! Viel wurde angekündigt. **Passiert ist nichts!** 

Jetzt soll bei diesem Vorhaben alles nicht so schlimm sein? Eine Verbesserung gibt es bis heute nicht!

Steht das angestrebte Ziel des Vorhabenträgers im Einklang mit der aktuellen Situation?

Beschreibung bzw. Wunschvorstellung und Ist-Situation passen nicht zusammeni Was können wir als Bürger insgesamt zur Verbesserung unserer Situation (z.Bsp. Güllegestank) erwarten?

Das Schreiben der Anwaltskanzlei im Auftrag der Agrar GmbH lässt erkennen, dass die Agrar GmbH überhaupt nicht vorhat, Emissionen zu senken. Im Gegenteil, es wird gefordert, die Reduzierung von Emissionen überhaupt nicht geltend machen zu können und dies durch Grunddienstbarkeiten sowie Baulasteintragungen ausgeschlossen wird.

Das Gutachten und die Ausführungen des Vorhabenträgers in der Begründung sollten Intensiv geprüft werden. Unseres Erachtens sind Ausführungen des Vorhabenträgers stellenweise sachlich unhaltbari Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist deutlich zu groß. Der Bedarf für eine derart große Auswelsung von Bauland an dieser Stelle ist nicht untersucht worden.

Die Vorhabenbegründung und -beschreibung, darauf verweisen auch die vorliegenden Steilungnahmen weiterer Behörden, z.Bsp. die des Landratsamtes Eichsfeld, zu diesem Plan und zum Punkt Immissionsschutz, sind lückenhaft, unvollständig und nicht nachvollziehbar. Es ist anzumerken, dass das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in der Planung keine Beachtung gefunden hat.

Zitat Seite 5 der Begründung Stand 11/2019:

"Durch die Planung wird ein größerer Abstand von bestehenden Produktionstellen, insbesondere ständiger Arbeitsplätze, zu den vorhandenen Emissionsquellen der Tierhaltungsanlage ermöglicht. Die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter und Angestellte des Vorhabenträgers können somit deutlich verbessert werden." sowie Selte 8: "Die Schaffung von gesunden Lebens- und Arbeitsverhältnissen sowie die Befriedung im Nebeneinander zwischen Gewerbe und Wohnbebauung ist vorrangiges Ziel. " werden häufig bemüht.

Ein Standort, der heute nicht Zwangsbelüftet werden muss<sup>7</sup>, wird zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter und Angestellte des Vorhabenträgers in einen Bereich verlagert, in dem eine Zwangsbelüftung erforderlich ist? Auch die Entfernung ist nahezu identisch und die Belastung stelgt laut Gutachten sogar massiv an.

#### Zu Punkt 1.1. Anlass und Erfordernis der Planung

Detailliert werden erneut in der Begründung zum obigen Bebauungsplan an keiner Stelle konkrete Zahlen, z. Bsp. neu zu schaffende Arbeitsplätze, Anzahl der geplanten Wohnung oder Wohnungen etc. genannt! Wie viele "tausend" Arbeitsplätze werden neu auf der riesigen Fläche geschaffen? Die Notwendigkeit (auf welcher Rechtsbasis) ergibt sich aus schwammigen Formulieren des Vorhabenträgers. Gibt es einen Nachweis der Erforderlichkeit der ständigen Anwesenheit im Gewerbegebiet, welche eine Wohnbebauung überhaupt rechtfertigen würde?

Für einen Betrieb in der aktuellen Größe und dem aktuellem Umsatz ist dies schon sehr merkwürdig! Setzt der Vorhabenträger neu entwickelte Hochtechnologie ein? Eine plausible und fundierte Begründung für die geplanten "WOHNUNGEN" wird seitens des Vorhabenträgers nicht erbracht. Liegt der Gemeinde Reinholterode ein konkreter Plan vor, wieviel neue Arbeitsplätze in welchem Zeitraum zusätzlich geschaffen werden?

Ebenso wird jetzt davon gesprochen vorhandene Gebäude umzubauen und entsprechende

<sup>7</sup> Seite 15 Gutachten zur IP A1901

Wohngebäude neu zu errichten. Wohngebäude in der Mehrzahl? Doch auf eine genaue Größe und Zahl wird nicht weiter eingegangen. Die Errichtung neuer Wohnbebauung im Außengebiet lehnen wir strikt ab.

Erweiterung Gewerbebetrieb bedeutet Ausbau der Produktion was bedeutet, dass mehr Roh- und Hilfsstoffe erforderlich werden. Kommt es im Wasserschutzgebiet zu zusätzlichen Belastungen und wenn ja zu welchen? Wenn die Produktion aus nächster Nähe überwacht werden muss, welche Gefahren werden hier im Vorfeld verschwiegen? Kann es sein, dass ein nicht rechtzeitiges Abschalten von Maschinen eine Katastrophe auslöst? Wenn ja, welchen Ausmaßes? Welche Schadstoffe werden eingesetzt?

Wir befürchten, dass die Realisierung des Vorhabens zu

- Einschränkungen unserer Gesundheit
- Wertminderung unserer immobilie sowie
- der weiteren Beeinträchtigung der Lebensqualität unseres Wohn- und Lebensumfeldes führt.

Wenn die ständige Präsenz von Aufsichts- und Bereitschaftspersonal für den landwirtschaftlichen Betriebsteil der erforderlichen, intensiven Pflege erkrankter Tiere oder von Muttertieren einschließlich Kälbern geschuldet ist und somit nur vom Standort in Reinholterode aus effektiv möglich ist, wie wurde dies dann bisher umgesetzt? Kann der Vorhabenträger einen Schaden beziffern, der ihm schon entstanden ist?

Wenn die Nähe so dringend erforderlich ist und bisher nicht umgesetzt wurde, wurden die Tiere dann bisher gequält, da eine rechtzeitige und schnelle Betreuung nicht erfolgte? Wie wurde dann der Tierschutz bisher umgesetzt? Wie werden die Tiere bisher betreut?

Gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse in unmitteibarer Nähe zu Produktionsflächen sollen mit dem neuen Vorhaben gewährleistet werden. Ist dem Vorhabenträger nicht bewusst, dass es uns Bürgern im direkten Umfeld seit Ewigkelten mehr als genug zum "Himmei" stinkt? Baufenster 1 und 2 liegen nahezu komplett in der Hauptwindrichtung der Schweinemastanlage. Selbst der Gutachter führt aus: "Detailliertere Aussagen über die örtlichen Gegebenheiten lassen sich jedoch diesbezüglich nur in einer gesonderten Untersuchung (Sonderfallprüfung mit flächenhafter bzw. quasikontinulerlicher Erhebung verschiedener meteorologischer Parameter Insbesondere im Niveau der effektiven Quelihöhen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr) gewinnen, welche im Rahmen dieser Übertragbarkeitsprüfung nicht zu erbringen war."

Die Kommunalwahl 2019 hat doch gezeigt, dass die Bürger eine differenzierte Sichtweise auf die Entwicklung der Gemeinde haben. Es ist doch immer die Rede davon, die Bürger mitzunehmen und einzubeziehen. Heute beziehen wir mit diesen Einwänden Stellung.

#### Zu 1.2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

"Ziel der Planung ist die maßvolle Schaffung von Bauland für eine geplante Betriebserweiterung mit Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort, für die Entlastung der vorhandenen Wohnbebauung …" und "Die Gemeinde will durch die Maßnahme das Konfliktpotenzial zwischen Anwohnern und dem bestehenden Gewerbetrieb senken, ….. und die Wohn- und Arbeitsbedingungen in der unmittelbaren Nähe des Geltungsbereichs langfristig verbessern."

Wird der alte Standort aufgegeben oder wird der Betrieb an dem alten Standort parallel fortgeführt? Scheinbar bleibt der bisherige Standort erhalten, denn die bestehende verkehrstechnische Anbindung über die Straßen "Langer Rain", "Königsgraben" und "Tilkenweg" soll weiterhin

<sup>8</sup> Seite 25 zur QPR\_A1901, Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten zur Anwendung im Rahmen der TA Luft

beibehalten werden. Es wird entgegen aller Beteuerungen des Vorhabenträgers also nicht entlastet und befriedet, sondern es entstehen weitere neue und zusätzliche Belastungen für uns als Bürger und Anwohner im direkten Umfeld.

Sollte z.Bsp. wie geplant die Anfahrt von Lieferfahrzeugen vom Tilkenweg über den Königsgraben in die neue Fläche genehmigt werden, entsteht im unmittelbaren Bereich Tilkenweg/Königsgraben durch die Beschaffenheit der Oberfiäche des Weges zusätzlich eine unakzeptable Lärmbelästigung.

Was, wenn später Folgekosten im Rahmen der "notwendigen Erschließung" der Straßen und des Folgeverkehrs durch Erhebung von Anliegerbeiträgen entstehen? Wie werden wir davor geschützt?

Die Belastungen können sogar direkten wirtschaftlichen Schaden für uns im angrenzenden Umfeld nach sich ziehen.

Um Kosten für Ausgleichsmaßnahmen<sup>9</sup> gering zu halten wird z.Bsp. auf Flurstück 59/2 das Aufstellen von mehreren Greifvogelstangen geplant. Wir und weitere Bürger in der Nachbarschaft, halten z. Bsp. Hühner. Sollen diese als Vogelfutter dienen? So, durch falsche Planung, entsteht neues Konfliktpotenzial. Durchdachte Planung geht bestimmt auch besser.

Warum wird z. Bsp. nicht ein begrüntes Dach nebst "Insektenhotels" für die neue Produktionshalle eingeplant?

"Unsere wohl wichtigste Ressource ist die Landschaft: der Ort unserer Lebensmittelproduktion, unser Rohstofflieferant, unser Erholungsraum, aber auch ein wichtiges Stück unserer Geschichte, unserer Kultur und unserer identität. Das Bauen bildet die unmittelbarste Bedrohung dieser Ressource, die den Generationen, die auf uns folgen werden, erhalten bielben soll."

Dringliche Fragen, die weiterhin auch im fortgeschriebenen Entwurf des Bebauungsplans unbeantwortet bleiben! Ein weiterer Grund, warum wir den Bebauungsplan in der vorliegenden Form ablehnen.

Des Weiteren wird hier und im folgenden Text oft auf die Formulierung "Die Gemeinde will" zurückgegriffen. Da stellt sich uns die Frage, wen oder was der Vorhabenträger meint und als Gemeinde ansieht?

Sollte nicht er als Vorhabenträger vorrangig seine Ziele verfolgen, oder nutzt er diese Formulierung gezielt um den Leser zu beeinflussen? Denn wir bezweifeln stark, dass der Vorhabenträger wirklich für die gesamte Gemeinde und Gemeinderat reden kann und deren Ansichten dazu kennt. Daher sollte der Vorhabenträger auf diese Formulierungen komplett verzichten.

Ebenso auf persönliche Meinungen und Empfindungen, wie "festigt die soziale Infrastruktur sowie die Einheit der Gemeinde." oder " Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Reinholterode wird durch die Realisierung der Planung nicht beeinflusst oder behindert, sondern im positiven Sinne gefestigt".

Da Anwälte von Anwohnern und sogar von gewerblichen Betrieben eingeschaltet wurden, kann man solchen Aussagen wirklich keinen Glauben schenken.

#### Zu 3.2. Raumordnung / Regionalpianung

"An die unbeplante Weißfläche grenzt im Regionalpian ein Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung an.

Die, im Regionalpian vorgegebenen Vorbehaltsgebiete "landwirtschaftliche Bodennutzung" stellen

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Seite 79 von 85: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7/ Pflanzfläche 6+7

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> https://www.nzz.ch/feuilleton/nur-dauerhafte-dichte-und-sparsame-architektur-kann-in-der-klimakrise-bestehen-id.1517343

eine Ergänzung von "Vorranggebieten für landwirtschaftliche Bodennutzung" dar. Sie dienen als raumordnerisches Mittel bei der Sicherung eines quantitativen und qualitativen Flächenpotenzials und sollen einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen geben."11

Geht von dem geplanten Vorhaben bzw. von dem zukünftig zu errichtenden Bauwerk und dessen Nutzung eine Gefahr für diese Flächen aus? Wenn Personal vor Ort in den neu zu bauenden Wohnungen sein muss, um kritische Prozesse sofort stoppen zu können, muss es ja einen nicht unerheblichen Grund bzw. ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial bestehen.

#### Zu 3.3. Flächennutzungsplan

"Ein Warten auf die Fertigstellung des F-Planes würde für die Gemeinde erhebliche Nachteile mit sich bringen, da wegen dem latenten Konfliktpotential zwischen dem Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers und den Anwohnern und der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten, mittelfristig eine Umsiedlung des Betriebes in eine andere Gemeinde (u.U. auch außerhalb der Ländergrenzen) möglich erscheint."

Wenn ein Unternehmen<sup>12</sup> mit 130 Arbeitsplätzen, obige Begründung anführt wäre diese schlüssig. Natürliches würde es uns freuen, wenn die Entwicklung des Vorhabenträgers in diese Richtung geht. Geht sie in diese Richtung? Da jegliche Informationen fehlen oder zurück gehalten werden, weil es nichts gibt, ist eine Beurteilung nicht möglich und eine Befürwortung fraglich und somit strikt abzulehnen.

Bestand nicht zu gewissen Zeiten die Möglichkeit für den Vorhabenträger, sich im entstandenen Gewerbegebiet anzusiedeln? Warum wurde die Chance seinerzeit nicht ergriffen?

"Die Gemeinde handelt ausschließlich aufgrund der konkreten Situation und möchte durch die Planung die vorhandenen Wohn- und Arbeitsverhältnisse verbessern sowie Arbeitsplätze in der Ortschaft sichern. "

Liegen der Gemeinde weitere Informationen vor, die aktueil in den Unterlagen dieses Vorhabens nicht enthalten sind? Welche konkreten Vorteile entstehen der Gemeinde bzw. uns als Bürgern der Gemeinde bei Genehmigung des Vorhabens? Wurde untersucht, ob die Vorteile oder die Nachteile überwiegen? Entstehen Folgekosten für die Gemeinde?

Die Gemeinde will also, dass eine neue Produktionshalle in einem hoch belasteten Gebiet entsteht, um die vorhandenen Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern? Arbeitsverhältnisse, die nur noch mit Zwangsbelüftung möglich sind?

Kann der Vorhabenträger, der hier seine Planung vorstellt, wiederholt mehrfach im Namen der Gemeinde sprechen? Wer steuert dann überhaupt das Vorhaben?

ist ein Flächentausch möglich? Könnte sich die Agrar GmbH in den beplanten Bereich entwickeln und so für Entiastung sorgen? Wurden diese Alternativen in der zurückliegenden Zeit erörtert?

Wie will der Vorhabenträger sicherstellen, dass wenn Mitarbeiter, die den Wunsch haben ihre Pausen im Freien zu verbringen, diese diese Pausen überhaupt im Freien verbringen können? Bei entsprechenden Wind- bzw. Wetterverhältnissen ist die Pause im Freien dann ja eher gefährlich und

(www.aitenberg.de/bilder/Herbrig\_Entwurf2\_02-Begründung.pdf)

<sup>11</sup> Seite 13 von 85: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Seiten 5 und 6: Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB "Am Huthaus – Erweiterung der Fa. Herbrig und Co. GmbH" Bärenstein

gesundheitsschädigend als erholsaml Wird es nicht eher so sein, dass der Vorhabenträger seinen Mitarbeiter den Ausgang zur Pause verwehren muss?

Mitarbeiter, die im Produktionsprozess u.U. mit Schadstoffen umgehen bzw. arbeiten müssen haben in ihren Pausen dann außerhalb erneut die mit Schadstoffen belastete Luft zu atmen? Das will die Gemeinde Reinholterode? Unvorstellbari

#### Zu 3.10. Verhältnis zu externen und internen Planungen

"Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Königsgraben/Tilkenweg" wird der Wille der Gemeinde zur bauleitplanerischen Integration der Flächen wieder aufgenommen und umgesetzt."

Ist dies eine Fehlinterpretation? Wurde das Verfahren nach § 12 BauGB nicht gewählt, um das objektbezogene und umsetzungsorientierte, konkrete Bauvorhaben, welches der Erweiterung und der Standortsicherung der Fa. Bischof, also Insofern private Zwecke verfolgt, umzusetzen?

Entschuldigung, aber dieses Vorhaben hat noch immer einen Beigeschmack, nämlich zu allererst im nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung behandelt worden zu sein! Der Vorhabenträger redet hier erneut wieder im Namen der Gemeinde. Weiß er im Vorfeld, dass dies dem Willen der Gemeinde inklusive allen gewählten Vertretern entspricht? Wurde jemand bestochen?

Man darf ebenso nicht aus den Augen verlieren, dass hier eine Legitimation einer Halle für gewerbliche Zwecke erfolgen soll, welche ausschließlich aufgrund eines privilegierten Bauvorhabens entstand. Ebenso soll ein Schwarzbau im Außengebiet legalisiert und sogar noch neue Wohnbebauung im Außengebiet hinzukommen (siehe Punkt 1.1.).

Die Gemeinde will also Schwarzbauten legalisieren, Wohnraum im Außengebiet schaffen, das Umfunktionieren eines privilegierten Bauvorhabens legalisieren und weiteres undefiniertes Gewerbe mit zusätzlichen undefinierten Immissionen in einem bereits sehr stark belasteten Gebiet, mit angrenzender Wohnbebauung zulassen?

Das soll also das so oft erwähnte Konfliktpotential senken, die Einheit der Gemeinde stärken und die städtebauliche Entwicklung im positiven Sinne festigen?

#### Zu 3.14. Immissionsschutz

"Das Gutachten und verschiedene Zahlenwerte wurden überprüft. An dem Ergebnis, das laut Prognosen, an den geplanten Standorten mit erhöhter Geruchsbelastung zu rechnen ist ändert sich nichts."

Es gibt ergänzend zum Gutachten ein Schreiben des Sachverständigen mit der bereits dargestellten bzw. zitierten Korrektur. Eingangs wurde bereits Stellung zum Gutachten bezogen. Entschuldigung, aber die Überprüfung fand wo und durch wen statt? Wir zitieren hier nur den Vorhabenträger. Es wird ja sicher nicht in einer Autowerkstatt geprüft worden sein?

#### Zu 3.16. Planungen benachbarter Gemeinden

"Aus Sicht der Gemeinde Reinholterode werden durch die Größe, die konkrete städtebauliche Zielausrichtung und den Inhalt des B-Planes die Belange benachbarter Gemeinden nicht negativ berührt." Der Vorhabenträger spricht erneut im Namen der Gemeinde? Was, wenn diese ständigen Annahmen aus Sicht der Gemeinde falsch sind? Ist oder wird die Gemeinde bei diesen Aussagen haftbar? Was wenn der Vorhabenträger später alles abwälzt, weil es stand ja so in der Begründung?

#### Zu 4.1. Art der baulichen Nutzung

Der Vorhabenträger weiß Immer noch nicht, was er auf diesen Flächen umsetzen will und hält sich alle Möglichkeiten offen? Was sagen die Gesetze dazu? Warum wird dies von der Gemeinde gebilligt, sollte anderes zutreffen?

Soll oder wird die Gemeinde hier eine "Blankovorhaben" genehmigen? Es wird von Außenanlagen Parkplätzen gesprochen. Wo werden diese errichtet? Als Anwohner können wir keine Stellung dazu beziehen, da Jegliche Informationen vorenthalten werden.

Eine Anmerkung am Rand: Auch auf dem Bebauungsplan Nr. 4 sowie auf weiteren Bebauungsplänen der Gemeinde taucht immer wieder das gleiche Planungsbüro auf. Ist die Gemeinde nicht angehalten, das Planungsbüro zu wechseln und so eine sich entwickelnde Abhängig- zu unterdrücken bzw. eine Unabhängigkeit zu garantieren? Sollten, wie der Vorhabenträger sich zusichern lassen will, "mehrere Wohnungen und Wohngebäude" gebaut werden befürchten wir, dass durch Art und Höhe eine unakzeptable zusätzliche Bedrängung entsteht.

Als direkte Anwohner und Betroffene haben wir so auf der einen Seite die optische Bedrängung der Windkraftanlagen im Osten und auf der anderen Seite, durch einen Hang zusätzlich verstärkt, die optische Bedrängung einer undefinierten Wohnbebauung. Einwirkungen durch Art und Größe sind nicht abzuschätzen. Mit welchem Lärm durch wieviel Wohnungen müssen wir rechnen?

#### Dem Vorhaben wird gänzlich widersprochen.

Im Ort sind Freiflächen/Lücken vorhanden und das Bauen von Wohnbebauung im Außengebiet Ist hier zu untersagen, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, §35 BauG8 Abs. 3 Punkt 7 "die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt". Denn die Begründung für die Wohnbebauung ist nach wie vor nicht nachvollziehbar.

Die Planung berücksichtigt offensichtlich nur die Interessen des investors. Ob eine Verbesserung der Haushaltslage der Gemeinde überhaupt Eintritt ist offen. Der Bevölkerung, also uns Bürgern in der direkten Nachbarschaft, bringt sie nur Lasten und keine erkennbaren Vorteile.

#### Zu 4.4. Erschließung

"Der Zu- und Abgangsverkehr zu den Gewerbeflächen im Baufenster "BF 2" wird im Wesentlichen über die Straße "Langer Rain" (Hauptzuwegung) geführt.

Die Zufahrt im Bereich des "Königsgraben" dient als Ausweichzufahrt bzw. bei Bedarf als Zufahrt für Einsatzkräfte der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes."

Wie wird der Begriff Auswelchzufahrt definiert?

Auf Grund der Beschaffenheit des Zufahrtbereiches über den Bereich Tilkenweg/Königsgraben ist eine minimalste Benutzung und somit ausschließlich für Feuerwehr oder Rettungsdienst anzustreben. Der zu erwartende Verkehr kann Mangels information des Vorhabenträgers nicht von uns beurteilt werden. Wir gehen daher vom schlimmsten Fall aus, dass durch den zu erwartenden Liefer- und Transportverkehr eine unzumutbare Belastung und somit eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität unseres Wohn- und Lebensumfeldes zu erwarten ist. Dieses lehnen wir strikt ab.

An dieser Steile weisen wir explizit auf unser Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit hin! Zur Erinnerung, dieses Grundrecht soll sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit schützen!

"Lärm macht krank. Eine Studienauswertung im Forschungsverbund "Lärm & Gesundheit" im Auftrag der WHO belegt: Bei Menschen, die durch Lärmbelästigung unter Schlafstörungen leiden, steigt das Risiko für Allergien, Herzkreislauferkrankungen, Bluthochdruck und Migräne erheblich. "13

Weitere Lärmbelästigungen zu den bereits bestehenden Belästigungen (Windpark, Autobahn A38, Tilkenweg als Durchgangsstraße, Geruchsbelästigung) sind untragbar für uns.

#### Zu 4.5. Nebenaniagen

In der Aufzählung des Vorhabenträgers sind viele Anlagen und vor allem eine Aufzählung, welche nicht abschließend ist, enthalten. Hat die hohe Belastung der Luft im Außenbereich vielleicht dazu geführt, dass die dort vorhandenen Anlagen (Minigolfanlage) auf Grund dieser Belastung in der Vergangenheit kaum benutzt wurden?

Können diese Außenanlagen überhaupt gebaut werden, wenn die vorliegende Beeinträchtigung über das erlaubte Maß hinausgeht? Warum weiß der Vorhabenträger hier plötzlich genau was gebraucht wird und was er will und schweigt bei anderen Sachverhalten?

#### Zu 4.6 Immissionsschutz

Wie bereits erwähnt soilten das Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen und die Richtigkeit der Zahien und Fakten dringend überprüft werden und die eigene Tierhaltung mit einbezogen werden.

"In Zonen mit einer belästigungsreievanten Geruchsstundenhäufigkeit über 22 % sind
Aufenthaltsräume, ständige Arbeitsplätze und geruchssensible Räume nur zulässig wenn durch
technische Maßnahmen (z.B. Zwangsbelüftung) gewährleistet wird, dass die erforderliche
Frischluftversorgung aus einem Bereich mit geringerer Belästigungsreievanz (≤ 22 %) sichergestellt
wird."

Wie man auf Abbildung 10 Seite 56 erkennen kann, liegt die geplante Werkshalle in einem Bereich mit einer Geruchsstundenhäufigkeit zwischen 22% und 36%. Sie muss somit Zwangsbelüftet werden und von Schaffung gesunder Arbeitsbedingungen kann also nicht die Rede sein. Die Halle liegt somit sehr grenzwertig an den 22% Geruchsstundenhäufigkeit und wie eine

Die Halle liegt somit sehr grenzwertig an den 22% Geruchsstundenhäufigkeit und wie eine Sicherstellung einer Frischluftzufuhr gewährleistet werden soll und ob diese technisch überhaupt möglich ist, wird nicht erwähnt.

#### Zu 4.8. Alternativen

Es wird in diesem Punkt ausgeführt, dass mangels Alternativen allein der vorhabenbezogene Bebauungsplan umzusetzen ist. Und auch hier wird wieder nur "das Konfliktpotenzial" zwischen Gewerbestandort und der angrenzenden Wohnbebauung herangezogen.

Hat die Gemeinde Reinholterode in den vergangenen Jahren alles unternommen, um das jetzt "angedrohte" Szenario zu verhindern?

2012 konnte der bzw. wurde der geplante Bebauungsplan nicht realisiert. Bereits damals gab es von uns Einwendungen. Warum wurden nicht gezielt Alternativen gesucht? Es sieht so aus, als der B-Plan von damals heute durch die Hintertür durch umgesetzt werden soll. Die seinerzeit beplanten Flächen

<sup>13</sup> https://www.gesundheit.de/medizin/gesundheit-und-umweit/laerm-und-gesundheit/laerm-macht-krank

tauchen wieder auf. Was hat sich an Gründen, die 2012 eine Umsetzung verhindert haben, geändert? Erneute Einwände von uns kommen also nicht von ungefähr. Wird das Konfliktpotenzial hier nicht gesehen?

Sicher, der Rahmen, in dem sich die Gemeinde entwickeln kann, ist sehr eng. Die Befangenheit von Ratsmitgliedern, der bisherige Ablauf des Verfahrens aber, ....

"..."Null-Variante" hätte zur Folge, dass ... die Identifikation der Anwohner mit der Gemeinde sowie die soziale / dörfliche Gemeinschaft dauerhaft gestört wird."

Im Gegenteil, denn mit der Kommunalwahl 2019 wurde der bisherigen Verwaltung gezeigt, dass längst nicht mehr alle Bürger, auch wir nicht, mit der Politik der vergangenen Jahre einverstanden sind. Allein das signalisiert, dass die Bürger (inklusive uns) auf Beteiligung, Diskussion und Kompromisse setzen.

Der Abstand der beplanten Fläche zum Windpark Reinholterode soilte noch einmal überprüft werden. Mehr als 1000m können auch 1001m sein. Laut Geoproxy Thüringen und den dort verorteten Windkraftanlagen sind es um die 1000m Abstand. Sofern empfindliche Personen in dem geplanten Neubau wohnen, können diese sofort die bestehenden Auswirkungen spüren. Der Abstand von 1000m ist viel zu gering. Leider werden wir in Deutschland, als betroffene Personen, nicht ernst genommen und unsere Grundrechte werden verletzt. Aus diesem Grund ist keine neue Wohnbebauung auf der geplanten Fläche zu genehmigen. Die Beeinträchtigung infraschall existiert.

"Deutsche Schutz- Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V." - Zitat:14

Infraschail stört den Schlaf. Beim Menschen stehen langfristige Schlafstörungen mit ihren sich schleichend entwickelnden ernsten Folgekrankheiten von Körper und Psyche im Vordergrund. Wissenschaftlich ist dieser Zusammenhang belegt.

Die Schallopfer werden von Behörden und Politik nicht ernst genommen. Wären die infraschall aussendenden Anlagen dagegen ein Medikament, dann wären sie bereits allein wegen des Verdachts auf ernste "Infraschall-Nebenwirkungen" schon lange vom Markt genommen worden.

Die Politik sieht tatenlos zu. Das gesundheitliche Infraschallproblem ernst zu nehmen würde bedeuten, größere Abstände von Windenergleanlagen zu Wohngebäuden einhalten zu müssen und damit im dicht besiedelten Deutschland weniger Windräder aufstellen zu können. Es entsteht der Verdacht, dass für die Grüne Energiewende und die Profite der Windenerglelobby die Opfer in Kauf genommen werden sollen.

"Die Ansiedlung und intensive Nutzung durch ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB würde das Konfliktpotential in der näheren Umgebung noch zusätzlich erhöhen und lässt sich aus Gemeindesicht nur schwer vertreten."

Ist das nicht ein Widerspruch in sich? Die vorhandene Haile IST eine Ansiedlung eines privilegierten Vorhabens des Vorhabenträgers und wurde als solche genutzt. Hätte diese Halle dann überhaupt gebaut und genutzt werden dürfen, wenn es aus Gemeindesicht doch eigentlich nur schwer vertretbar ist? Es ist also nicht unter den Punkt Alternative einzubringen sondern unter Status quo? Diese Art der Nutzung unterliegt ebenfalls Auflagen, auch im Bereich immissionsschutz. Inwieweit ist die jetzige Planung eine Entlastung?

Zumal im Baufenster 2 (siehe z.Bsp. Punkt 7.2.1 Inhalt und Ziele der Planung) unter Punkt 2 "Wirtschaftsstellen land- & forstwirtschaftlicher Betriebe" als zulässige Nutzung genehmigt werden sollen. § 35 Abs. 1 BauGB nennt acht Arten von privilegierten Vorhaben, und so unter Abs. 1 Punkt 1 Vorhaben die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

<sup>14</sup> https://www.dsgs.info/START/

Doch genau diese sollen genehmigt werden und sind laut Vorhabenträger aus Gemeindesicht nur schwer vertretbar und würden das Konfliktpotential in der näheren Umgebung nur noch zusätzlich erhöhen.

Wieso möchte der Vorhabenträger sie dann genehmigt bekommen und errichten? War nicht die Rede davon, die Gemeinde wolle durch diese Maßnahme das Konfliktpotential senken?

#### Zu 7.2.1. Inhalt und Ziele der Planung

"Die Gemeinde möchte durch die Maßnahme die Möglichkeit schaffen, die Anwohner am bestehenden Betriebsstandort des Vorhabenträgers zu entlasten, …"

Wer will denn nun wen entlasten? In der Begründung zum Bebauungsplan ist dies eine nicht aufzuklärende Behauptung, welche zusätzlich nicht durch konkrete Zahlen und Fakten belegt wird. Es erschließt sich nicht, wie man uns als Anwohner am bestehenden Betriebsstandort entlasten möchte, wenn dieser scheinbar bleibt und ZUSÄTZLICH ein neuer in unmittelbarer Umgebung geschaffen wird, welcher ZUSÄTZLICH belastet.

Es soll ein "Freifahrtschein" für den Wohnungs- und Wohngebäudebau im Außengebiet geschaffen werden, deren Rechtfertigungen nicht nachvoliziehbar und haltios sind.

Produktionsgebäude, Gewerbebetriebe und Lagerhäuser sollen ohne Definition erlaubt werden. Ein vorhandener Schwarzbau und die Umfunktionierung einer Halle, welche nur durch eine privilegierte Bebauung entstand, sollen legitimiert werden.

Es kommt der Verdacht auf, dass die planerischen Festsetzungen ausschließlich dazu dienen, private Interessen zu befriedigen und eine positive städtebauliche Zielsetzung nur vorgeschoben Ist<sup>13</sup>. Reine Gefälligkeitsplanungen zugunsten des Vorhabenträgers sind ausgeschlossen.<sup>16</sup> <sup>17</sup> Besteht hier ein Zusammenhang?

### Zu 7.3.3.2. Umweltelnwirkungen des Vorhabens

"Betriebsbedingt: Belastung von Grund- und/oder Oberflächenwasser mit schadstoffbelasteten und versalztem Abwasser".

Das in einer Wasserschutzzone III? ist das zulässig, wenn ein Betrieb das Grundwasser derart belastet bzw. belasten will?

#### Zu 7.3.6.1. Bestandsbeschreibung und -bewertung

"Der nordwestliche Teil des Plangebietes wird durch die bestehende Halle, einschließlich der zughörigen Nebenanlagen und Erschließungswege geprägt, der südöstliche Teil durch das bestehende Wohnhaus."

Das "bestehende Wohnhaus" hat lediglich eine Genehmigung als Klosk und ist somit unzulässiger Weise als Schwarzbau errichtet worden. Dies darf in diesem Zusammenhang ruhig erwähnt werden, entspricht es doch der Bestandsbeschreibung. Gibt es für dieses Bauwerk Unterlagen? Kann dieses Bauwerk überhaupt umgebaut werden? Wurden bei Errichtung des Gebäudes überhaupt alle Normen bzw. Vorgaben eingehalten (z.Bsp. Statik)?

#### Zu 7.3.6.2. Umweiteinwirkungen des Vorhabens

"Durch die geplante Verlagerung von Betriebsanlagen in den Geitungsbereich, in Verbindung mit der Führung des wesentlichen Zu- und Abgangsverkehrs über die Straße "Langer Rain" wird die Anliegerstraße "Königsgraben" entlastet."

<sup>15</sup> Vgl. BVerwG, BauR 1999, 1136; OVG Nordrhein-Westfalen, BauR 2001, 1054.

Neuhausen, In: Brügelmann/Grauvogel (Fußn.2), §12 Rdnr.8.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> http://www.rwp.de/fileadmin/user\_upload/Redaktion/Downloads/Konkurrenz\_Vorhabentr\_2002.pdf

Was verlagert werden soll und was mit dem bestehenden Betrieb passiert bleibt wieder offen. Es werden keine Zahlen genannt. Erneut wird die Wortwahl des wesentlichen Zu- und Abgangsverkehr über die Straße "Langer Rain" gewählt.

Wenn jetzt ein LKW pro Woche die Straße Königsgraben befährt und in Zukunft "Dank des neuen Standortes" 10 am Tag den neuen Standort ansteuern und davon 2 am Tag den Königsgraben befahren, da "nur" der wesentliche Teil über den Langen Rain fährt ist auch der neue Standort eine wesentliche Mehrbelastung für uns als Anwohner und den Königsgraben.

Da der Vorhabenträger nicht zu wissen scheint, was er bauen möchte und was verlegt wird, bleibt auch die Entiastung von uns als Anwohnern reine Spekulation. Haben wir mit nächtlichem Lärm zu rechnen? Der Vorhabenträger gibt zu erkennen, dass Personal Immer vor Ort sein muss! Wird künftig in Schichten gearbeitet?

Wir befürchten eine Wertminderung unseres Hauses. Wegen der Nähe zu der künftig verslegelten Fläche, wegen der Nähe zu einem Gewerbetrieb, welcher Lärm an sich und neuen Lärm durch Verkehr verursacht und u.U. wegen der Nähe der zu verarbeitenden Gefahrstoffen und der damit verbundenen Entwertung werden wir unser Haus nur noch welt unter Wert verkaufen können. Dadurch fühlen wir uns in unserem Recht auf Eigentum beeinträchtigt.

#### Zu 7.3.6.2. Umwelteinwirkungen

"Durch Festsetzungen im Plan wird sichergestellt, dass die Geruchsbelastungen in Aufenthaltsräumen, an ständigen Arbeitsplätzen und in geruchssensiblen Räumen, durch technische Maßnahmen, unterhalb einer belästigungsreievanten Geruchsstundenhäufigkeit gehalten werden."

Wie dies technisch bewerkstelligt werden soll bleibt offen. Auch, ob dies technisch überhaupt möglich ist, da man ja scheinbar nicht einmal weiß, was gebaut wird. Wie will man da die Einhaltung dieser Maßnahmen versichern können? Jegliche neue Belastung durch Lärm oder sonstige Immissionen Jehnen wir ab.

Außerdem beziehen wir uns hier auf die Ausführungen des Landratsamtes Eichsfeld zum Belang immissionsschutz vom 15. August 2019. Die Inhalte der Stellungnahme in der Anlage 1 übernehmen wir vollständig auch für unsere Stellungnahme.

# Zu 7.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

"Mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung werden die bestehenden Gebäude verfallen und das bisherige Landschaftsbild negativ verändern."

Die bestehenden Gebäude? Also bezieht sich diese Aussage auch auf das nicht zulässig gebaute Wohngebäude, welches eigentlich abgerissen werden müsste und ohnehin baulich nicht verändert werden darf und beschreibt somit nur wieder den Status quo.

Das andere Gebäude ist eine Halle, welcher einer landwirtschaftlichen Nutzung zukommt. Wieso baut der Vorhabenträger hier in Jüngerer Zeit eine Halle, um sie dann verfallen zu lassen? Das leuchtet nicht ein.

Auf der einen Seite soli die Halle als Lagerfläche umfunktioniert werden - siehe Punkt 1.1. ("Durch die Aussetzung der Geflügelzucht ergeben sich im Plangebiet freie Kapazitäten, die für gewerbliche Nutzung geeignet sind. Vorrangig könnte die vorhandene Fläche als Lagerfläche genutzt werden.") - und somit die landwirtschaftliche Nutzung bei ihr aufgeben werden, und andererselts werden die bestehenden Gebäude bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verfallen. Also lässt der Vorhabenträger sie jetzt verfallen, egal ob der Plan verwirklicht wird oder nicht?

Bei so einer Art der Planung und Denkweise bezweifeln wir stark, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung die Steuereinnahmen der Kommune geringer ausfallen würden. Außerdem ist dies ohne genaue Zahlen für uns eine haltlose und nicht nachprüfbare Aussage.

Wir merken an, dass wir weiterhin eine positive Entwicklung der Gemeinde auf rechtmäßigem Weg gern unterstützen.

Dazu sollte aber auch die Verwaltung erkennen lassen, den regulären Weg zu gehen.

Zur Erinnerung, die Tatsachen, dass die Verwaltung

- zu Gemeinderatssitzungen in Bezug auf die Erweiterung des Windparks Reinholterode mit "Beratung zu allgemeinen Bauvorhaben" eingeladen und uns somit unserer Mitspracherechte beraubt hat,
- Bürger der Gemeinde entgegen anderslautenden Versprechungen "nicht mitgenommen und beteiligt" hat
- eine rücksichtslose Baumfällaktion erlaubt, dann nicht beaufsichtigt und wegen eines "Handschlaggeschäftes" deren finanziellen Schaden tragen muss
- den 1. Beschluss zu diesem Bauvorhaben im Nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung gefasst hat
- parailel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine erkennbare Lösung für die Verminderung der Geruchsbelästigung für uns Anwohner sucht

hat bisher aber das Gegenteil bewirkt bzw. das Vertrauen nicht gestärkt.

Auf Grund der in den letzten Jahren massiv zugenommen Belastungen

- von Dauerlärm durch den Windpark Roter Berg welcher u.a. bei uns zu Schlaf- und Konzentrationsstörungen führt
- durch Dauerlärm der A38 und
- durch Verkehrslärm und Raserel auf den Durchgangsstraßen im Ort
- sowie den bestehenden und über das normale Maß hinausgehende Belastungen durch Geruchsimmissionen der Agrar GmbH

sind wir nicht gewillt, weitere Belastungen durch dieses Vorhaben in Kauf zu nehmen da zumal die Auswirkungen auf Grund schwammiger Beschreibungen und fehlender Zahlen und Fakten für uns nicht abschätzbar sind.

Fazit und weitere Gründe für den Einspruch:

- Die Vorhabenbegründung und -beschreibung, darauf verweisen auch die vorliegenden Stellungnahmen weiterer Behörden zu diesem Plan, ist lückenhaft, unvollständig und nicht nachvollziehbar.
- Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist deutlich zu groß. Der Bedarf für eine derart große Ausweisung von Bauland an dieser Stelle ist nicht untersucht worden.
- Es ist anzumerken, dass das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in der Planung keine Beachtung gefunden hat.
- ist der derzeit vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan als solcher überhaupt in sich zulässig und somit genehmigungskonform? Wurde dies geprüft?

Die Planung des Bebauungsplans Nr. 7 lehnen wir ab und beantragen, das Verfahren einzustellen. Die genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gielchförmigen Einwendungen.

An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich noch einmal auf die Artikel 1 und Artikel 2/Abs. 2 des Grundgesetzes fordern Sie auf, alles zu tun diese Prämissen einzuhalten.

Wir möchten Sie bitten, unsere oben angeführten Bedenken zu berücksichtigen und behalten uns vor, weitere Stellungnahmen abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

- Kople vom Widerspruch vom 23.1.2013



## **ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG**

Straße der Einheit 85

37318 Uder

Tel.: 036083/472-0 Fax: 036083/472-18 e-Mail: Info@ai-gmbh-kvu.de

PC-Fax: 036083/534-70 http://www.al-gmbh-kvu.de

- Wohnungs-, Gesellschaftsund industriebau
- Kommunaler Tlefbau
- Tragwerksplanung
- Wertermittlung
- Dorfemeuerung
- Bauleitplanung
- Energieberatung

Bearbelter:

Herr Vogler Durchwehl: 47227

e-Mail: c.vogler@el-gmbh-kvu.de

Uder, den 16.12.2013

Satzung der Gemeinde Reinholterode Bebauungsplanes Nr. 4 Erweiterung Gewerbegebiet "Langer Rain"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Reinholterode hat in ihrer Gemeinderatssitzung am 12.12.2013 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zu o. g. Vorhaben vollzogen.

Die AI GmbH KVU wurde durch den Bürgermeister Herrn Friese beauftragt, Ihnen den Beschluss und das Abwägungsergebnis der jeweils in die Abwägung einbezogenen TÖB's mitzuteilen.

Dementsprechend erhalten Sie in der Anlage einen Auszug aus dem Abwägungsprotokoll.

Mit freundlichen Grüßen

C. Vogler

Geschäftsführer

Anlage

Auszug Seite 17

AI GmbH KVU Straße der Einheit 85 37318 Uder Tel.: 038083/472-0 Fax.: 036083/472-18 i-Net: www.al-gmbh-kvu.de Mail: Info@al-gmbh-kvu.de

HRB 507562, AG Jena St.Nr.: 157/105/08908 Geschäftsführer: Zachartas Kobold, Caraten Vogler

Bankverbindung KSK Eichsfeld Kt.106010654; BLZ 82057070 IBAN: DE31820570700106010654 BIC: HELADEF1EIC

Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet "Langer Rain" der Gemeinde Reinholterode

r.	Nr. Behörde/Einrichtung //Datum	Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis des Gemeinderates
2	Stellunguahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung 23.01.2013	 Nach den bitteren Erfahrungen der seit über 3 Jahrzenten bestehenden üblen Geruchsbelästigung durch die Tierproduktionsanlage der LPG bzw. Agrar GmbH Reinholterode, der wir Einwohner von Reinholterode hifftos ausgesetzt sind, zwingt es mich dazu, diesem Bebauungsplan bezüglich landwirtschaftlicher Bebauung zu widersprechen.  Die bestehende Tierproduktionsanlage ist seit ihrer Inbetriebnahme eine Genuchsbelästigungsquelle, deren Hauptursache in der Standortfehlentscheidung liegt.  Die Grundvoraussetzung derartiger Bauvorhaben ist, die Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Abstandes zwischen vorhandener Wohnbebauung und der beabsichtigten Bebauung.  Hierbei ist die durch das Bauvorhaben punktuell zu erwartende maximale Tierbestandsgröße aussichlaggebend. Da in diesem Bebauungsplan die Unsache neuer, zusätzlicher und größerer Belastungen der Unweit durch Geruchsirnnissionen liegt, wodurch unsere Wohnverhältnisse weiter	• Der Geltungsbereich des B-Planes wurde deutlich verkleinert. Fis verbleiben lediglich die Flächen linksseitig der Straße "Langer Rain". Hier ist die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und nicht von landwirtschaftlichen Betrieben vorgeschen. Der B-Plan regelt keine Maßnahmen für die bestehende Tierhaltungsanlage der Agrar GnbH Reinholterode. Im Rahmen von Geruchsimmissions- und Schallgutachten wurden die möglichen Beeinträchtigungen, die durch das geplante Gewerbegebiet erzeugt werden, begutachtet und in den Festsetzungen zum B-Plan berücksichtigt, mit dem Ziel, dass weitere Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in den Wohnbereichen ausgeschlossen werden können.
		verschlechtert würden, muss ich dem widersprechen.	
2	Stellangnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung 29.07.2013 bis	Keine Stellungnahmen eingegangen	

oltehode den 12.12.2013

Friese H